

Korische Gesetze

Staatsgesetze.	2
Verfassung des Freistaates Korland.	2
MTC Verfassung des Freistaates Korland.	10
Sonstige Gesetze.	17
Zoll- und Außenhandelsgesetz des Freistaates Korland.	17
Betäubungsmittelgesetz.	21
Fürsorgeverordnung des Freistaates Korland.	23
Gesetz über Bild- und Tonaufzeichnungstechnik sowie Vielfältigungsgerät.	24
Gesetz über das Fürsorge-, Kranken- und Rentenwesen und die Arbeitslosenunterstützung.	26
Gesetz über die Einrichtung von Prüfstellen.	30
Gesetz über die Erhebung der Umsatzsteuer.	31
Gesetz über die Geschäftsketten und Großwarenhäuser.	32
Gesetz über die ständische Ordnung der Wirtschaft.	34
Gesetz über die Vaterländische Front als Körperschaft des öffentlichen Rechts.	39
Gesetz zur Umstellung der korischen Währung.	41
Ladenschlußgesetz.	42
Notverordnung 02/07 Gesetz über die Einrichtung von Bannmeilen.	43
Parteiengesetz des Freistaates Korland vom 8. November 2010.	44
Staatsbürgerschaftsgesetz des Freistaates Korland.	45
Strafgesetzbuch für den Freistaat Korland. vom 17. Juli 1883, zuletzt geändert am 5. Februar 1942.	48
Untersagungsgesetz.	117
Verordnung über die Feiertage vom 12. April 2010.	119
Verordnung über Einfuhrbeschränkungen und Staatsmonopole.	121
Verordnung über Satellitenempfangsanlagen.	122
Wehrgesetz des Freistaates Korland vom 12. Dezember 1953.	124
Staatsverträge.	127
Grundlagenvertrag zwischen dem Freistaat Korland und dem Kaiserreich Dreibürgen.	127
Vertrag über die wechselseitige Zusammenarbeit zwischen dem Kaiserreiche Dreibürgen und dem Freistaat Korland.	129
Postvertrag zwischen Dreibürgen und Korland (nie in Kraft gesetzt).	132
Grundlagenvertrag zwischen dem Freistaat Korland und dem Großherzogtum Bazen.	135
Vertrag über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen, Grundlegende Fragen sowie justizielle Kooperation und Zusammenarbeit auf polizeilicher und rechtsstaatlicher Ebene zwischen der Föderalen Republik Andro und dem Freistaat Korland.	136

Staatsgesetze

Verfassung des Freistaates Norland

vom 3. Februar 2007, zuletzt geändert durch den Beschluß der Landkammer vom 27. September 2010

Präambel

Im Namen Gottes des Allmächtigen, von dem alles Recht ausgeht, erhält das norische Volk für seinen christlichen Staat auf ständischer Grundlage diese Verfassung.

Kapitel I

Artikel 1

(1) Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Sie dürfen in den Gesetzen nur soweit ungleich behandelt werden als es sachliche Gründe rechtfertigen. Insbesondere sind Vorrechte der Geburt, des Standes oder der Klasse ausgeschlossen.

(1a) Frauen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Männer, soweit nicht durch ein Gesetz anderes bestimmt ist.

(2) Alle staatliche Gewalt ist dem Schutze der menschlichen Würde verpflichtet.

(3) Jeder Staatsbürger kann soweit seinen eigenen Interessen nachgehen als er nicht die Rechte anderer verletzt, gegen die gesetzmäßige Ordnung verstößt oder die Pflichten, die seine Stellung im Leben mit sich bringt, vernachlässigt.

(4) Politisch Verfolgten kann Asyl gewährt werden, wenn sie zu Unrecht verfolgt werden und sie norischen Asyls würdig sind.

Artikel 2

(1) Jeder gebürtige Nore hat die Staatsbürgerschaft des Freistaates Norland inne. Norischstämmigen ist sie zu erteilen. Ausländern kann sie unter zu bestimmenden Bedingungen zuerkannt werden. Kein norischer Staatsbürger kann sogleich Bürger eines anderen Staates sein.

(2) Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens ist allen Staatsbürgern im gesamten Staatsgebiet gewährleistet.

(3) Die Auswanderung von Staatsbürgern kann nur durch ein Gesetz beschränkt werden.

(4) Der Freistaat Norland gewährt all seinen Bürgern Schutz gegenüber dem Ausland.

Artikel 3

(1) Schutz von Leben, körperlicher, geistiger und seelischer Unversehrtheit wird gewährleistet.

(2) Die Todesstrafe wird nur in besonders schweren Fällen und besonderer Abscheulichkeit eines Verbrechens verhängt.

(3) Jedem Staatsbürger wird Schutz vor Folter, Knechtschaft und Sklaverei gewährt, innerhalb der Grenzen Norlands gilt dies gleichfalls für Ausländer. Die Leibeigenschaft ist aufgehoben.

(3) Jeder männliche Staatsbürger kann vom 18. Lebensjahre ab zum Dienste in den norischen Streitkräften eingezogen werden. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

(4) Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Niemand darf ohne richterliche Anordnung und nur im Falle einer Festnahme aufgrund eines Verbrechens, inhaftiert werden.

(5) Die Polizeibehörde muß jeden Staatsbürger, den sie in Gewahrsam genommen hat, innerhalb einer angemessenen Zeit der richterlichen Gewalt übergeben oder freilassen.

(6) Kein Staatsbürger darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert werden.

Artikel 4

(1) Jedem Staatsbürger ist gestattet, seine Meinung in Wort, Schrift, Druck oder bildlicher Darstellung, zu äußern, sofern er keine unredliche Absicht damit verfolgt. Eine Zensur findet grundsätzlich nicht statt. Eine Zensur kann nur unter besonderen Umständen öffentlich angeordnet werden.

(2) Jedem Staatsbürger ist gewährt, sich an öffentlich auf dem Staatsgebiet des Freistaates Norland zugänglichen Quellen zu informieren und diese Informationen zu verbreiten.

(3) Jedem Staatsbürger ist gewährt, sich friedlich und unbewaffnet auf öffentlichen Plätzen zu versammeln, soweit keine staatsfeindlichen Ziele verfolgt werden. Dieses Recht kann durch ein allgemein gültiges Gesetz oder aufgrund eines allgemein gültigen Gesetzes eingeschränkt werden

(5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des norrischen Berufsbeamtentums zu regeln. Öffentlicher Beamter kann nur sein, wer Staatsbürger ist.

Artikel 5

(1) Die Wohnung sowie das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis sind gewährt. In sie dürfen nur aufgrund eines allgemeinen Gesetzes und auf richterliche Anordnung eingegriffen werden.

(2) Eine Hausdurchsuchung ist nur zulässig:

a) im Falle der Verfolgung auf frischer Tat;

b) zur Beweiserhebung;

c) zur Abwehr einer konkreten Gefahr, die sich gegen die Allgemeinheit, gegen den Bestand des Freistaates oder gegen die staatliche Ordnung des Freistaates Norland richtet.

Artikel 6

(1) Die evangelisch-lutherische Kirche ist Staatskirche und somit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Anderen im Volke verwurzelten Religions- und Konfessionsgemeinschaften kann ebenso der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuerkannt werden. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(3) Der Religionsunterricht ist überall ordentliches Lehrfach.

(4) Jedem Staatsbürger wird volle Glaubens- und Religionsfreiheit gewährt. Eine Beschränkung der Religionsausübung ist nicht gestattet, soweit die Praktiken einer Religion mit sittlich-moralischen Grundsätzen zu vereinbaren sind, wie sie für allgemeingültig erachtet werden.

(5) Kein erwachsener Staatsbürger darf zu einer religiösen Handlung gezwungen werden.

Artikel 7

(1) Das Eigentum und das Erbrecht sind unverletzlich.

(2) Eigentum verpflichtet zu verantwortungsvollem Umgange damit, sein Gebrauch soll dem gesamten norrischen Volke dienen. Wer Volksvermögen absichtlich oder grob fahrlässig verschwendet, oder unter Begünstigung des Auslandes die Heimat schädigt, kann bestraft werden.

(3) Das geistige Eigentum wird geschützt.

(4) Eine Enteignung darf nur im Sinne der allgemeinen und nationalen Wohlfahrt aufgrund eines allgemeingültigen Gesetzes und nur aufgrund eines richterlichen Beschlusses und nur gegen gerechte und angemessene Entschädigung erfolgen.

Artikel 8

(1) Die Freiheit von Forschung und Lehre wird gewährleistet. Die Freiheit von Forschung und Lehre entbindet nicht zur Treue zu Verfassung und Vaterland.

(2) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(3) Die Erziehung der Kinder liegt in der Verantwortung der Eltern. Den Eltern darf das Erziehungsrecht nur aufgrund eines allgemein gültigen Gesetzes und auf richterliche Anordnung entzogen werden, wenn die Eltern versagen oder überfordert sind und das Wohl des Kindes es erfordert.

(4) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz des Staates.

Artikel 9

- (1) Staatsbürgern wird die Möglichkeit gewährt, sich in Vereinigungen oder Parteien zu organisieren.
- (2) Vereinigungen oder Parteien, deren Zwecke staatsfeindlich sind oder darauf ausgerichtet sind, die staatliche Ordnung widerrechtlich zu beseitigen, können durch das Oberste Gericht des Freistaates, auf Antrag der Regierung des Freistaates oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Landkammer verboten werden.
- (3) Alle korischen Parteien sind in der Vaterländischen Front zusammengeschlossen bzw. haben bei Inkrafttreten dieser Verfassung ihr beizutreten. Parteien, die ihr nicht beitreten, sind als politische Parteien aufgelöst.

Artikel 10

- (1) Jeder hat Anspruch auf rechtliches Gehör. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Kapitel 33

Artikel 11

- (1) Der Freistaat Korland ist ein ständisch gegliederter und auf die nationale Wohlfahrt bedachter Rechtsstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht im Namen Gottes des Allmächtigen vom Volke aus.

Artikel 12

- (1) Die Landkammer besteht aus 300 Abgeordneten aus dem korischen Volke.
- (2) Die Abgeordneten sind Vertreter des gesamten Volkes und durch Gott und ihr Gewissen dem Wohl des korischen Volkes und Staates verpflichtet.
- (3) Die Abgeordneten setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) 100 Abgeordnete für die Vaterländische Front
 - b) 40 Abgeordnete für die Evangelische Kirche
 - c) 5 Abgeordnete für die Katholische Kirche
 - d) 25 Abgeordnete für den korischen Nährstand
 - e) 35 Abgeordnete für den Bund für Handlung und Gewerbe
 - f) 5 Abgeordnete für den Verband der Freien Berufe
 - g) 25 Abgeordnete für die Vertretung der Berufsbeamten und Militärangehörigen
 - h) 35 Abgeordnete für den Bund der Arbeit
 - i) 30 Abgeordnete für den Bund für Nationale WohlfahrtDabei werden die Abgeordneten für die Vaterländische Front durch ihre Mitgliedsparteien vorgeschlagen und vom gesamten korischen Wahlvolk über sie beschieden, die übrigen Abgeordneten werden durch die entsprechenden Ständevertretungen bzw. die Mitglieder des Bundes für Nationale Wohlfahrt bestimmt.
- (4) Aktives und passives Wahlrecht wird jedem korischen Staatsbürger gewährt, der das 21. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Die Wahl erfolgt auf 4 Monate.

Artikel 13

- (1) Die Landkammer gibt sich eine Geschäftsordnung und kann aus ihr Mitte einen Kammerpräsidenten und seinen Stellvertreter wählen, soweit sich das als notwendig erweist.
- (2) Der Präsident der Landkammer übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Mitglieder der Landkammer genießen Immunität. Diese Immunität darf nur aufgrund eines Beschlusses von zwei Dritteln der Mitglieder der Landkammer aufgehoben werden.
- (4) Die Mitglieder der Landkammer verfügen über ein Zeugnisverweigerungsrecht.
- (5) In der Landkammer sitzen die Abgeordneten nach ihrer listenmäßigen Herkunft zusammen, Fraktionen im eigentlichen Sinne gibt es nicht.

Artikel 14

- (1) Die Landkammer tagt permanent.
- (2) Alle Abgeordneten haben Rede- und Antragsrecht.
- (3) Die Mitglieder der korischen Regierung haben Rederecht. Sie sind zu hören.

Artikel 15

- (1) Sofern von dieser Verfassung nicht anders vorgesehen, ist für Beschlüsse die einfache Mehrheit der Mitglieder notwendig.
- (2) Vor dem Obersten Gerichtshof kann Klage auf Normenkontrolle wegen möglicher Verfassungswidrigkeit eines beschlossenen Gesetzes erhoben werden, sofern wenigstens 1/10 der Mitglieder der Landkammer einer solchen Klage zustimmen.

Kapitel III

Artikel 16

- (1) Der Präsident Korlands wird von der korischen Landkammer auf Lebenszeit gewählt, er steht dem korischen Volk als Oberhaupt und als höchster Beamter vor. Neben dem Titel Präsident, darf er die Amtsbezeichnung "Landmeister Korlands" führen.
- (1a) Das Amt des Präsidenten endigt, sofern kein Rücktritt oder eine Abberufung durch die Landkammer erfolgt, mit dem Tod.
- (1b) Abberufen werden soll der Präsident, wenn die Landkammer zum Entschluß kommt, daß er kraft seiner geistigen und körperlichen Fähigkeiten oder anderen Unvermögens nicht mehr in der Lage ist dem korischen Volke vorzustehen.
- (2) Wählbar ist, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Der korische Präsident leistet bei der Übernahme seines Amtes folgenden Eid: "Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, daß ich meine ganze Kraft dem Wohle des korischen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm abwenden, die Verfassung und die Gesetze des Freistaates wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde."

Artikel 17

- (1) Der Präsident vertritt den Freistaat völkerrechtlich nach Außen. Er schließt im Namen des Freistaats Bündnisse und andere Verträge mit ausländischen Mächten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.
- (2) Bündnisse und Verträge, bedürfen der Zustimmung durch die Landkammer.
- (3) Der Präsident bestimmt und entläßt:
 - a. die Staatskanzlei mit ihrem Kanzler und den Ministern,
 - b. die Beamten und Offiziere.
- (4) Der Präsident übt unter Beratung mit dem Oberkommando der Landwehr den Oberbefehl über die Streitkräfte aus.

Artikel 18

- (1) Territorial gliedert sich Korland in die Regierungsbezirke der Hauptstadt Kaisersburg, den Regierungsbezirk Bellfallen, den Regierungsbezirk Fensterberg, den Regierungsbezirk Ortelsstein, den Regierungsbezirk Allenberg und den Regierungsbezirk Weilburg. Jedem dieser Regierungsbezirke steht ein Regierungspräsident vor. Darunter erfolgt eine Untergliederung in Landkreise, Ämter und Gemeinden. Alle Gebietskörperschaften stellen Verwaltungseinheiten dar und erlangen oder verlieren Befugnisse auf grund von Gesetzen. Das nähere regelt ein Gesetz.
- (2) Der Präsident kann, wenn im Freistaat Korland die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zweck darf er die in dieser Verfassung verankerten Grundrechte zeitweise außer Kraft setzen. Tut der Landmeister dies, so hat er für die Folgen seines Handelns die Verantwortung zu übernehmen, er ist dabei zur Treu gegenüber seinem Volke verpflichtet. Wer dieses Recht für eigene Zwecke mißbraucht, kann dafür streng bestraft werden. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

(3) Bei Gefahr im Verzug kann die Regierung für einzelne Gebiete einstweilige Maßnahmen treffen. Diese Maßnahmen sind auf Verlangen des Landmeisters oder der Landkammer zurückzunehmen.

(7) In Zeiten ohne amtierenden Kanzler übernimmt der Präsident dessen Funktionen und ernennt so bald als möglich einen neuen Kanzler.

Artikel 19

(1) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung durch den Kanzler vertreten.

(2) Desgleichen gilt im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amte bis zur Wahl eines neuen Präsidenten.

Kapitel XX

Artikel 20

Der Präsident bestimmt den Kanzler und die Minister und beruft sie wieder ab, dabei besitzt die Landkammer ein Widerspruchsrecht gegen die Ernennungen.

Artikel 21

(1) Der Kanzler führt den Vorsitz in der Regierung des Freistaates und leitet ihre Geschäfte.

(2) Der Kanzler und die Minister legen bei der Übernahme ihres Amtes folgenden Eid ab:

"Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, daß ich meine Kraft dem Wohle des korischen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm abwenden, die Verfassung und die Gesetze des Freistaates wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde."

(2) Der Kanzler bestimmt die Richtung der Politik und trägt dafür die Verantwortung.

Artikel 22

Artikel 22

(1) Gesetze treten am Tag ihrer Ausfertigung und Verkündigung durch den Präsidenten in Kraft.

(2) Der Präsident kann die Ausfertigung eines Gesetzes verweigern, wenn es nicht formal verfassungsgemäß zustande gekommen ist oder staatsfeindlichen Charakter in sich trägt.

(3) Diese Verfassung kann im Wege der Gesetzesänderung verändert werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Landkammer dieser Änderung zustimmen.

Artikel 23

(1) Die Zölle, Steuern und sonstigen Abgaben werden durch die zuständigen Verwaltungsstellen des Freistaates eingezogen und verwaltet.

(2) Über deren Verwendung entscheidet die Regierung des Freistaates Korland, sie ist der Landkammer und dem Präsidenten dabei Rechenschaft schuldig.

Artikel 24

(1) Das Post- und Fernmeldewesen, der Rundfunk und Fernseh Rundfunk, das Eisenbahnwesen sowie die Verwaltung der Wasserstraßen sind ausschließlich Sache des Freistaats, über Bergbau und Bodenschätze sowie das Luftverkehrswesen übt der Staat die Hoheit aus. Das nähere regeln Gesetze.

(2) Die Regierung erläßt die Verordnung über die Gebühren für die Benutzung ihrer Dienstleistungen.

Kapitel XX

Artikel 25

(1) Die Gerichtsbarkeit im Freistaate teilt sich hierarchisch gegliedert auf in:

a. den Obersten Gerichtshof;

b. die Landgerichte;

c. die Amtsgerichte.

Artikel 26

- (1) Der Oberste Gerichtshof dient sowohl als Revisionsinstanz gegen Urteile der Landgerichte als auch als erste Instanz wegen Verfassungsklagen.
- (2) In jedem Regierungsbezirk wird ein Landgericht als Revisionsinstanz gegen Urteile der Amtsgerichte eingerichtet.
- (3) In jeder Stadt und Gemeinde wird ein Amtsgericht als erste Instanz eingerichtet.
- (4) Ist in einer Stadt oder Gemeinde kein Amtsgericht vorhanden, wird die Angelegenheit an das Landgericht weitergeleitet. Ist ein Landgericht nicht eingerichtet, übernimmt das Landgericht die Angelegenheit nach alphabetischer Folge der Ländernamen. Ist in keinem Regierungsbezirk ein Landgericht eingerichtet, wird die Angelegenheit an den Obersten Gerichtshof weitergeleitet.
- (5) Jeder Bürger des Freistaates Norland kann sich mit einer Beschwerde an die Gerichte wenden, persönlich und unmittelbar in seine verfassungsmäßigen Rechte verletzt worden zu sein. Der Rechtsweg ist einzuhalten.

Artikel 27

- (1) Neben den regulären Gerichten kann eine besondere Militärgerichtsbarkeit und im Kriege ein Kriegsgerichtswesen eingerichtet werden.

Kapitel 333

Artikel 28

- (1) Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Rechtsschaffenheit mit dem Ziel der Gewährleistung eines würdigen Daseins aller Bürger entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen zu ordnen.
- (2) Gesetzlicher Zwang ist nur zulässig zur Verwirklichung bedrohter Rechte oder im Dienst überragender Forderungen des Gemeinwohls.
- (3) Die Freiheit des Handels und Gewerbes wird nach Maßgabe der Gesetze des Freistaates geregelt.
- (4) Im Wirtschaftsverkehr gilt Vertragsfreiheit nach Maßgabe der Gesetze. Wucher ist verboten. Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen sind nichtig.
- (5) Die Bedürfnisse der heimischen Wirtschaft und ihrer Beschäftigten gehen denjenigen der ausländischen Wirtschaft vor.

Artikel 28a

- (1) Zur Ordnung des Wirtschaftslebens wird die gesamte private korische Wirtschaft im „Bund für Wirtschaft“ zusammengefaßt, die Besitzverhältnisse bleiben unangetastet, seine Hauptuntergliederung erfolgt in:

- a) Korischer Nährstand
- b) Bund für Handlung und Gewerbe
- c) Bund der Freien Berufe

Diese Vereinigungen sind nach Gebietskörperschaften zu ordnen und in arbeitsfähige Untergliederungen einzelner Wirtschaftsbereiche zu teilen. Ihnen gehören sowohl Arbeitgeber als auch ihre Beschäftigten an. Stimmberechtigt sind die Arbeitgeber zu zwei Dritteln und die Arbeitnehmer zu einem Drittel.

- (2) Der Bund für Wirtschaft hält „Tage der korischen Wirtschaft“ ab, um sich in Grundfragen zu beraten. Einzelheiten werden in den hierarchischen Untergliederungen auf Gemeinde-, Kreis- und Bezirksebene entschieden.
- (3) Aufgabe dieser Vereinigungen ist es in Zusammenarbeit mit den Behörden, im Rahmen gesetzlicher Regelungen, angemessene Erzeuger- und Verbraucherpreise auszuarbeiten, die nationalökonomische Wohlfahrt zu befördern und dafür zu sorgen, daß der natürliche Wettbewerb erhalten bleibt und in keinen ruinösen Wettbewerb ausartet.
- (4) Soweit es sich um Vereinigungen handelt, die den Handel und das Handwerk betreffen, so beraten sie

wie schon einst die Gilden und Zünfte über angemessene Vertretung von Handwerksmeistern und Kaufleuten in einer Gemeinde, im Gegenzug sind sie verpflichtet im Rahmen ihrer Möglichkeiten für Brot und Arbeit zu sorgen. Die letzte Entscheidung der Zulassung oder Nichtzulassung liegt aber beim Staat.

(5) Im Rahmen dieser Vereinigungen werden Krankenkassen entsprechend den gesetzlichen Regelungen eingerichtet.

(6) Beabsichtigen ausländische Unternehmen in Norland tätig zu werden, so sind sie kein Teil dieser Vereinigungen und besitzen dort auch kein Stimmrecht, unterliegen aber den Bestimmungen, die durch den „Bund für Wirtschaft“ erlassen werden und können, sofern nichts dagegen spricht, an den Beratungen teilnehmen.

(7) Unselbständige Beschäftigte gehören neben der Ständevertretung, der sie berufsmäßig angehören einem allgemeinen Bund der Arbeit an, der zu ihrer Vertretung ermächtigt ist, Abgeordnete in die Landkammer zu entsenden.

(8) Berufsbeamte und Militärangehörige gehören dem "Bund für Berufsbeamten und Militärangehörige" an, diesem Bund zugehörig sind ebenfalls Wehrpflichtige, die ihren Wehrdienst ableisten.

(7) Das nähere, insbesondere die Befugnisse, bestimmt ein Gesetz.

Kapitel VIII

Artikel 29

(1) Diese Verfassung tritt am Tage ihrer Ausfertigung und Verkündung im Gesetzesblatt in Kraft.

Botho von Quigleben

Präsident und Landmeister des Freistaates Norland
Kaisersburg, den 1. Oktober 2010

NRG Verfassung des Freistaates Korland

vom 3. Februar 2007, zuletzt geändert durch den Beschluß der Landkammer vom 7. Juli 2008

Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, hat sich das Korische Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt diese Verfassung gegeben..

Kapitel I

Artikel 1

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und nach Maßgabe der Gesetze frei
- (2) Alle staatliche Gewalt ist dem Schutze der menschlichen Würde verpflichtet.
- (3) Jeder Bürger hat Anspruch auf Selbstbestimmung und auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, sofern er nicht die Rechte anderer verletzt oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt.
- (4) Politisch Verfolgte können Asyl erhalten

Artikel 2

- (1) Jeder Korländer hat die Staatsbürgerschaft des Freistaates Korland inne.
- (2) Jeder Korländer hat Anspruch auf Niederlassungsfreiheit und die Aufnahme einer erwerbsmäßigen Tätigkeit auf dem gesamten Staatsgebiete des Freistaates Korland.

Artikel 3

- (1) Jeder Mensch hat ein Anspruch auf Leben, auf körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit.
- (2) Die Todesstrafe, sowie die Strafe des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind grundsätzlich verboten. In den besonderen Fällen des Hochverrates und besonders schwerer Verbrechen, können davon abweichende Gesetze erlassen werden.
- (3) Jeder Mensch hat Anspruch auf Schutz vor Folter, Knechtschaft und Sklaverei. Die Leibeigenschaft ist aufgehoben.
- (3) Jeder männliche Staatsbürger kann vom 18. Lebensjahre ab zum Dienste in den korischen Streitkräften eingezogen werden.
- (4) Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Kein Mensch darf ohne richterliche Anordnung und nur im Falle einer Verhaftung aufgrund eines Verbrechens, inhaftiert werden.
- (5) Die Polizeibehörde muß jeden Menschen, den sie verhaftet hat, innerhalb von 72 Stunden der richterlichen Gewalt übergeben oder freilassen.

Artikel 4

- (1) Jeder Mensch hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung, frei zu äußern. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Jeder Mensch hat das Recht, sich an frei zugänglichen Quellen zu informieren und diese Informationen zu verbreiten.
- (3) Jeder Mensch hat das Recht, sich friedlich und unbewaffnet auf öffentlichen Plätzen zu versammeln.

Dieses Recht kann durch ein allgemein gültiges Gesetz oder aufgrund eines allgemein gültigen Gesetzes eingeschränkt werden

(5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln.

Artikel 5

(1) Die Wohnung sowie das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich. In sie dürfen nur aufgrund eines allgemeinen Gesetzes und auf richterliche Anordnung eingegriffen werden.

(2) Eine Hausdurchsuchung ist nur zulässig:

a) im Falle der Verfolgung auf frischer Tat;

b) zur Beweiserhebung;

c) zur Abwehr einer konkreten Gefahr, die sich gegen die Allgemeinheit, gegen den Bestand des Freistaates oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Freistaates Norland richtet.

Artikel 6

(1) Die evangelisch-lutherische Kirche ist als Staatskirche eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Anderen Religions- und Konfessionsgemeinschaften kann auf Antrag der Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts zuerkannt werden. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach.

(4) Jeder Mensch hat volle Glaubens- und Religionsfreiheit. Eine Beschränkung der Religionsausübung ist nicht gestattet.

(5) Niemand darf zu einer religiösen Handlung gezwungen werden.

Artikel 7

(1) Das Eigentum und das Erbrecht sind unverletzlich.

(2) Eigentum verpflichtet, sein Gebrauch soll auch der Allgemeinheit dienen.

(3) Das geistige Eigentum wird geschützt.

(4) Eine Enteignung darf nur im zum Wohle der Allgemeinheit, aufgrund eines allgemeingültigen Gesetzes und nur aufgrund eines richterlichen Beschlusses und nur gegen gerechte und angemessene Entschädigung erfolgen.

Artikel 8

(1) Die Freiheit von Forschung und Lehre wird gewährleistet. Die Freiheit von Forschung und Lehre entbindet nicht zur Treue zur Verfassung.

(2) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(3) Die Erziehung der Kinder liegt in der Verantwortung der Eltern. Den Eltern darf das Erziehungsrecht nur aufgrund eines allgemein gültigen Gesetzes und auf richterliche Anordnung entzogen werden, wenn die Eltern versagen oder überfordert sind und das Wohl des Kindes dies erfordert.

(4) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz des Staates.

Artikel 9

(1) Alle Menschen haben darauf Anspruch, sich in Vereinigungen oder Parteien zu organisieren.

(2) Die Koalitionsfreiheit wird gewährleistet.

(3) Vereinigungen oder Parteien, deren Zwecke staatsfeindlich sind oder darauf ausgerichtet sind, die verfassungsmäßige Ordnung widerrechtlich zu beseitigen, können durch das Oberste Gericht des Freistaates, auf Antrag der Regierung des Freistaates oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Landkammer verboten werden.

Artikel 10

(1) Jeder Mensch hat Anspruch auf rechtliches Gehör. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Kapitel 33

Artikel 11

(1) Der Freistaat Norland ist ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Artikel 12

(1) Die Landkammer besteht aus den gewählten Abgeordneten des norischen Volkes.

(2) Die Abgeordneten sind Vertreter des gesamten Volkes und nur ihrem Gewissen verpflichtet.

(3) Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

(4) Aktives und passives Wahlrecht besitzt jeder norische Staatsbürger, der das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Die Legislaturperiode beträgt zwei Monate.

Artikel 13

(1) Die Landkammer gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus ihrer Mitte einen Landkammerpräsidenten und dessen Stellvertreter.

(2) Der Präsident der Landkammer übt das Hausrecht aus.

(3) Die Mitglieder der Landkammer genießen absolute Immunität. Diese Immunität darf nur aufgrund eines Beschlusses von zwei Dritteln der Mitglieder der Landkammer auf Antrag des Präsidenten der Landkammer aufgehoben werden.

(4) Die Mitglieder der Landkammer verfügen über ein Zeugnisverweigerungsrecht.

(5) Den Abgeordneten steht es frei sich in Fraktionen zusammen zu schließen.

Artikel 14

(1) Die Landkammer tagt permanent.

(2) Alle Abgeordneten haben Rede- und Antragsrecht.

(3) Die Mitglieder der norischen Regierung haben Rederecht. Sie sind zu hören.

(4) Die Landkammer wählt mit der einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder den Kanzler.

Artikel 15

(1) Sofern von dieser Verfassung nicht anders vorgesehen, ist für Beschlüsse die einfache Mehrheit der Mitglieder notwendig.

(2) Die Landkammer kann dem Kanzler das Vertrauen entziehen.

(3) Hat die Landkammer dem Kanzler das Vertrauen entzogen, muß der Präsident Norlands innerhalb

von zwei Wochen die Landkammer auflösen und Neuwahlen ansetzen, es sei denn, daß innerhalb dieser zwei Wochen der Landkammer einen neuen Kanzler wählt.

(4) Die Landkammer kann den Kanzler abwählen, indem es eine andere Person zum Kanzler wählt. Der neugewählte Kanzler ist vom Präsidenten Norlands zu vereidigen.

(5) Vor dem Obersten Gerichtshof kann Klage auf Normenkontrolle wegen möglicher Verfassungswidrigkeit eines beschlossenen Gesetzes erhoben werden, sofern wenigstens 1/10 der Mitglieder der Landkammer einer solchen Klage zustimmen.

Kapitel 333

Artikel 16

(1) Der Präsident Norlands wird vom gesamten norischen Volke für eine Amtszeit von zweieinhalb Monaten gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Wählbar ist, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

(3) Der Präsident Norlands leistet bei der Übernahme seines Amtes folgenden Eid: "Ich schwöre, daß ich meine ganze Kraft dem Wohle des norischen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm abwenden, die Verfassung und die Gesetze des Reichs wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde."

Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

Artikel 17

(1) Der Präsident Norlands vertritt den Freistaat völkerrechtlich nach Außen. Er schließt im Namen des Freistaats Bündnisse und andere Verträge mit ausländischen Mächten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.

(2) Bündnisse und Verträge, bedürfen der Zustimmung durch die Landkammer.

(3) Der Präsident Norlands ernennt und entläßt:

a. den Kanzler und die Minister,

b. die Beamten und Offiziere.

(4) Der Präsident Norlands ist im Kriege der Oberbefehlshaber über die Streitkräfte, sonst ist es der Verteidigungsminister.

Artikel 18

(1) Die Regierungsbezirke stellen Verwaltungseinheiten dar und erlangen und verlieren Befugnisse auf der Grundlage von Gesetzen.

(2) Der Präsident Norlands kann, wenn im Freistaat Norland die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten, sofern dies nicht durch die Landkammer abgelehnt wird. Zu diesem Zweck darf er die in dieser Verfassung verankerten Grundrechte zeitweise außer Kraft setzen.
Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

(3) Bei Gefahr in Verzug kann die Regierung für einzelne Gebiete einstweilige Maßnahmen treffen. Diese Maßnahmen sind auf Verlangen des Präsidenten Norlands oder der Landkammer zurückzunehmen.

(7) In Zeiten ohne amtierenden Kanzler übernimmt der Präsident Norlands dessen Funktionen.

Artikel 19

- (1) Der Präsident Norlands wird im Falle seiner Verhinderung durch den Kanzler vertreten.
- (2) Desgleichen gilt im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amte bis zur Durchführung der neuen Wahl.
- (3) Lehnen mehr als 2/3 der Landkammerabgeordneten den Präsidenten ab, so werden Neuwahlen für das Präsidentenamt abgehalten.

Kapitel 33

Artikel 20

- (1) Der Präsident Norlands ernennt aufgrund der Wahl durch die Landkammer den Kanzler und auf Vorschlag des Kanzlers die Minister und Staatssekretäre.
- (2) Der Kanzler bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens der Landkammer.

Artikel 21

- (1) Der Kanzler führt den Vorsitz in der Regierung des Freistaates und leitet ihre Geschäfte.
- (2) Der Kanzler und die Minister legen bei der Übernahme ihres Amtes folgenden Eid ab:
"Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des norischen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm abwenden, die Verfassung und die Gesetze des Freistaates wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde." Eine religiöse Beteuerung ist zulässig.
- (2) Der Kanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür gegenüber der Landkammer die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister seinen Bereich in eigener Verantwortung.

Artikel 22

Artikel 22

- (1) Gesetze treten am Tag ihrer Ausfertigung und Verkündigung durch den Präsidenten Norlands in Kraft.
- (2) Der Präsident Norlands kann die Ausfertigung verweigern, wenn es nicht formal verfassungsgemäß zustande gekommen ist.
- (3) Diese Verfassung kann im Wege der Gesetzesänderung verändert werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Landkammer dieser Änderung zustimmen.

Artikel 23

- (1) Die Zölle, Steuern und sonstigen Abgaben werden durch die zuständigen Verwaltungsstellen des Freistaates eingezogen und verwaltet.
- (2) Über deren Verwendung entscheidet die Landkammer mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

Artikel 24

- (1) Das Post- und Fernmeldewesen, der Rundfunk und Fernseh Rundfunk sowie das Eisenbahn- und Luftverkehrs wesen sowie die Verwaltung der Wasserstraßen sind ausschließlich Sache des Freistaats.
- (2) Die Regierung erläßt die Verordnung über die Gebühren für die Benutzung ihrer Dienstleistungen.

Kapitel 33

Artikel 25

(1) Die Gerichtsbarkeit im Freistaate teilt sich hierarchisch gegliedert auf in:

- a. den Obersten Gerichtshof;
- b. die Landgerichte;
- c. die Amtsgerichte.

Artikel 26

(1) Der Oberste Gerichtshof dient sowohl als Revisionsinstanz gegen Urteile der Landgerichte als auch als erste Instanz wegen Verfassungsklagen.

(2) In jedem Regierungsbezirk wird ein Landgericht als Revisionsinstanz gegen Urteile der Amtsgerichte eingerichtet.

(3) In jeder Stadt und Gemeinde wird ein Amtsgericht als erste Instanz eingerichtet.

(4) Ist in einer Stadt oder Gemeinde kein Amtsgericht vorhanden, wird die Angelegenheit an das Landgericht weitergeleitet. Ist ein Landgericht nicht eingerichtet, übernimmt das Landgericht die Angelegenheit nach alphabetischer Folge der Ländernamen. Ist in keinem Regierungsbezirk ein Landgericht eingerichtet, wird die Angelegenheit an den Obersten Gerichtshof weitergeleitet.

(5) Jeder Bürger des Freistaates Norland kann sich mit einer Beschwerde an die Gerichte wenden, persönlich und unmittelbar in seine verfassungsmäßigen Rechten verletzt worden zu sein. Der Rechtsweg ist einzuhalten.

Artikel 27

(1) Alle anderen Sonder- und Militärgerichte sind aufgehoben.

Kapitel XXX

Artikel 28

(1) Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins aller entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen zu sichern.

(2) Gesetzlicher Zwang ist nur zulässig zur Verwirklichung bedrohter Rechte oder im Dienst überragender Forderungen des Gemeinwohls.

(3) Die Freiheit des Handels und Gewerbes wird nach Maßgabe der Gesetze des Freistaates geregelt.

(4) Im Wirtschaftsverkehr gilt Vertragsfreiheit nach Maßgabe der Gesetze. Wucher ist verboten. Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen sind nichtig.

(5) Die Interessen der heimischen Wirtschaft und deren Beschäftigten gehen denen der ausländischen Wirtschaft vor

Kapitel XXX

Artikel 29

(1) Diese Verfassung tritt am Tage ihrer Ausfertigung und Verkündung im Gesetzesblatt in Kraft.

Sonstige Gesetze

Zoll- und Außenhandelsgesetz des Freistaates Norland

§1 [Sinn und Zweck]

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Ein- und Ausfuhren in das oder aus dem Zollgebiet des Freistaates Norland zu regeln.

§2 [Zollgebiet]

Das Zollgebiet des Freistaates Norland umfaßt alle korrischen Regierungsbezirke und wird durch die korrischen Wasser- und Landesgrenzen umschlossen.

§3 [Gegenstand der Vergütung und Verzollung]

Sowohl auf Ein- und Ausfuhren können Gebühren und Zölle erhoben werden.

§4 [Ein- und Ausfuhrverbote; Mengenmäßige Beschränkungen]

Es können sofern das nötig ist aus wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen erheblichen Gründen Ein- und Ausfuhrverbote erlassen oder eine Mengenmäßige Beschränkung des Außenhandels ganz oder teilweise vorgenommen werden

§5 [Anforderungen an Einfuhrwaren]

Grundsätzlich müssen alle einzuführenden Erzeugnisse alle Vorgaben erfüllen, die an korrische Waren gestellt werden.

§6 [Anforderungen an Ausfuhrwaren]

Auszuführende Erzeugnisse müssen grundsätzlich den korrischen Vorschriften soweit genügen, als ihre Produktion und Beförderung ohne Verletzung korrischer Gesetze möglich ist.

§7 [Devisen]

Ein- und Ausfuhren von Devisen sind bis zu einem Wert von 5000 Korrischen Talern ohne Beschränkungen möglich, höhere Summen müssen zuvor der zuständigen Behörde angemeldet werden und gegebenenfalls eine Genehmigung eingeholt werden.

§8 [Einfuhrumsatzsteuer und Zölle]

Neben der Einfuhrumsatzsteuer, die der Höhe nach der gesetzlichen Umsatzsteuer entspricht, werden je nach Warengruppe unterschiedliche Zölle erhoben.

§9 [Behandlung nicht einfuhrfähiger Waren]

(1) Waren, die nicht korrischen Vorgaben entsprechen, sind nicht einfuhrfähig. Sie werden nach Entscheidung des Einfuhrwilligen entweder auf dessen Kosten nach ihrem Ursprungsort oder einem sonstigen Ort verbracht, oder durch die Zollbehörde gegen eine entsprechende Gebühr vernichtet. Sofern sich nach dem Ermessen der Behörde durch einen weiteren Transport der Ware eine erhebliche Gefährdung Norlands oder Dritter ergibt, wird die Ware abweichend davon grundsätzlich vernichtet.

(2) Waren, deren Vernichtung die Bevölkerung gefährden kann, etwa Giftstoffe oder Waffen, werden nur

dann in Norland vernichtet, wenn dies ohne eine erhebliche Gefährdung möglich ist, sonst werden sie unter Bewachung eingelagert oder in ein anderes sicheres Land zur Vernichtung gebracht, falls dies möglich ist.

§10 [Einfuhr nicht einfuhrfähiger Waren unter Umgehung der Zollbehörden; Behandlung von Diebesgut, das darunter fällt]

- (1) Bei versuchter Einfuhr nicht einfuhrfähiger Waren unter Umgehung der Behörde, werden diese immer vernichtet.
- (2) Diebesgut wird sichergestellt und kann vom Eigentümer abgeholt werden.

§11 [Mißachtung der Zollgrenze]

- (1) Bei Mißachtung der Zollgrenze, wird neben der Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung der doppelte Zollsaß erhoben.
- (2) Für Waren, die nicht einfuhrfähig sind, wird eine Strafgebühr in Höhe des doppelten Warenwertes erhoben.

§12 [Vorzubringende Dokumente]

Zur Ein- und Ausfuhr sind alle Befähigungen, Genehmigungen und sonstigen Dokumente vorzuweisen, die für Beförderung und Vertrieb im Inland notwendig wären.

§13 [Ausnahmen und Ergänzungen]

Ausnahmen von und Ergänzungen zu diesem Gesetz werden im Rahmen dieses Gesetzes entweder als gesondertes Gesetz oder als Durchführungsverordnung erlassen.

§14 [Zu machende Angaben]

Ein- und auszuführende Waren sind bei deren Ein- bzw. Ausfuhr den Behörden nach Ware, Menge, Herkunft und Wert bekanntzugeben.

§15 [Begriff des Warenwertes]

Als Warenwert ist der Verkaufspreis anzusehen, bei Waren, bei denen dieser nicht ermittelt werden kann, etwa bei Geschenken und Kaufgeschäften, wird der Verkehrswert durch die Behörde ermittelt.

§16 [Bestimmungen für verbundene Firmen]

- (1) Verbundene Firmen sind verpflichtet dies der Behörde anzuzeigen, es ist ihnen verboten, zur Verringerung der Zollgebühren niedrigere Verkaufspreise zu erheben.
- (2) Im Zweifelsfall kann die Behörde den Wert selbst festsetzen.

§17 [Privater Postversand]

- (1) Im privaten Postverkehr, sowohl auf See- Luft- und Landweg, erfolgt die Angabe von Ware, Menge, Herkunft und Wert durch den Absender und die Anmeldung durch die Postverwaltung. Die Zollverwaltung ist berechtigt die Angaben zu überprüfen.
- (2) Bis zum Warenwert von 8,00 Talern ist die Einfuhr frei von Abgaben.

§18 [Privater Reiseverkehr]

- (1) Im privaten Reiseverkehr dürfen Waren bis zu einem Wert von 20,00 Talern ohne Abgaben eingeführt werden.

(2) Die Anmeldung erfolgt an den Grenzübergängen bzw. den Flug- oder Seehäfen.

§19 [Zollsätze nach Warengruppen]

Die Zollsätze werden grundsätzlich nach Warengruppen festgelegt, wenn keine andere Festlegung erfolgt, gilt:

3) Nicht Einfuhrfähige Waren: kein Zollsatz

Waren, die den korinthischen Gesetzen widersprechen und daher nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

33) Nur mit besonderer Genehmigung einführbare Waren: 17,5 v.H.

Waren, die korinthischen Gesetzen zwar widersprechen, die aber zu Forschungs- oder Anschauungszwecken mit besonderer Genehmigung eingeführt werden dürfen.

333) Waren, die in Korland aus eigener Erzeugung in ausreichender Menge zur Verfügung stehen: 125,0 v.H.

333) Waren, die in Korland zwar erzeugt werden, aber nicht in ausreichendem Maße: 35,2 v.H.

33) Waren, die in Korland nicht erzeugt werden, aber erzeugt werden könnten: 22,4 v.H.

333) Waren, die in Korland zwar nicht erzeugt werden, die aber durch entsprechende einheimische Erzeugnisse ersetzt werden können: 45 v.H.

333) Waren, die in Korland nicht erzeugt werden können und deren Erzeugung als auch Ersetzung durch einheimische Waren unmöglich ist und deren Notwendigkeit vorausgesetzt werden kann: 3,6 v.H.

§21 [Möglichkeit der Stückzölle]

Für bestimmte Waren können auch Stückzölle erhoben werden.

§22 [Ermäßigungen und Erhöhungen]

Ermäßigungen und Erhöhungen für einzelne Staaten oder Staatengruppen können durch die Regierung auf der Grundlage entsprechender Verträge und Abmachungen festgesetzt werden.

§23 [Verwarung; Abweichung für zuverlässige Einführer]

(1) Waren lagern grundsätzlich bis zu der endgültigen Entrichtung der Abgaben auf den Zollbehörden.

(2) Zuverlässigen Einführern kann eine abweichende Regelung zugestanden werden. Wird eine solche Vereinbarung getroffen, fallen gegebenenfalls Verzugszinsen an.

§24 [Freihäfen und Fluglager]

Waren können bis zu ihrer endgültigen Verzollung in Freihäfen oder entsprechenden Fluglagern lagern.

§25 [Umzugsgut]

Umzugsgut ist von der Zollerhebung befreit, sofern es älter als ein halbes Jahr ist und in Menge und Wert einer Wohnungseinrichtung angemessen ist.

§26 [Waren zu Ausstellungszwecken]

Auf Waren, die nur zu Ausstellungszwecken eingeführt und nachweislich wieder ausgeführt werden, wird kein Zoll erhoben.

§27 [Wiederausfuhrerstattung]

Bei Rohstoffen und Halbzeugen, die für Weiterverarbeitung und den anschließenden Export genutzt werden, und Fertigwaren, die alleine oder in Mischung mit anderen Erzeugnissen ins Ausland weiterverkauft werden, werden die Einfuhrabgaben bei der Ausfuhr wieder erstattet.

§28 [Besonderheiten im Waffenversand]

Bei der Ein- und Ausfuhr von Waffen werden besondere Anforderungen gestellt, die notwendigen Genehmigungen sind im Voraus einzuholen.

Kaisersburg, den 14. Februar 2009

Adalbert von Eschingen

Der Präsident des Freistaates Norland

Betäubungsmittelgesetz

§ 1 [Begriff des Betäubungsmittels]

(1) Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind solche Stoffe, die geeignet sind, in erheblichem Maße das seelische oder körperliche Befinden eines Menschen zu verändern und das Bewußtsein zu trüben oder zu verändern, darunter fallen:

1. Schmerzstillende Mittel
2. Rauscherzeugende Mittel
3. Aufputschende Mittel
4. Beruhigende Mittel

(2) Eine Auflistung der betreffenden Stoffe findet sich in der Anlage zu diesem Gesetz.

§ 2 [Mittel mit nur geringen und mäßigen Wirkungen]

(1) Mittel, die grundsätzlich Betäubungsmittel im Sinne des §1 ähnlich sind, aber nur geringe bis mäßige Wirkungen und Nebenwirkungen entfalten, sind den Ge- und Verboten in diesem Gesetz nicht unterworfen, insbesondere dann, wenn sie keine suchterzeugende Wirkung aufweisen, und können deshalb auch rezeptfrei durch Drogerien und Apotheken gehandelt werden.

(2) Sofern die Wirkungen und Nebenwirkungen mehr als gering sind, unterliegen sie allerdings der Apothekenpflicht.

(3) Die Feststellung ob ein Mittel in diesem Sinne vorliegt, obliegt der zuständigen amtliche Stelle.

§ 3 [Suchterzeugende und besonders schädliche Mittel]

Mittel, die eine starke suchterzeugende oder gesundheitsgefährdende Wirkung besitzen, können auch dann in ihrer Abgabe untersagt werden, wenn allein ihre sonstigen Wirkungen und Nebenwirkungen das noch nicht rechtfertigen.

§ 4 [Alkohol und Tabak]

Grundsätzlich nicht diesem Gesetze unterliegen Alkohol und Tabak in ihren verschiedenen Darreichungsformen. Für sie sind eigenständige Regelungen zu erlassen.

§ 5 [Verschreibungspflicht]

Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes unterliegen, sofern ihr Inverkehrbringen nicht gänzlich untersagt ist, der Verschreibungspflicht.

§ 6 [Ungerechtfertigte Abgabe; Notmaßnahmen]

(1) Abgabe zugelassener aber verschreibungspflichtiger Mittel ohne Verschreibung durch einen Arzt wird strafrechtlich verfolgt und mit Gefängnis oder Geldstrafe nicht unter 200 Talern bestraft.

(2) Sofern der Abgebende auf Grund seines Berufsstandes oder seiner Kenntnisse hätte erkennen müssen, daß die Abgabe eine erhebliche gesundheitliche Gefährdung darstellt, mit Gefängnis oder, sofern es geschäftsmäßig erfolgt, oder in besonders schweren Fällen, mit Zuchthaus.

(3) Abweichend davon kann, wenn die Medikation als Notmaßnahme auf Grund akuter Lebensgefahr erfolgte und nach bestem Wissen und Gewissen vorenommen wurde, von einer Strafverfolgung abgesehen werden.

§ 7 [Verbotene und nicht zugelassene Betäubungsmittel]

Abgabe verbotener oder nicht zugelassener Betäubungsmittel wird in minderschweren Fällen mit Geldstrafe nicht unter 300 Talern oder Gefängnis bestraft, sonst mit Gefängnis oder Zuchthaus, in geschäftsmäßigen Fällen mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren, sofern es bandenmäßig erfolgt, für die Anführer nicht unter 10 Jahren.

§ 8 [Beihilfe zum Selbstmord]

Werden Betäubungsmittel mit direktem Vorsatz oder mit Billigung zum Zwecke des Selbstmordes abgegeben, ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren zu erkennen.

§ 9 [Mißbräuchliche Abgabe durch Ärzte und Apotheker]

Wer Betäubungsmittel als Arzt oder Apotheker oder in einem gleichgestellten Beruf geschäftsmäßig oder in einem besonders schweren Fall abgibt, verliert seine Zulassung und wird aus der berufsständischen Vereinigung ausgeschlossen und macht sich beim Eintritt entsprechender Nebenwirkungen Schadensersatz- und Schmerzensgeldpflichtig.

§ 10 [Bestimmungen über das Inverkehrbringen]

(1) Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie durch die zuständige Behörde als Arzneimittel zugelassen sind.

(2) Die berufsständische Vertretung der Pharmazeutischen Wirtschaft ist dabei bei Bedarf zu hören. Zugelassen werden dürfen nur solche Mittel, die nach Abwägung von Wirkungen und Nebenwirkungen geeignet erscheinen.

§ 11 [Richtlinien bei der Verschreibung; Grundlose Verschreibung]

(1) Bei der Verschreibung von Betäubungsmitteln ist die Verhältnismäßigkeit zwischen Krankheitsbild und verabreichtem Mittel zu wahren.

(2) Eine Verschreibung ohne erkennbaren Grund, aus Gefälligkeit oder gegen Bezahlung ist verboten und wird entsprechend der verbotenen Abgabe geahndet.

§ 12 [Staatsaufsicht]

Anbau, Herstellung, Einfuhr und Vertrieb zugelassener Betäubungsmittel untersteht der Staatsaufsicht.

§ 13 [Nichtzugelassene Betäubungsmittel]

(1) Anbau, Herstellung, Einfuhr und Vertrieb nicht zugelassener Betäubungsmittel ist untersagt und wird bestraft.

(2) Ausnahmen davon können nur auf Antrag bei der zuständigen Behörde zu Forschungszwecken gemacht werden.

§ 14 [Einweisung Suchtkranker]

(1) Besteht Gefahr für Leben, Körper oder seelische Gesundheit eines Betäubungsmittelkranken oder die öffentliche Ordnung auf Grund mangelnder Einsicht des Betroffenen, kann dieser auch gegen seinen Willen durch eine amtliche Stelle in eine Heilanstalt eingewiesen werden.

(2) Einweisung ist nur in öffentlich-rechtliche Einrichtungen möglich, diese können sich ausschließlich in staatlicher oder kirchlicher Trägerschaft befinden.

Kaisersburg, den 10. April 2012

Präsident und Landmeister Norlands

Fürsorgeverordnung des Freistaates Nordland

§1

Jedem bedürftigen Nordländer soll ein Fürsorgegeld von den Fürsorgekassen ausbezahlt werden, der sein wirtschaftliches Überleben sichert.

§2

Die Bedürftigkeit muß von den Fürsorgekassen festgestellt werden, damit es zur Auszahlung kommen kann, dazu hat der Bittsteller seine wirtschaftlichen verhältnisse offenzulegen.

§3

Die ausbezahlten Fürsorgegelder richten sich nach dem Familienstande des Bittstellers.

§4

(1) Die Fürsorgekassen sind im gesamten Lande eingerichtet, und zwar wie folgt, zuoberst die Fürsorgehauptkasse in Kaisersburg, darunter Fürsorgeoberkassen in den Hauptstädten der Regierungsbezirke und letztlich Fürsorgekassen in jedem Landkreis, bzw. jeder Stadt, in größeren Städten können mehrere solcher Kassen eingerichtet werden.

(2) Das Fürsorgewesen wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß den hergebrachten Grundgesetzen durch Beamte geführt.

§5

Die Zuständigkeit für Bittstellungen liegt bei den Fürsorgekassen, die Oberbehörden und die Hauptkasse nehmen innere Verwaltungsaufgaben wahr und erteilen Direktiven an die untergeordneten Stellen.

§6

Die Höhe des Fürsorgegeldes, wird jährlich durch die Regierung des Freistaates nach Beratung mit der Fürsorgehauptkasse festgesetzt.

§7

Bedürftig ist, wer sich nicht von seinen eigenen Mitteln ernähren, kleiden und eine Heimstätte unterhalten kann.

Gesetz über Bild- und Tonaufzeichnungstechnik sowie Verfielfältigungsgerät

§. 1. [Genehmigungs- und Anzeigepflicht für Bild und Tonaufzeichnungstechnik]

(1) Geräte für die Aufzeichnung von stillstehenden oder bewegten Bildern sowie Tönen dürfen grundsätzlich nur mit Genehmigung durch eine zuständige Behörde eingeführt, in Verkehr gebracht und verwendet werden.

(2) Entsprechendes Gerät ist den zuständigen Behörden unverzüglich beim Inverkehrbringen oder Einführen anzuzeigen.

(3) Zuständige Behörden, sind die Dienststellen des Zollgrenzschutz sowie der Polizei sowie weitere eigens durch den Minister des Innern damit betraute Stellen.

§. 2. [Fernablichter, Verfielfältigungsgeräte]

Für Geräte, die zur Fernablichtung oder zur sonstigen automatisierten Verfielfältigung von Schriftstücken-, Ton-, Bild- oder sonstigen Datenträgern geeignet sind, gilt §. 1 entsprechend.

§. 3. [Beschlagnahme]

(1) Widerrechtlich betriebenes Gerät kann beschlagnahmt werden.

(2) Eine Rückgabe findet nur nach Einholung der entsprechenden Genehmigungen statt.

(3) Soweit der Verstoß vorsätzlich begangen wurde, kann von einer Rückgabe abgesehen werden.

§. 4. [Presse, Andere Fachleute; sonstige Verfielfältigungsgeräte]

(1) Wer die vorgenannten Gerätschaften zu Presse Zwecken oder in anderer Weise geschäftsmäßig einsetzen will, ist verpflichtet, sich in ein öffentliches Register eintragen zu lassen.

(2) Geräte die zur Verfielfältigung bestimmt sind, wie Vergrößerungsapparate, Photokopiergeräte, Druckgeräte, Schallplattenschneider, Magnetbandgeräte, Magnetschreiber, Lichtschreiber u.ä. sind sämtlich zu erfassen, auch wenn sie im Besitz oder Eigentum von Privatleuten stehen.

§. 5. [Ausnahmen für Amateure]

(1) Nicht für Presse Zwecke oder geschäftsmäßige Zwecke wird ein Gerät regelmäßig im Sinne dieser Verordnung verwendet, soweit:

1. Das eingesetzte Gerät offensichtlich Amateurzwecken gewidmet ist und auch dazu eingesetzt wird.

2. Objektive mit nicht über 25 cm Brennweite zum Einsatz kommen.

(2) Diese Ausnahme gilt nicht, soweit die Bild- oder Tonaufzeichnung auf elektronische Weise geschieht.

(3) Sie gilt auch nicht, wenn es sich um Verfielfältigungsgeräte handelt, die von Privatleuten gewöhnlich nicht eingesetzt werden.

§. 6. [Genehmigungspflichtigkeit von Aufnahmen]

(1) Aufnahmen zu anderen als privaten Zwecken sind vorher den Behörden anzuzeigen und unterliegen der Genehmigungspflicht.

(2) Aufnahmen von militärischen Objekten, Brücken, Straßenverläufen, Luftaufnahmen, sowie anderen Objekten bzw. Szenen, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von Bedeutung sind, unterliegen dieser Genehmigungspflicht auch für private Aufnahmen.

(3) Der Versuch kann geahndet werden.

§. 7. [Außenaufnahmen durch ausländischen Fernseh Rundfunk]

- (1) Die Direktübertragung sowie elektronische Bild- und Tonaufzeichnung im Allgemeinen ist nur mit besonderer Genehmigung statthaft.
- (2) Müssen Aufnahmen ins Ausland überspielt werden, so ist die Korische Post bzw. der Korische Fernseh Rundfunk dafür entsprechend der Korischen Fernmeldehoheit ausschließlich zuständig.

§. 8. [Ausländerfilm]

- (1) Ausländische Reportageteams müssen ihr Filmmaterial für bewegte Bilder über autorisierte Stellen beziehen.
- (2) In das Material wird auf den Rand das Wort "Ausländerfilm" und eine Kennnummer einbelichtet.
- (3) Über Verwendung und Verbleib ist Rechenschaft abzulegen.
- (4) Die Verwendung anderen Materials ist, soweit keine Ausnahmegenehmigung vorliegt, verboten.
- (5) Diese Regelung kann auf Anordnung des Innenministers außer Kraft gesetzt oder auf unbewegte Bilder ausgedehnt werden.

§. 9. [Heimliche Aufnahmen; Personenaufnahmen]

- (1) Aufnahmen mit versteckten Kameras sind verboten.
- (2) Aufnahmen von Menschen dürfen nicht ohne deren Zustimmung verbreitet werden.

§. 10. [Strafverhängung]

- (1) Zuwiderhandlung kann mit Geldstrafe, im Wiederholungsfalle auch mit Haft bestraft werden.
- (2) In besonders schweren staatsgefährdenden Fällen kann auf Gefängnis erkannt werden.

§. 11. [Inkrafttreten]

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Botho v. Quigleben

Präsident und Oberbefehlshaber der Landwehr

Gesetz über das Fürsorge-, Kranken- und Rentenwesen und die Arbeitslosenunterstützung

§ Das Fürsorgewesen

§1 Im Fürsorgewesen werden verschiedene Arten von Fürsorge unterschieden, zum einen die Armenfürsorge, die Hinterbliebenenfürsorge und die Jugendfürsorge, diese Leistungen werden aus Steuergeldern unterhalten.

- (1) Die Armenfürsorge dient der Versorgung der Bedürftigen.
- (2) Die Hinterbliebenenfürsorge dient der Versorgung von Hinterbliebenen, sofern das nicht durch die Hinterbliebenenrente geschieht.
- (3) Die Jugendfürsorge dient der Versorgung von Waisen und der Reglementierung des Heimwesens.

§ 2 Die Armenfürsorge dient der Unterstützung der Armen und Kranken, sie kann durch die Behörden gewährt werden, sofern dagegen keine Einwände bestehen. Ihre Aufwendungen werden aus dem Staatshaushalt beglichen.

- (1) Zugestanden werden soll die Armenfürsorge allen Stören, die erwerbslos sind und sich nachweislich um eine bezahlte Beschäftigung bemühen oder vorübergehend beziehungsweise dauerhaft arbeitsunfähig sind, respektive das 65. Lebensjahr erreicht haben, sofern keine Leistungen durch die Rentenkasse oder die Arbeitslosenunterstützung erfolgen. Ferner Haushalten deren Einkommen den amtlichen Fürsorgefuß unterschreitet.
- (2) Auch können diese Leistungen Müttern unehelicher Kinder bis zum achten Lebensjahr oder bei Pflegebedürftigkeit des Kindes zugestanden werden, sofern diese sich ihrem Lebenswandel nach als unterstützungswürdig erweisen und nicht aus sittlich-moralischen Bedenken eine Unterbringung des Kindes in einem Heim der Jugendfürsorge oder einer Pflegefamilie durch die Behörde angebracht erscheint. Ansonsten gilt auch in diesen Fällen Abschnitt 1.
- (3) Ausländern kann eine Unterstützung nur dann zugestanden werden, wenn sie mehrere Jahre in Norland beschäftigt waren oder aus politischen Gründen Asyl erhalten haben.
- (4) Wer Armenfürsorge erhält, ist verpflichtet, der Behörde seinen Besitz offenzulegen und sich redlich um bezahlte Arbeit zu bemühen, die Behörde ist angehalten, das in ausreichendem Maße zu überprüfen.
- (5) Der Fürsorgefuß soll sich am Familienstand orientieren und wird je Haushalt dem Haushaltsvorstand gewährt.
- (6) Nicht erhalten kann die Fürsorgeleistungen, wer über ein ausreichendes Vermögen verfügt, um sich aus eigenen Mitteln selbst zu versorgen. Rücklagen dürfen am Letzten des Monats 100 Taler nicht übersteigen, darüber hinaus gehendes Vermögen muß angezeigt und von dem Fürsorgefuß in Abzug gebracht werden.
- (7) Die Fürsorge kann zu unumgänglichen Anschaffungen wie Kleidung, Bettstätten und dem nötigsten Mobiliar Zuschüsse gewähren oder diese vollständig bezahlen.
- (8) Die notwendigen Einrichtungen sind nach den Grundsätzen des Berufsbeamtentums zu organisieren und als Behörden einzurichten.
- (9) Die Armenfürsorge unterhält auch die öffentlichen Trinkerheilstalten und Nervenkliniken
- (10) Wer zu Gefängnis oder Zuchthaus verurteilt wurde, wird bis zur vollständigen Verbüßung der Strafe grundsätzlich nicht mit der Armenfürsorge bedacht.

§ 3 Die Hinterbliebenenfürsorge wird allen Witwen mit Kindern zugestanden, die aus wirtschaftlichen Gründen auf Armenfürsorge angewiesen wären und auch keine Rentenleistungen beziehen können. Abweichend von den Leistungen der Armenfürsorge wird die Hinterbliebenenfürsorge bis zur Wiederheirat mindestens bis zum zwölften Lebensjahr des jüngsten Kindes ohne weitere Bedingungen zugestanden.

§ 4 Die Jugendfürsorge dient dem Schutze der Kinder und der Jugend, indem sie der allgemeinen Wohlfahrt des Jungvolks Rechnung trägt, dabei wird sie nur tätig, wenn es ihrer bedarf.

(1) Die Jugendfürsorgen werden als Behörden der Stadt- und Landkreise eingerichtet und werden auch von diesen unterhalten.

(2) Sie führt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendheime sowie der Besserungsanstalten in Hinblick auf deren Zustand und in Fragen sittlich-moralischer Führung.

(3) Der Jugendfürsorge obliegt es in begründeten Verdachtsfällen, Heimstätten und sonstige Verhältnisse im Elternhause Überprüfungen hinsichtlich des Wohls der Heranwachsenden zu unterziehen. Diese Überprüfungen können Grundlage für weitere Schritte sein.

(4) Die Jugendfürsorge zahlt im Bedarfsfall Leistungen an die Vormunde zur Aufzucht und Unterhaltung der Mündel aus.

§§ Die Arbeitslosenunterstützung

§ 4 Die Arbeitslosenunterstützung dient der vorübergehenden Unterstützung von unselbständigen Beschäftigten bei Verlust der Arbeitsstelle, Beamten und Soldaten sind dabei ausgenommen. Sofern eine Entlassung aus einem Vergehen oder Verbrechen oder sonstigem groben Verschulden gegenüber dem Arbeitgeber oder dessen Firma resultiert, zahlt die Arbeitslosenunterstützung nicht, ebenso bei einer Kündigung seitens des Beschäftigten.

§ 5 Die Arbeitslosenunterstützung wird nach einer Erwerbstätigkeit von mindestens 12 Monaten für höchstens 6 Monate ausbezahlt, dabei werden 75 v.H. des letzten Gehaltes ausbezahlt, mindestens jedoch der Fürsorgesatz.

§ 6 Die Finanzierung der Arbeitslosenunterstützung erfolgt aus Beiträgen, die zu zwei Fünfteln durch den Arbeitnehmer und zu drei Fünfteln durch den Arbeitgeber entrichtet werden. Der Staat kann kurzfristig entstehende Unterdeckung ausgleichen.

§§§ Das Rentenwesen

§ 7 Der Freistaat Norland richtet eine Rentenkasse ein, der die Versorgung der Unfall-, Arbeitsunfähigkeits- und Altersrentner obliegt, die Versorgung der Soldaten und Beamten bleibt davon unberührt. Bereits bestehende Versicherungsverhältnisse, in der privaten Wirtschaft können, sofern sie durch dieses Gesetz berührt werden, im Rahmen und nach den Bedingungen der öffentlichen Rentenversicherung weitergeführt werden. Neue Versicherungen jedoch nur noch durch die hoheitliche Rentenkasse.

§ 8 Unfallrentner sind diejenigen Rentner, die durch Verunfallung an ihrem Arbeitsplatz arbeitsunfähig geworden sind.

§ 9 Arbeitsunfähigkeitsrentner sind die Rentner, die durch Arbeitsunfähigkeit keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen können.

§ 10 Altersrentner sind die Rentner, die durch Erreichen der Altersgrenze aus dem Arbeitsleben ausscheiden, die Altersgrenze beträgt grundsätzlich 65 Jahre. Eine Verlängerung oder Verkürzung der Altersgrenze um bis zu 12 Jahre kann in Ausnahmefällen durch die Behörde zugestanden werden, sei es zur Aufbesserung der Altersrente oder zwecks vorzeitigem Ausscheiden aus Krankheitsgründen.

§ 11 Unfallrentner erhalten eine steuerfreie Unfallrente, diese beträgt 2/3 ihres letzten Nettoeinkommens, Arbeitsunfähigkeitsrentner erhalten ebenfalls steuerfrei 50 v.H. ihres letzten Nettoeinkommens, mindestens jedoch den Fürsorgesatz.

§ 12 Altersrentner erhalten nach Erreichen der Altersgrenze eine steuerfreie monatliche Rente, die aufs Jahr gesehen 75 v.H. des um die allgemeine Lohnentwicklung ausgeglichenen Durchschnittswerts ihrer Nettojahreseinkünfte beträgt, dabei wird jedes Arbeitsjahr pauschal mit 1/40 seines Wertes berücksichtigt. Sofern der Fürsorgefuß rechnerisch nicht erreicht wird, wird dieser als Rente ausbezahlt.

§ 13 Die Finanzierung dieser Renten erfolgt durch Beiträge, die zu einem Drittel von den Arbeitgebern und zwei Dritteln von den Arbeitnehmern beglichen werden. Arbeiter und Angestellte mit einem monatlichen Einkommen unter 500 Talern sind zu deren Absicherung dabei immer Mitglieder der Rentenversicherung der Rentenkasse. Einkommensempfängern über 500 Talern ist die Beteiligung ins Belieben gestellt, ebenso Selbständigen. Beamten und Soldaten sind grundsätzlich nicht Teil dieser Versicherung. Der Staat ist berechtigt Zuschüsse aus dem Haushalt zur Absenkung der Rentenbeiträge oder zur Sicherstellung der Auszahlungen bei Unterdeckung zu gewähren.

§ 14 Witwen erhalten, sofern sie beim Tode des Ehegatten das 35. Lebensjahr vollendet haben und wenigstens fünf Jahre mit diesem verheiratet waren, bis zur Wiederheirat 60 v.H. der bis zum Todeszeitpunkt des Ehegatten entstandenen Rentenansprüche, mindestens jedoch 60 v.H. der Arbeitsunfähigkeitsrente; sofern der reguläre Fürsorgefuß nicht erreicht wird, wird dieser als Rente ausbezahlt.

§ 15 Waisen werden durch pauschale Sätze der Jugendfürsorge unterstützt.

§§ Die Krankenversicherung

§ 16 Die Krankenversicherung dient der Sicherstellung der medizinischen Versorgung und finanziellen Absicherung im Krankenfalle für Landwirte, selbständige Handwerker, Angestellte und Arbeiter, Arbeitslose sowie Fürsorgeempfänger; die Regelungen für Beamte und Soldaten bleiben unberührt. Einkommensempfänger bis zu 500 Talern monatlich sind pflichtversichert.

§ 17 Die Krankenversicherung übernimmt in angemessenem Maße anteilig oder vollständig die Kosten von Arzneimitteln Arztbesuchen und Krankenhausaufenthalten, sowie von Hilfsmitteln wie Gehhilfen oder Gehilfen. Dabei sind Ehegatten und Familienangehörige bis zum Erreichen der Volljährigkeit über den Haushaltsvorstand mitversichert, sofern sie keiner eigenen Erwerbstätigkeit nachgehen.

§ 18 Die Krankenversicherung wird für Handwerker Angestellte und Arbeiter durch Beiträge getragen, die sich grundsätzlich an ihrem Einkommen ausrichten und hälftig durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber entrichtet werden, bei selbständigen Landwirten und Handwerkern richten sich die Beiträge jedoch am Einkommen des Vorjahres aus. Die Beiträge sind nach oben und nach unten begrenzt. Arbeitslose und Fürsorgeempfänger werden durch die Fürsorgekassen zu Pauschalbeiträgen versichert. Der Staat ist berechtigt Zuschüsse aus dem Haushalt zur Absenkung der Beiträge oder zur Sicherstellung der Auszahlungen bei Unterdeckung zu gewähren.

§ 19 Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit werden Löhne und Gehälter zunächst für 2 Monate durch den Arbeitgeber in der Höhe von 75 v.H. der letzten Bezüge und für weitere 10 Monate in der Höhe von zwei Dritteln der letzten Bezüge durch die Krankenversicherung getragen.

§ 20 Die einzelnen Versicherungen werden nach Berufsständen als eigene Klassen ausgeführt und durch bereits geschaffene oder noch zu schaffende Versorgungseinrichtungen verwaltet. Bereits bestehende Versicherungsverhältnisse, in der privaten Wirtschaft können, sofern sie durch dieses Gesetz berührt werden, im Rahmen und nach den Bedingungen der öffentlichen Krankenversicherung weitergeführt werden. Neue Versicherungen jedoch nur noch durch die autorisierten Krankenkassen.

§ Weitere Regelung der Angelegenheiten dieses Gesetzes

§ 21 Näheres regeln Verordnungen oder Gesetze im Rahmen dieses Gesetzes.

§ 22 Werden letzte Gehälter zur Grundlage der Auszahlungshöhe gemacht, so müssen diese in einem angemessenen Verhältnis zu den vorausgehenden Gehältern und zur Tätigkeit stehen. Betrugsversuche werden strafrechtlich verfolgt und führen ferner zum Verlust aller Ansprüche des Versicherten bzw. Schadensersatzansprüchen gegen Arbeitgeber.

Kaisersburg, den 30. Oktober 2009

Alfred Schündler

Der Kanzler des Freistaates Norland in Vertretung für den Präsidenten

Gesetz über die Einrichtung von Prüfstellen

§1 [Einrichtung der Prüfstellen]

Es werden im Freistaat Norland Prüfstellen für folgende Bereiche eingerichtet:

1. Druckerzeugnisse
2. Filmkunst
3. Tonträger
4. Kleiderkonfektionsware
5. Elektronische Datenträger

§2 [Zuständigkeit für die und Aufgaben der Prüfstellen]

Die Prüfstellen unterstehen der Aufsicht des Ministers des Innern und sind organisatorisch in die Kulturkammer der Vaterländischen Front eingegliedert. Sie tragen Gewähr für die Unbedenklichkeit der Waren bei Inverkehrbringen.

§3 [Vorlagepflicht für Waren]

Waren sind vor ihrem Inverkehrbringen oder nach maßgeblichen Veränderungen an ihnen unaufgefordert der Prüfstelle vorzulegen.

§4 [Beschlagnahmung ungeprüfter Waren]

(1) Waren, die nicht durch die entsprechenden Prüfstellen untersucht wurden, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden und sind, sofern sie nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Verkehr gelangen, zu beschlagnahmen.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§4 [Verlagswesen; Beschäftigung eines Prüfers]

(1) Verlage, die zeitnahe Publikationen herausgeben, wie Zeitungen oder Vergleichbares, müssen einen hauptamtlichen Mitarbeiter der Kulturkammer in ihrem Verlag beschäftigen oder einen vertrauenswürdigen Mitarbeiter im Auftrag der Kulturkammer mit der Prüfung beauftragen.

(2) Der Prüfer kann haftbar gemacht werden.

§5 [Prüfungskriterien im Verlagswesen]

Die Prüfer in den Verlagen üben grundsätzlich keine Zensur aus oder greifen in die Textgestaltung ein, ihre Aufgabe ist die Prüfung auf die Veröffentlichungsfähigkeit hinsichtlich Recht, Sitte, Moral und öffentlicher Ordnung.

Kaisersburg, den 17. Dezember 2012

Präsident und Landmeister Norlands

Gesetz über die Erhebung der Umsatzsteuer

§ 1 Alle Verkäufe der gewerblichen Wirtschaft an Endverbraucher unterliegen der Umsatzsteuer.

§ 2 Verkäufe durch Institutionen des öffentlichen Rechts oder Privatleute unterliegen grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer.

§ 3 Endverbraucher im Sinne dieses Gesetzes sind alle Verbraucher, die eine Ware zu einem nichtproduktiven oder persönlichen Zweck erwerben.

§ 4 Kein Endverbraucher ist, wer eine Ware zur Produktion anderer Waren gewerbsmäßig als Rohstoff, Betriebsstoff oder Hilfsstoff einsetzt. Ebenso ist kein Endverbraucher, wer eine Ware erwirbt, um sie weiterzuverkaufen.

§ 5 Verkäufe nach dem Ausland unterliegen der Steuer nicht.

§ 6 Die Erhebung der Umsatzsteuer erfolgt durch die Finanzämter. Erfolgt eine direkte Belieferung von Endverbrauchern aus dem Ausland, erfolgt sie durch die Zollämter.

§ 7 Wird eine steuerpflichtige Ware verkauft, ohne die Umsatzsteuer abzuführen, begeht der Verkäufer Steuerhinterziehung.

§ 8 Abgabe von Waren ohne Abführung der Umsatzsteuer darf nur dann erfolgen, wenn der Käufer nachweisen kann, daß er zum umsatzsteuerfreien Bezug berechtigt ist, etwa durch einen Gewerbeschein. Das Nähere regelt eine Verordnung.

§ 9 Die allgemeine Umsatzsteuer beträgt 3,5 v.H.

Kaisersburg, den 17. Dezember 2012

Präsident und Landmeister Norlands

Gesetz über die Geschäftsketten und Großwarenhäuser

§ 1 Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz trifft Regelungen zur Behandlung von Geschäftsketten und Großwarenhäusern im Einzelhandel im Sinne des § 21 des Gesetzes über die ständische Ordnung der Wirtschaft. Es soll die kleinen Kaufleute vor Übervorteilung durch Ketten und Großwarenhäuser schützen und Gerechtigkeit im Wettbewerb herstellen. Der Großhandel und sonstige Handel an andere als private Endverbraucher bleibt davon unberührt.

§ 2 Geschäftsketten

Geschäftsketten sind solche Geschäfte, die aus mehr als 5 einzelnen Geschäften einer Branche an unterschiedlichen Standorten bestehen und die sich vorwiegend in der Hand eines Besitzers befinden oder als entsprechende Gesellschaften firmieren.

§ 3 Einkaufsgenossenschaften

Keine Geschäftsketten im Sinne dieses Gesetzes sind selbständige Einzelhändler, die sich zu Einkaufsgemeinschaften zusammengeschlossen haben, aber jeweils nicht mehr als 5 Geschäfte einer Branche auf eigene Rechnung betreiben.

§ 4 Zweifelsfälle

Sind die Verhältnisse durch unübersichtliche Beteiligungen unklar oder läßt ein gemeinsames Auftreten den Eindruck einer Kette entstehen, wobei es sich nicht um eine reine Einkaufsgemeinschaft selbständiger Kaufleute handelt, kann die Ketteneigenschaft behördlich unterstellt werden und die Beteiligten treten zur Befreiung davon in Beweispflicht.

§ 5 Ketten- und Gemeinschaftsaufschlag

(1) Die Kettensteuer beträgt auf den Umsatz:

bei 6-25 Geschäften: 2 vH

bei über 25 Geschäften 3,5 vH

(2) Der Aufschlag für Mitglieder von Einkaufsgenossenschaften beträgt 0,75 vH für alle Waren, die gemeinschaftlich eingekauft wurden.

(3) Ketten, die Mitglied einer Einkaufsgemeinschaft sind, zahlen für Gemeinschaftswaren den um 0,25 vH erhöhten jeweiligen Kettensatz ohne weiteren Gemeinschaftsaufschlag.

§ 6 Großgeschäfte

Großgeschäfte sind solche Geschäfte, die eine Verkaufsfläche von über 500 qm besitzen. Dabei werden Steuern erhoben, bei einer Verkaufsfläche von:

größer 500-750 qm: 1,0 vH

größer 750-1500 qm: 2,0 vH

größer 1500 qm: 3,5 vH

§ 6 Selbstbedienungsgeschäfte

Selbstbedienungsgeschäfte sind solche Geschäfte in denen Waren grundsätzlich durch Selbstbedienung erworben werden und in denen eine fachgerechte Beratung im Regelfall nicht vorgesehen ist. Sie werden

mit einer Selbstbedienungssteuer belegt, diese beträgt 2,5 vH.

§ 7 Versandhandel

(1) Waren, die über den Versandhandel im Inland vertrieben werden, werden mit einer Versandhandelssteuer belegt, diese beträgt 6,5 vH. Sie wird auch auf Warenlieferungen durch ausländischen Versandhandel auf die Zollgebühr aufgeschlagen.

(2) Versendungen nach dem Ausland bleiben davon befreit, ebenso gelegentliches Versenden von Waren durch reguläre Geschäfte zur Kaufabwicklung, sofern der inländische Versand weniger als 5 vH des Umsatzes ausmacht.

§ 8 Hausmarkensteuer

Fabrikate, die nur bestimmten Firmen als sogenannte Hausmarke zur Verfügung stehen, werden mit einer Sondersteuer belegt, diese beträgt:

für selbständige Kaufleute 0,5 vH

für Geschäftsketten und Großwarenhäuser 1,5 vH

§ 9

Soweit nichts anderes bestimmt ist, verhalten sich die Steuern additiv.

Kaisersburg, den 18. Dezember 2012

Präsident und Landmeister Norlands

Gesetz über die ständische Ordnung der Wirtschaft

§1 [Berufsständische Gliederung]

Die private korische Wirtschaft ist ständisch gegliedert und grenzt sich in ihrem Wesen sowohl von freisinnigen als auch marxistischen Wirtschaftsordnungen ab.

§2 [Berufsstände]

Die Stände sind

1. Korischer Nährstand
2. Bund für Handlung und Gewerbe
3. Verband der Freien Berufe

§3 [Mitgliedschaft und Stimmverteilung in den Berufsständen]

- (1) Jeder Angehörige einer Betriebsführung und jeder Angehörige einer Gefolgschaft gehört den Ständen an.
- (2) Die Betriebsführung erhält 2/3 der Stimmen, die Gefolgschaft 1/3.

§4 [Wirtschaftstagungen; Gebietsgliederung]

(1) Die einzelnen Stände und alle Stände gemeinsam berufen ein- oder mehrmals im Jahr "Tage der Wirtschaft" ein, worin Grundsätze der Betriebsführung unterredet werden. Diese heißen im einzelnen:

1. Gemeinsamer Tag der Korischen Wirtschaft
2. Tag des Nährstandes
3. Tag von Handlung und Gewerbe
4. Tag der Freischaffenden

(2) Zur Abstimmung der einzelnen Unternehmungen schließen sich die Führungen ähnlicher Unternehmungen in entsprechenden Sachausschüssen der Stände auf Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bezirksebene in Kammern zusammen, um sich regelmäßig auszutauschen. Einem solchen Ausschuss sollen mindestens 10 Unternehmungen angehören.

§5 [Organisation der Betriebe]

- (1) Jeder Korische Betrieb gliedert sich in Führung und Gefolgschaft.
- (2) Die Führung trägt die Verantwortung für Wohlergehen des Betriebes, seiner Anteilseigner und seiner Gefolgschaft und steht dem Betrieb vor.
- (3) Die Gefolgschaft untersteht der Betriebsführung und ist dieser zur Treue verpflichtet.
- (4) Meinungsverschiedenheiten zwischen Betriebsführung und Gefolgschaft sind auf friedlichem Wege beizulegen. Arbeitsniederlegungen sind verboten. Kommt es zu keiner Einigung, kann die Regierung einen Schiedsmann bestellen oder die fragliche Angelegenheit auf dem Verordnungswege bescheiden.

§6 [Pflichten der Betriebsführungen]

(1) Jede Führung einer Unternehmung oder eines Betriebes ist neben der selbstverständlichen Verantwortung gegenüber Betrieben, Anteilseignern und Gefolgschaft auch zu Treu und Glauben gegenüber der forstlichen Volkswirtschaft und der Nationalen Wohlfahrt verpflichtet.

(2) Das gilt für ausländische Betriebsführungen soweit es der Anstand und die gute Sitte gebietet und es die Verpflichtungen gegenüber dem eigenen Vaterland zulassen und für inländische Betriebsführungen in vollkommenem Maße.

§7 [Kooperationspflicht]

Unter besonderen Umständen und wenn es die wirtschaftliche Notwendigkeit gebietet, kann auf Anordnung der Staatsregierung oder der Ständekammern eine Zusammenarbeit unter verschiedenen Betrieben und Unternehmen verfügt werden, die darauf gerichtet ist, die Versorgung mit volkswirtschaftlich bedeutsamen Erzeugnissen sicherzustellen oder die technischen Voraussetzungen einer inländischen Produktion wichtiger Wirtschaftsgüter zu schaffen.

§8 [Eingriffe in die Produktion durch die Regierung]

Tritt die Gefahr ein, daß ein ruinöser Wettbewerb zwischen den Marktteilnehmern auftritt oder daß sich Probleme in der Versorgungssicherheit der Abnehmer ergeben, können zur Bewältigung dieser Störung des organischen Wirtschaftens durch die Regierung oder die zuständige Ständevertretung Beschränkungen oder zu erbringende Mindestmengen für den Produktionsaufstoß erlassen werden.

§9 [Treue zur Volkswirtschaft]

Alles Handeln im Betriebe, sei es durch Gefolgschaft oder Betriebsführung, hat sich organisch in die ständisch gegliederte Wirtschaft einzufügen.

§10 [Arten der Preisbildung]

Die Bildung der Einzelhandels-, Groß- und Fabrikpreise erfolgt unter Berücksichtigung von Sitte, Treu und Glauben und Rechtchaffenheit durch:

1. Angebot und Nachfrage
2. Preisbindung bei Markenartikeln
3. Preisfestsetzungen durch die Stände
4. Höchst- und Mindest-, Fest- sowie Richtpreise staatlicher Behörden

§11 [Wesen der Preise; Verbot der Ausnutzung und Schädigung]

(1) Jeder Einkaufs- und Verkaufspreis soll gleichermaßen den Wert einer Ware wieder spiegeln und dem Erzeuger und Verkäufer ein angemessenes Auskommen sichern. (2) Die Ausnutzung von Notlagen und die Schädigung der Volkswirtschaft auf diesem Wege ist verboten und zu bestrafen.

§12 [Grenzen der freien Preisbildung]

(1) Die Preisbildung durch Angebot und Nachfrage erfolgt, wenn keinerlei Regelungen durch die zuständige Ständevertretung oder eine zuständige Behörde erlassen wurden.

(2) Dabei ist der Grundsatz der Redlichkeit zu wahren.

(3) Verkauf unter Einstandspreis ist nur ausnahmsweise erlaubt, wenn es die wirtschaftliche Situation zwingend erfordert.

§13 [Zweck der Preisbindung; Pflichten]

(1) Preisbindungen bei Markenartikeln erfolgen durch den Hersteller, um einen sach- und fachgemäßen Vertrieb seiner Erzeugnisse sicherzustellen.

(2) Wer Preisbindungen gegenüber dem Handel veranlaßt, ist verpflichtet, die Einhaltung zu überwachen und Vorteilnahme durch Unterlaufen der Preisbindung von Seiten einzelner Händler zu verhindern.

§14 [Wirkung der Preisbindung durch Stände; Bereicherungsverbot]

(1) Preisfestsetzungen durch die Stände werden auf nationaler oder gebietsweise beschränkter Ebene erlassen und sind für alle Mitgliedsbetriebe bindend.

(2) Festsetzungen durch ranghöhere Ständevertretungen bilden den Rahmen für rangniedere Festsetzungen. Diese Preisfestsetzungen haben sich an den Prinzipien der ständisch geordneten Wirtschaft zu orientieren und erlangen erst mit Zustimmung der zuständigen Staatsbehörden Geltung.

(3) Festsetzung überhöhter Preise zur persönlichen Bereicherung ist verboten.

§15 [Ausnahmen für öffentliche Betriebe]

Preisfestsetzungen der Ständekammern sind für öffentliche Betriebe nicht verbindlich.

§16 [Staatlich verordnete Preisbindung]

Staatlich verordnete Preise sind als Mindest-, Höchst-, Fest- und Richtpreise zu verstehen.

1. Mindestpreise stellen dabei die Untergrenze dar, zu welchem Preis eine Ware angeboten werden darf, ein Unterschreiten ist verboten.

2. Höchstpreise stellen die Obergrenze dar, das Überschreiten ist verboten.

3. Festpreise stellen den einzig erlaubten Abgabepreis für entsprechende Waren dar.

4. Richtpreise dürfen um bis zu 25 v.H. über- oder unterschritten werden.

§17 [Ausnahmen für Privatverkäufe]

(1) Preisfestsetzungen aller Art beziehen sich entweder auf Neuwaren oder den gewerblichen Altwarenhandel. (2) Verkäufe von Privatleuten an Privatleute unterliegen abgesehen von den guten Sitten keiner Preisfestsetzung.

§18 [Verschwendung von forischem Volksvermögen]

Abfichtliche oder grob fahrlässige Verschwendung von forischem Volksvermögen ist strafbar, ebenso sittenwidrige Bereicherung und Wucher.

§19 [Folgen von Schädigung der forischen Wirtschaft]

Wer seinen Betrieb mißbraucht, um die forische Wirtschaft oder nationale Wohlfahrt Norlands aus eigenem Antrieb oder in ausländischem Auftrage mutwillig zu schädigen, wird, unbeschadet sonstiger zivil- und strafrechtlicher Verfolgung, sofern er anteilig oder gänzlich Eigner ist, mit vollkommener und entschädigungsloser Enteignung bestraft und darf fortan nur noch mit besonderer Erlaubnis durch Behörden und Ständevertretung einen Betrieb in eigenem oder fremdem Auftrag führen.

§20 [Überwachungsbehörde]

Zur Sicherstellung einer Norland gemäßen Ordnung des Wirtschaftslebens wird das Amt für Preiswesen, Qualitätsnormen und Güteüberwachung ins Leben gerufen, daß als öffentliche Behörde das

Bindeglied zwischen Staat und Berufsständen darstellt.

§21 [Geschäftsketten]

(1) Das Betreiben großer Geschäftsketten im Einzelhandel unterliegt Beschränkungen und bedarf einer Genehmigung.

(2) Darüber hinaus werden solche Geschäftsketten und Großwarenhäuser mit einer auf dem Verordnungswege zu erlassenden Großwarenhäusersteuer belegt.

§22 [Achtung der Feiertage]

(1) Die christlichen Feiertage sind durch die Wirtschaft zu achten.

(2) Wo die Feiertags- oder Sonntagsruhe ausnahmsweise nicht geachtet werden kann, ist zumindest nach Möglichkeit ein Gottesdienstbesuch zu gewähren.

§23 [Erholungs- und Krankeneinrichtungen; Verhütung von Betriebsunfällen]

Aus der Verantwortung der Betriebsführungen heraus, sind diese verpflichtet, für ihre Gefolgshaften in ausreichendem Maße für Erholungs- und Krankenzimmer zu sorgen und tragen die Verantwortung bei der vorbeugenden Verhütung von Betriebsunfällen.

§24 [Fortbildung und Gesunderhaltung der Arbeitskräfte]

Die Betriebsführungen sind für die Fortbildung ihrer Gefolgshaften verantwortlich und tragen der Gesunderhaltung der Arbeitskräfte Rechnung.

§25 [Soziale Verantwortung der Betriebsführungen; Treuepflicht der Betriebsangehörigen; Beschäftigungsschutz]

(1) Die Betriebsführungen tragen in besonderem Maße ihrer Verantwortung gegenüber dem korinthischen Volke Rechnung für Brot und Arbeit zu sorgen, im Gegenzug haben sie Anspruch auf die Treue ihrer Gefolgshaften.

(2) Es ist zu unterlassen, Gefolgshafte aus anderen Gründen als Treulosigkeit, geschäftsschädigendem Verhalten, Diebstahl oder betrieblicher Notwendigkeit zu entlassen.

§26 [Beschäftigungsschutz im Krankenfall]

Erkrankt ein Mitarbeiter eines Betriebes, so darf er erst dann entlassen werden, wenn keine Beschäftigung in dem entsprechenden Betrieb mehr für ihn gefunden werden kann.

Kaisersburg, den 17. Januar 2010

Botho v. Quitzleben

Präsident und Landmeister Norlands

Gesetz über die Vaterländische Front als Körperschaft des öffentlichen Rechts

§1 [Zweck des Gesetzes]

Dieses Gesetz regelt die Rechtseigenschaft der Vaterländischen Front.

§2 [Stellung der Vaterländischen Front; Schicksal der bis dahin bestehenden Parteien]

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Vaterländische Front zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit allen daraus erwachsenden Rechten und Pflichten.

(2) Gleichzeitig werden alle zum Zeitpunkt der Erlassung dieses Gesetzes noch bestehenden politischen Parteien aufgelöst und Teil der Vaterländischen Front.

§3 [Aufgabe der Vaterländischen Front]

Aufgabe der Vaterländischen Front ist es, Bindeglied zwischen Volk und Staat zu sein und die Koren an den berufsständischen Staat heranzuführen und für ihn und seine Regierung einzustehen.

§4 [Staatszuschüsse]

Die Vaterländische Front erhält aus der Staatskasse Zuschüsse, die von der Regierung jährlich festzusetzen sind und sich an den Aufgaben der Vaterländischen Front orientieren sollen.

§5 [Besondere Rechte für die Heimwehr]

(1) Wehr- und Ordnungskräfte der Vaterländischen Front erhalten Hilfspolizeirechte gegenüber der Zivilbevölkerung und sind befugt bei der Dienstausübung Waffen zu tragen.

(2) Im Ausnahmezustand können diese Einheiten durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter befristet mit voller Polizeigewalt ausgestattet werden.

§6 [Rechte der Kulturkammer]

(1) Die Kulturkammer der Vaterländischen Front wird als Staatskulturkammer mit den folgenden hoheitlichen Rechten ausgestattet:

der Kultur- und Filmförderung

der Aufsicht über Verlagswesen und Presse

der Filmprüfung

der Aufsicht über das Theaterwesen

(2) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Kaisersburg, den 18. Dezember 2012

Präsident und Landmeister Norlands

Gesetz zur Umstellung der korischen Wahrung

§1 Die korische Wahrung setzt sich bisher wie folgt zusammen, die grote Einheit ist der Korische Taler, er wird in 30 Groschen und 360 Pfennige geschieden, diese Neuregelung bewirkt, da der Taler fortan in 10 Groschen und 100 Pfennige geschieden wird, wobei aufgedruckte Betrage unterhalb eines Talers immer in Pfennigen, nie aber in Groschen oder Mischungen aus Groschen und Talern erfolgen.

§2 Bis jetzt sind folgende Munzen und Banknoten im Umlaufe. Banknoten zu hundert, funfzig, zwanzig, zehn und funf Talern, des weiteren Munzen zu funf, zweieinhalb und einem Taler, solche zu funfzehn, sechs, zwei und einem Groschen, sowie Stucke zu sechs, zwei und einem Pfennig.

§3 Kunftig werden folgende Munzen und Banknoten im Umlaufe sein. Banknoten zu hundert, funfzig, zwanzig, zehn und funf Talern, Munzen zu funf, zwei und einem Taler, sowie solche zu funfzig, zwanzig, zehn, funf, zwei und einem Pfennig. Die Munzen zu funfzig, zwanzig und zehn Pfennig, sind gleichzig die Groschenstucke, entsprechen also funf, zwei und einem Groschen.

§4 Im Rahmen der Umstellung bleiben alle Taler-Banknoten und Taler-Munzen als gultiges Zahlungsmittel erhalten. Das Zweieinhalbtalerstuck wird fortan nicht weiter ausgegeben und durch die Banken und offentlichen Sparkassen nach und nach aus dem Geldverkehr genommen, bleibt aber vollgultig.

Desweiteren bleiben Gultig, das funfzehn Groschen Stuck, das kunftig in gleicher Form als funfzig Pfennig Stuck herausgegeben wird, das sechs Groschen Stuck, das in gleicher Form fortan als 20 Pfennig Stuck ausgegeben wird.

§5 Alle in §4 nicht namentlich genannten Munzen verlieren ihre Gultigkeit im offentlichen Zahlungsverkehr und durfen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach einer ubergangsfrist von 3 Monaten nur noch durch Banken und offentliche Sparkassen sowie die Hauptkasse der korischen Nationalbank umgetauscht werden. In der ubergangsfrist konnen auch Gewerbebetriebe die alten Munzen weiter annehmen, sie sind jedoch nicht dazu verpflichtet.

§6 Beim Umtausch der alten Munzen in Banken und Sparkassen, wird auf einen neuen Pfennig genau auf- oder abgerundet. Das gleiche gilt fur die Umstellung von Sparguthaben und sonstigen Geldwerten auf Konten oder Vergleichbarem.

Ladenschlußgesetz

§1

Dieses Gesetz regelt verbindlich die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Norland.

§2

(1) Dieses Gesetz ist unbeschadet sonstiger allgemeiner Regelungen oder Verfügungen auf alle Verkaufsstellen anzuwenden.

(2) Ausgenommen davon sind Tankstellen, Kioske, Bahnhofsgeschäfte, Apotheken und Gaststätten.

§3

Die Geschäfte dürfen unter der Woche von 7:00-18:30 und an Sonnabenden von 7:00-14:00 geöffnet sein. In der übrigen Zeit sowie an allen Sonn- und Feiertagen sind sie geschlossen zu halten.

§4

Automaten, die Waren gegen Einwurf von Münzen oder auf ähnliche Weise freigeben, sind der Regelung nicht unterworfen. Ihre Zahl kann aber zum Schutze der regulären Verkaufsstellen örtlich oder auf die Anbringung an der Außenseite regulärer Verkaufsstellen beschränkt werden.

§5

Bäckereien und ähnlichen Betrieben können für die Frühversorgung in begründeten Fällen Sondergenehmigungen durch die Gemeindevertretungen erteilt werden

§6

Warenverteilung durch Austräger und Postboten sind den Maßgaben dieses Gesetzes nicht unterworfen, sofern dieser Betrieb keine übermäßige Störung der Allgemeinheit verursacht.

Kaisersburg, den 17. Dezember 2012

Präsident und Landmeister Norlands

Notverordnung 02/07

Gesetz über die Einrichtung von Bannmeilen

Präambel

Auf der Grundlage von Artikel 18 ZB der Verfassung, wird hiermit folgende Notverordnung erlassen.

§ 1

(1) Um alle Gebäude der Ministerien, der Landkammer und der Gerichte wird eine Bannmeile mit einem Radius von einem Kilometer errichtet.

(2) Innerhalb dieser Bannmeile sind jedwede Demonstrationen und Aufmärsche untersagt.

§ 2

(1) Verstöße gegen die Bannmeile werden mit Geldstrafe oder mit Haftstrafe zwischen 3 und 5 Tagen bestraft.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Bannmeile können die Behörden im Bedarfsfall zur Unterstützung der Polizeikräfte beim Verteidigungsministerium Militäreinheiten anfordern, wenn andere Abhilfe zur Aufrechterhaltung der Bannmeile nicht möglich ist.

Karl Ludwig von Treuberg

Der Präsident des Freistaates Norland

Parteiengesetz des Freistaates Norland

vom 8. November 2010

§ 1

Politische Parteien sind nur dann zuzulassen, wenn sie ihre Treue zum korischen Vaterland bekunden, offiziell registriert und Mitglied der Vaterländischen Front sind.

§ 2

Parteien, sind nicht zuzulassen, wenn sie beabsichtigen oder dazu aufrufen, die öffentliche Ordnung Norlands zu stören und ein staatsfeindliches Weltbild vertreten.

§ 3

Das Tragen von Parteisymbolen nicht zugelassener Parteien oder das Verbreiten von Propaganda für solche Parteien ist verboten.

Wottho v. Quigleben

Präsident und Landmeister des Freistaates Norland

Kaisersburg, den 8. November 2010

Staatsbürgerschaftsgesetz des Freistaates Norland

§1

Nore ist, wer die norische Staatsbürgerschaft inne hat.

§2

Die Erlangung der norischen Staatsbürgerschaft geschieht durch Geburt, Legitimation, Eheschließung oder Einbürgerung.

§3

Ein eheliches Kind eines Noren erhält die Staatsbürgerschaft des Vaters, ein unehelich geborenes Kind erhält diejenige der Mutter. Ein eheliches Kind eines Ausländers oder Staatenlosen erhält dessen Staatsangehörigkeit. Der Ort der Geburt ist dabei unerheblich sofern keine Zweifel an der Vaterschaft bestehen.

§4

Findelkinder auf dem norischen Staatsgebiet gelten bis zum Beweis des Gegenteils als eheliches Kind eines norischen Vaters.

§5

Legitimiert der norische Vater eines unehelichen Kindes das Kind durch Heirat, so erhält es nachträglich die norische Staatsangehörigkeit. Legitimiert ein ausländischer Vater ein uneheliches Kind, so erhält es dessen Staatsangehörigkeit.

§6

Schließt eine Ausländerin mit einem Noren eine Ehe, so ist ihr die norische Staatsangehörigkeit zu gewähren.

§7

Die norische Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung erhält, wer auf Geheiß des Staatsoberhauptes oder durch die Entscheidung einer einbürgerungsbefugten Behörde eingebürgert wird.

§8

Einbürgerungsfähig ist, wer nicht nach anerkannter Rechtsprechung vorbestraft oder schlecht beleumundet ist und von seiner Gesinnung und Persönlichkeit sich würdig erweist, die norische Staatsbürgerschaft zu erlangen. Bei geringfügigen Vorbestrafungen kann ausnahmsweise eine Einbürgerung dann stattfinden, wenn dies mit Zustimmung des Staatsoberhauptes und nach Anhörung der zuständigen Behörde erfolgt und aus dem Wesen der Vorstrafe heraus keine Gefahr für Norland droht.

§9

Gegen eine Einbürgerung bestehen grundsätzlich dann keine Bedenken, wenn der Einbürgerungswillige seinen Unterhalt aus eigener Kraft bestreiten kann und eine längere Zeit in Norland gelebt hat sowie der deutschen Sprache hinreichend mächtig ist und sich seinem Charakter nach in das Gemeinwesen einzufügen

im Stande ist. Die Überprüfung obliegt der einbürgernden Stelle.

§10

Wer durch Einbürgerung korischer Staatsbürger wird, kann nicht weiter Staatsbürger eines anderen Landes sein und ist verpflichtet, seine vorhergehende Staatsbürgerschaft niederzulegen.

§11

Eine Staatsbürgerschaft gilt dann als rückwirkend nicht zustande gekommen, wenn sie sich durch Vorspiegelung falscher Tatsachen erschlichen wurde oder bei der Einbürgerung gegen Recht und Sitte verstoßen wurde.

§12

Nachkommen bis zum dritten Grade eines korischen oder ehemals korischen Staatsbürgers erhalten auf Verlangen die korische Staatsbürgerschaft, sofern dagegen keine Einwände geltend gemacht werden, die sich aus dem Lebenswandel des Antragstellers ergeben. Auch in jenen Fällen, wo eine Entziehung der Staatsangehörigkeit gegenüber dem Vorfahren bestand und dieser diese zu vertreten hat, kann von der Erteilung abgesehen werden.

§13

Ehemalige Staatsbürger erhalten ihre Staatsbürgerschaft auf Verlangen zurück, sofern dagegen keine Bedenken bestehen. Bedenken bestehen dann, wenn eine Staatsbürgerschaft entzogen wurde und der ehemalige Staatsbürger diese zu vertreten hat. Bedenken bestehen ebenfalls, wenn es nicht zu erwarten ist, daß der ehemalige Staatsbürger sich wieder in die Gemeinschaft einfügen und sich selbst ernähren kann.

§14

Ehemaligen korischen Staatsbürgerinnen, die durch Ehelichung in Besitz der Staatsbürgerschaft eines Ausländers gekommen sind, ist nach Scheidung der Ehe, oder Tod des Ehegatten die Staatsbürgerschaft auf Verlangen zurückzuerteilen, das gilt auch dann, wenn sie sich nicht selbst ernähren und auf die Fürsorgeeinrichtungen angewiesen ist. Sie kann nur dann versagt bleiben, wenn ein vaterlandsschädliches oder verräterisches Verhalten vorlag oder vorliegt.

§15

Seine Staatsbürgerschaft verliert, wer sich aus der korischen Staatsbürgerschaft entlassen läßt und danach seinen Wohnsitz im Ausland nimmt, wer eine andere Staatsbürgerschaft annimmt und wem seine Staatsbürgerschaft entzogen wurde. Ebenso verliert derjenige seine Staatsangehörigkeit, der fahnenflüchtig ist und sich nicht binnen zweier Jahre der korischen Justiz stellt. Desgleichen derjenige, welcher trotz Verbotes in die Dienste einer ausländischen Wehrmacht tritt.

§16

Entlassungen aus der Staatsbürgerschaft Minderjähriger dürfen nur durch den gesetzlichen Vormund beantragt werden und unterliegen der Zustimmungspflicht des zuständigen Vormundschaftsgerichtes. Dem ehemaligen Mündel ist bei Erreichen der Volljährigkeit innerhalb von 5 Jahren die Staatsbürgerschaft auf Verlangen umgehend wieder zu gewähren. Ist das ehemalige Mündel nachweislich und ohne eigenes Verschulden daran gehindert, innerhalb dieser 5 Jahre seine Staatsangehörigkeit zurückzuverlangen, so bleiben seine Rechte bis zu dem Zeitpunkt, wo es ihm tatsächlich möglich ist erhalten. Nur grobes

vaterlandsverrätherisches oder schädliches Verhalten, hindert eine Rückerteilung.

§17

Entlassungen der Ehefrau aus der Staatsbürgerschaft, die durch den Ehegatten beantragt werden, bedürfen Ihrer Zustimmung.

§ 18

Verlieren kann seine Staatsbürgerschaft, wer in die Dienste einer ausländischen Wehrmacht tritt und sich dazu keine Erlaubnis durch eine korische Vertretung einholt. Wird ein korischer Staatsbürger gegen seinen Willen dazu gezwungen, so verliert er seine Staatsbürgerschaft dadurch nicht, ist jedoch dadurch nicht von der Treue zu seiner Heimat entbunden.

§19

Wer der Wehrpflicht unterliegt und diese nicht bis zum Ende der regulären Wehrpflicht ableistet, ohne daß er von ihr befreit worden wäre, und sich im Ausland aufhält und es zu vertreten hat, daß er seiner Wehrpflicht nicht nachgekommen ist, verliert seine Staatsbürgerschaft.

§20

Sofern nichts anderes durch Wehrgesetzgebung oder auf dem Verordnungswege erlassen wurde, sind von der Wehrpflicht im Ausland geborene Koren oder solche Koren, die Korland bereits vor Abschluß des 14. Lebensjahres verlassen haben, befreit.

Präsident

Botho von Quigleben

Kaisersburg, den 9. April 2011

fo

Anmerkung: Dieses Gesetz ist das praktisch wortgleich übernommene Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches in verschiedenen Ausgaben (lediglich Amtsbezeichnungen sowie Passagen über Reich und Bundesfürsten wurden an den forisichen Zentralstaat angepaßt). Mittelfristig ist Orthographieangleichung und eventuell vollkommene Neuberarbeitung (Kürzung!) geplant. Die angegebenen Beträge entsprechen entweder den Angaben in Mark (Goldmark, Reichsmark) oder dem Dreifachen des Reichsthalers und können inzwischen ohne Anpassung übernommen werden. (Es wurde übrigens die Inflation seit 1872 bis zur Großen Strafrechtsreform und der damit einhergehenden Umstellung auf Tagesfüße mit Ausnahme kurzer Anpassungen in der Hyperinflationszeit, die aber nach der Einführung der Reichsmark revidiert wurden, nicht berücksichtigt, so daß die Höchstrafen in Geld faktisch immer niedriger wurden.)

Die Länge darf nicht abschrecken, man sucht einfach nach den passenden Begriffen (Achtung, zum Theile andere Rechtschreibung!) und orientiert sich ansonsten am Inhaltsverzeichnis. Darüber hinaus gilt bei der Anwendung der gesunde Menschenverstand - eine Anklage etwa wegen nicht simulierter Anmeldung einer neuen Feuerstelle dürfte nur in den wenigsten Fällen angezeigt sein, es sei denn es gibt dafür simulatorische Gründe.

fo

Strafgesetzbuch für den Freistaat Norland.

vom 17. Juli 1883, zuletzt geändert am 5. Februar 1942

Inhaltsverzeichnis

Einleitende Bestimmungen.

§. 1. - §. 12.

Erster Theil. Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretung im Allgemeinen.

Erster Abschnitt. Strafen.

§. 13. - §. 42.

Zweiter Abschnitt. Versuch.

§. 43. - §. 46.

Dritter Abschnitt. Theilnahme.

§. 47. - §. 50.

Vierter Abschnitt. Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

§. 51. - §. 72.

Fünfter Abschnitt. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§. 73. - §. 79.

Zweiter Theil. Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt. Hochverrath.

§. 80. - §. 93.

Zweiter Abschnitt. Beleidigung von Präsidenten und Staatsregierung.
§. 94. - §. 97.

Dritter Abschnitt. Geftrichen
§. 98. - §. 101.

Vierter Abschnitt. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.
§. 102. - §. 104.

Fünfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.
§. 105. - §. 109.

Sechster Abschnitt. Widerstand gegen die Staatsgewalt.
§. 110. - §. 122.

Siebenter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wieder die öffentliche Ordnung.
§. 123. - §. 145.

Achter Abschnitt. Münzverbrechen und Münzvergehen.
§. 146. - §. 152.

Neunter Abschnitt. Meineid.
§. 153. - §. 163.

Zehnter Abschnitt. Falsche Anschulldigung.
§. 164. - §. 165.

Elfster Abschnitt. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.
§. 166. - §. 168.

Zwölfter Abschnitt Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand.
§. 169. - §. 170.

Dreizehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.
§. 171. - §. 184.

Vierzehnter Abschnitt. Beleidigung.
§. 185. - §. 200.

Fünfzehnter Abschnitt. Zweikampf.
§. 201. - §. 210.

Sechszehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider das Leben.
§. 211. - §. 222.

Siebenzehnter Abschnitt. Körperverletzung.

§. 223. = §. 233.

Achtzehner Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

§. 234. = §. 241.

Neunzehnter Abschnitt. Diebstahl und Unterschlagung.

§. 242. = §. 248.

Zwanzigster Abschnitt. Raub und Erpressung.

§. 249. = §. 256.

Einundzwanzigster Abschnitt. Begünstigung und Fehlerei.

§. 257. = §. 262.

Zweiundzwanzigster Abschnitt. Betrug und Untreue.

§. 263. = §. 266.

Dreiundzwanzigster Abschnitt. Urkundenfälschung.

§. 267. = §. 280.

Vierundzwanzigster Abschnitt. Banterutt.

§. 281. = §. 283.

Fünfundzwanzigster Abschnitt. Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse.

§. 284. = §. 302.

Sechszwanzigster Abschnitt. Sachbeschädigung.

§. 303. = §. 305.

Siebenundzwanzigster Abschnitt. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

§. 306. = §. 330.

Achtundzwanzigster Abschnitt. Verbrechen und Vergehen im Amte.

§. 331. = §. 359.

Neunundzwanzigster Abschnitt. Uebertretungen.

§. 360. = §. 370.

Einleitende Bestimmungen.

§. 1.

(1) Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte

Handlung ist ein Verbrechen.

(2) Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als hundertfünfzig Thalern bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

(3) Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu hundertfünfzig Thalern bedrohte Handlung ist eine Übertretung.

§. 2.

(1) Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

(2) Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

§. 3.

Die Strafgesetze des Freistaates Norland finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

§. 4.

(1) Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.

(2) Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Freistaates Norland verfolgt werden:

1. ein Nore oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen den Freistaat Norland, oder ein Münzverbrechen, oder als Beamter des Freistaates Norland eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Freistaates Norland als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist;

2. ein Nore, welcher im Auslande eine landesverrätherische Handlung gegen den Freistaat Norland, oder eine Beleidigung gegen ein Mitglied der Regierung begangen hat;

3. ein Nore, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Freistaats Norland als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Nore war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist.

§. 5.

Im Falle des §. 4. Nr. 3. bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn

1. von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen,

2. die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen, oder

3. der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

§. 6.

Im Auslande begangene Uebertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.

§. 7.

Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Freistaates Norland abermals eine Verurtheilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.

§. 8.

Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Freistaate Norland gehörige Gebiet.

§. 9.

Ein Kore darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden.

§. 10.

Auf Korische Militairpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze des Freistaates insoweit Anwendung, als nicht die Militairgesetze ein Anderes bestimmen.

§. 11.

Kein Mitglied der Landkammer darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerung zur Verantwortung gezogen werden.

§. 12.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen der Landkammer bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Erster Theil. Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretung im Allgemeinen.

Erster Abschnitt. Strafen.

§. 13.

Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.

§. 14.

(1) Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

(2) Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist funfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Jahr.

(3) Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

§. 15.

(1) Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.

(2) Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden. Diese Art der Beschäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

§. 16.

(1) Der Höchstbetrag der Gefängnißstrafe ist fünf Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

(2) Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können in einer Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

(3) Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt (§. 15.) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

§. 17.

(1) Die Festungshaft ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

(2) Der Höchstbetrag der zeitigen Festungshaft ist funfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.

(3) Wo das Gesetz die Festungshaft nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

(4) Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in anderen dazu bestimmten Räumen vollzogen.

§. 18.

(1) Der Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

(2) Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

§. 19.

(1) Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.

(2) Die Dauer einer Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten, die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden.

§. 20.

Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattet, darf auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

§. 21.

Achtmonatliche Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnißstrafe, achtmonatliche Gefängnißstrafe einer einjährigen Festungshaft gleich zu achten.

§. 22.

(1) Die Zuchthaus- und Gefängnißstrafe können sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

(2) Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.

§. 23.

Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten können, wie sie drei Vierteltheile, mindestens aber Ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden.

§. 24.

(1) Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen oder, wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden.

(2) Der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird.

§. 25.

(1) Der Beschluß über die vorläufige Entlassung, sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde. Vor dem Beschluß über die Entlassung ist die Gefängnißverwaltung zu hören.

(2) Die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Entlassene sich aufhält, verfügt werden. Der Beschluß über den endgültigen Widerruf ist sofort nachzusehen.

(3) Führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerrufe, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt.

§. 26.

Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

§. 27.

Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen Drei Thaler, bei Uebertretungen ein Thaler.

§. 28.

(1) Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängniß und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.

(2) Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle, oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von zweihundert Thalern und an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt.

(3) War neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe nach Maßgabe des §. 21. in Zuchthausstrafe umzuwandeln.

(4) Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen.

§. 29.

(1) Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von drei bis zu funfzehn Thalern, bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von einem bis zu fünfzehn Thalern einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

(2) Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist Ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängniß ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

§. 30.

In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden war.

§. 31.

(1) Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem kaiserlichen Landwehr, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zu Folge.
(2) Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen.

§. 32.

(1) Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

(2) Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens Ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§. 33.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

§. 34.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit

1. die Landeskokarde zu tragen;
2. in die kaiserlichen Streitkräfte einzutreten;
3. öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;
4. in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben;
5. Zeuge bei Aufnahmen von Urkunden zu sein;
6. Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handele und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung erteile.

§. 35.

(1) Neben einer Gefängnißstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

(2) Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der

bekleideten Aemter von Rechtswegen zur Folge.

§. 36.

Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter insbesondere, tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§. 37.

Ist ein Kore im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Freistaates Norland den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen.

§. 38.

(1) Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

(2) Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntniß die Befugniß, nach Anhörung der Gefängnißverwaltung den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht zu stellen.

(3) Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§. 39.

Die Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:

1. dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;
2. die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen;
3. Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

§. 40.

(1) Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

(2) Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen.

§. 41.

(1) Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urtheile auszusprechen, daß alle Exemplare, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind.

(2) Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare.

(3) Ist nur ein Theil der Schrift, Abbildung, oder Darstellung strafbar, so ist, insofern eine Auscheidung möglich ist, auszusprechen, daß nur die strafbaren Stellen und derjenige Theil der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind.

§. 42.

Ist in den Fällen der §§. 40. und 41. die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbstständig erkannt werden.

Zweiter Abschnitt. Versuch.

§. 43.

(1) Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen.

(2) Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

§. 44.

(1) Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen, als das vollendete.

(2) Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein, neben welcher auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann.

(3) Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so tritt Festungshaft nicht unter drei Jahren ein.

(4) In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertel des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe ermäßigt werden. Ist hiernach Zuchthausstrafe unter Einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 21 in Gefängniß zu verwandeln.

§. 45.

Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig oder geboten ist, oder auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann, so gilt Gleiches bei der Versuchsstrafe.

§. 46.

Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter

1. die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, oder
2. zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Thätigkeit abgewendet hat.

Dritter Abschnitt. Theilnahme.

§. 47.

Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird Jeder als Thäter bestraft.

§. 48.

(1) Als Anstifter wird bestraft, wer einen Anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.

(2) Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat.

§. 49.

(1) Als Gehülfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That wissentlich Hülfe geleistet hat.

(2) Die Strafe des Gehülfen ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hülfe geleistet hat, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen.

§. 50.

Wenn das Gesetz die Strafbarkeit einer Handlung nach den persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen desjenigen, welcher dieselbe begangen hat, erhöht oder vermindert, so sind diese besonderen Thatumstände dem Thäter oder demjenigen Theilnehmer (Mithäter, Anstifter, Gehülfe) zuzurechnen, bei welchem sie vorliegen.

Vierter Abschnitt. Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

§. 51.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

§. 52.

(1) Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib und Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genöthigt worden ist.

(2) Als Angehörige im Sinne dieses Strafgesetzes sind anzusehen Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten, und Verlobte.

§. 53.

(1) Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war.

(2) Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden.

(3) Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder

Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

§. 54.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Nothwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen begangen worden ist.

§. 55.

Wer bei Begehung einer Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

§. 56.

(1) Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

(2) In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

§. 57.

(1) Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Gefängniß von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen;
 2. ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so ist auf Festungshaft von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen;
 3. ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer anderen Strafart bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen. Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnißstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle;
 4. ist die Handlung ein Vergehen oder eine Übertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden;
 5. auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht ist nicht zu erkennen.
- (2) Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen.

§. 58.

Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen.

§. 59.

(1) Wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

(2) Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntniß selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

§. 60.

Eine erlittene Untersuchungshaft kann bei Fällung des Urtheils auf die erkannte Strafe ganz oder theilweise angerechnet werden.

§. 61.

Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß gehabt hat.

§. 62.

Wenn von mehreren zum Antrage Berechtigten einer die dreimonatliche Frist versäumt, so wird hierdurch das Recht der übrigen nicht ausgeschlossen.

§. 63.

Der Antrag kann nicht getheilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämtliche an der Handlung Betheiligte (Thäter und Theilnehmer), sowie gegen den Begünstigter statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist.

§. 64.

(1) Nach Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses kann der Antrag nicht zurückgenommen werden.

(2) Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge.

§. 65.

(1) Der Verletzte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbstständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

(2) So lange der Verletzte minderjährig ist, hat der gesetzliche Vertreter desselben, unabhängig von der eigenen Befugniß des Verletzten, das Recht, den Antrag zu stellen.

(3) Bei bevormundeten Geisteskranken und Taubstummen ist der Vormund der zur Stellung des Antrages Berechtigte.

§. 66.

Durch Verjährung wird die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen.

§. 67.

(1) Die Strafverfolgung von Verbrechen verjähret,

• wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in zwanzig Jahren;

◦ wenn sie im Höchftbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht find, in funfzehn Jahren;

◦ wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht find, in zehn Jahren.

(2) Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchftbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht find, verjährt in fünf Jahren, von anderen Vergehen in drei Jahren.

(3) Die Strafverfolgung von Übertretungen verjährt in drei Monaten.

(4) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

§. 68.

(1) Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

(2) Die Unterbrechung findet nur rüdfichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.

(3) Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

§. 69.

Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung.

§. 70.

(1) Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt, wenn

1. auf Tod oder auf lebenslängliches Zuchthaus oder auf lebenslängliche Festungshaft erkannt ist, in dreißig Jahren;

2. auf Zuchthaus von mehr als zehn Jahren erkannt ist, in zwanzig Jahren;

3. auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Festungshaft oder Gefängniß von mehr als fünf Jahren erkannt ist, in funfzehn Jahren;

4. auf Festungshaft oder Gefängniß von zwei bis zu fünf Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als sechstausend Thalern erkannt ist, in zehn Jahren;

5. auf Festungshaft oder Gefängniß bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als hundertfunfzig bis zu sechstausend Thalern erkannt ist, in fünf Jahren;

6. auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu hundertfunfzig Thalern erkannt ist, in zwei Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§. 71.

Die Vollstreckung einer wegen derselben Handlung neben einer Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafe verjährt nicht früher, als die Vollstreckung der Freiheitsstrafe.

§. 72.

(1) Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurtheilten unterbricht die Verjährung.

(2) Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung.

Fünfter Abschnitt. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§. 73.

Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zu Anwendung.

§. 74.

(1) Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

(2) Bei dem Zusammentreffen ungleichartiger Freiheitsstrafen tritt diese Erhöhung bei der ihrer Art nach schwersten Strafe ein.

(3) Das Maß der Gesamtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und funfzehnjähriges Zuchthaus, zehnjähriges Gefängniß oder funfzehnjährige Festungshaft nicht übersteigen.

§. 75.

(1) Trifft Festungshaft nur mit Gefängniß zusammen, so ist auf jede dieser Strafarten gesondert zu erkennen.

(2) Ist Festungshaft oder Gefängniß mehrfach verwirkt, so ist hinsichtlich der mehreren Strafen gleicher Art so zu verfahren, als wenn dieselben allein verwirkt wären.

(3) Die Gesamtdauer der Strafen darf in diesen Fällen funfzehn Jahre nicht übersteigen.

§. 76.

(1) Die Verurtheilung zu einer Gesamtstrafe schließt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht aus, wenn diese auch nur neben der verwirkten Einzelstrafe zulässig oder geboten ist.

(2) Ingleichen kann neben der Gesamtstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden, wenn dieses auch nur wegen einer der mehreren strafbaren Handlungen statthaft ist.

§. 77.

Trifft Haft mit einer anderen Freiheitsstrafe zusammen, so ist auf die erstere gesondert zu erkennen.

Auf eine mehrfach verwirkte Haft ist ihrem Gesamtbetrage nach, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten zu erkennen.

§. 78.

(1) Auf Geldstrafen, welche wegen mehrerer strafbarer Handlungen allein oder neben einer Freiheitsstrafe verwirkt sind, ist ihrem vollen Betrage nach zu erkennen.

(2) Bei Umwandlung mehrerer Geldstrafen ist der Höchstbetrag der an die Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe zwei Jahre Gefängniß und, wenn die mehreren Geldstrafen nur wegen Uebertretungen erkannt worden sind, drei Monate Haft.

§. 79.

Die Vorschriften der §§. 74. und 78. finden auch Anwendung, wenn, bevor eine erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor der

früheren Verurtheilung begangen war.

Zweiter Theil. Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt. Hochverrath.

§. 80.

Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Präsidenten begangen werden, werden als Hochverrath mit dem Tode bestraft.

§. 81.

(1) Wer außer den Fällen des §. 80. es unternimmt, den Präsidenten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen, die Verfassung des Freistaates Norland gewaltsam zu ändern, das Staatsgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 82.

Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

§. 83.

(1) Haben Mehrere die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet, ohne daß es zum Beginn einer nach §. 82. strafbaren Handlung gekommen ist, so werden dieselben mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter zwei Jahren ein.

(3) Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 84.

Die Strafvorschriften des §. 83. finden auch gegen denjenigen Anwendung, welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths entweder sich mit einer auswärtigen Regierung einläßt oder die ihm vom Staate anvertraute Macht mißbraucht oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt.

§. 85.

(1) Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Ausführung einer nach §. 82. strafbaren Handlung auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein.

§. 86.

(1) Jede andere, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 87.

(1) Ein Vore, welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen den Freistaat Norland zu veranlassen, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

(3) Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 88.

(1) Ein Vore, welcher während eines gegen den Freistaat Norland ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt und die Waffen gegen den Freistaat Norland oder dessen Bundesgenossen trägt, wird wegen Landesverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

(3) Ein Vore, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, wird, wenn er nach Ausbruch des Krieges in denselben verbleibt und die Waffen gegen den Freistaat Norland oder dessen Bundesgenossen trägt, wegen Landesverraths mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. (4) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft ein.

(5) Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 89.

(1) Ein Vore, welcher vorsätzlich während eines gegen den Freistaat Norland ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder den Truppen des Freistaates Norland oder der Bundesgenossen desselben Nachtheil zufügt, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

(2) Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 90.

(1) Lebenslängliche Zuchthausstrafe trifft einen Voren, welcher vorsätzlich während eines gegen den Freistaat Norland ausgebrochenen Krieges:

1. Festungen, Plätze, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, ingleichen Norische oder verbündete Truppen oder einzelne Offiziere oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt;

2. Festungswerke, Schiffe oder andere Fahrzeuge der Kriegsmarine, Kassen, Zeughäuser, Magazine oder andere Vorräthe an Waffen, Schießbedarf oder anderen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt bringt oder dieselben, sowie Brücken und Eisenbahnen zum Vortheile des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht;

3. dem Feinde Mannschaften zuführt oder Soldaten des Norischen oder verbündeten Heeres verleitet, zum Feinde überzugehen;

4. Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt;
5. dem Feinde als Spion dient oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
6. einen Aufstand unter den Korischen oder verbündeten Truppen erregt.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

(3) Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 91.

(1) Gegen Ausländer ist wegen der in den §§. 87. 89. 90. bezeichneten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren.

(2) Begehen sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutze des Freistaates Korland sich innerhalb des Staatsgebietes aufhalten, so kommen die in den §§. 87. 89. und 90. bestimmten Strafen zur Anwendung.

§. 92.

(1) Wer vorsätzlich

1. Staatsgeheimnisse oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Freistaates Korland erforderlich ist, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht;

2. zur Gefährdung der Rechte des Freistaates Korland im Verhältniß zu einer anderen Regierung die über solche Rechte sprechenden Urkunden und Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder

3. ein ihm von Seiten des Freistaates Korland aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer andern Regierung zum Nachtheil dessen führt, der ihm den Auftrag ertheilt hat, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein.

§. 93.

Wenn in den Fällen der §§. 80. 81. 83. 84. 87. bis 92. die Untersuchung eröffnet wird, so kann bis zu deren rechtskräftigen Beendigung des Vermögen, welches der Angeeschuldigte besitzt, oder welches ihm später anfällt, mit Beschlag belegt werden.

Zweiter Abschnitt. Beleidigung von Präsidenten und Staatsregierung

§. 94.

(1) Wer einer Thätlichkeit gegen den Präsidenten sich schuldig macht, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

(3) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

§. 95.

(1) Wer den Präsidenten beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus

öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 96.

(1) Wer einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied der korischen Regierung sich schuldig macht, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein.

§. 97.

Wer ein Mitglied der korischen Regierung beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Vierter Abschnitt. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

§. 102.

(1) Ein Kore, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum Freistaat Korland zugehörigen Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen Korland oder den korischen Präsidenten begangen hätte, nach Vorschrift der §§. 80. bis 86. zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§. 80. bis 84. mit Festungshaft von Einem bis zu zehn Jahren oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft nicht unter sechs Monaten, in den Fällen der §§. 85. und 86. mit Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft, sofern in dem anderen Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen des Freistaates Korland die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein.

§. 103.

(1) Wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum Freistaate Korland gehörenden Staats einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft, sofern in diesem Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem Freistaate Korland die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein.

§. 104.

(1) Wer sich gegen einen beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein.

Fünfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.

§. 105.

(1) Wer es unternimmt, die Landkammer des Freistaates auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nöthigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit

Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter Einem Jahre ein.

§. 106.

(1) Wer ein Mitglied der Landkammer durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zwei Jahren ein.

§. 107.

(1) Wer einen Koren durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§. 108.

(1) Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimm-Zetteln oder -Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Wird die Handlung von Jemand begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

(3) Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 109.

Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sechster Abschnitt. Widerstand gegen die Staatsgewalt.

§. 110.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 111.

(1) Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

(2) Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu sechshundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine

schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

§. 112.

Wer eine Person des Soldatenstandes, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, auffordert oder anreizt, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 113.

(1) Wer einen Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Thalern bestraft.

(2) Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

§. 114.

Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung einer Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß bestraft.

§. 115.

(1) Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§. 113. und 114. bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, Theil nimmt, wird wegen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) Die Räbelsführer, sowie diejenigen Auführer, welche eine der in den §§. 113. und 114. bezeichneten Handlungen begehen, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

(3) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 116.

(1) Wird eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge von dem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Auflaufs mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Thalern bestraft.

(2) Ist bei einem Auflaufe gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften thätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt worden, so treten gegen diejenigen, welche an diesen Handlungen Theil genommen haben, die Strafen des Aufruhrs ein.

§. 117.

(1) Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einen Walbeigenthümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Ketten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

§. 118.

(1) Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 119.

Wenn eine der in den §§. 117. und 118. bezeichneten Handlungen von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, die Gefängnißstrafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden.

§. 120.

(1) Wer einen Gefangenen aus der Gefangenenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, des Beamten oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behülflich ist, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§. 121.

(1) Wer vorsätzlich einen Gefangenen, mit dessen Beaufsichtigung oder Begleitung er beauftragt ist, entweichen läßt oder dessen Befreiung befördert, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern ein.

§. 122.

(1) Gefangene, welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, denselben Widerstand leisten oder es unternehmen, sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nöthigen, werden wegen Meuterei mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) Gleiche Strafe tritt ein, wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltfamen Ausbruch unternehmen.

(3) Diejenigen Meuterer, welche Gewaltthätigkeiten gegen die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Siebenter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

§. 123.

(1) Wer in die Wohnung, in Geschäftsräume oder in das befriedete Besizthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird

wegen Hausfriedensbruches mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

(3) Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einer Woche bis zu Einem Jahre ein.

§. 124.

Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besizthum eines Anderen oder in abgeschlossenen Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird jeder, welcher an dieser Handlung Theil nimmt, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 125.

(1) Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht, so wird jeder, welcher an dieser Zusammenrottung Theil nimmt, wegen Landfriedensbruches mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Die Räubersführer, sowie diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 126.

Wer durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahr bestraft.

§. 127.

(1) Wer unbefugterweise einen bewaffneten Haufen bildet oder befehligt oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer sich einem solchen bewaffneten Haufen anschließt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahr bestraft.

§. 128.

(1) Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zwecke vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekanntes Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

(2) Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 129.

(1) Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften,

ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 130.

Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 131.

Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 132.

Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

§. 133.

(1) Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einen Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängniß bestraft.

(2) Ist die Handlung in gewinnstüchtiger Absicht begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 134.

Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder Beamten böswillig abreißt, beschädigt, oder verunstaltet, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 135.

Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Freistaates oder ein Hoheitszeichen böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 136.

Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt oder den durch ein solches Siegel bewirkten amtlichen Verschuß aufhebt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 137.

Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich bei Seite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verfrachtung ganz oder theilweise entzieht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 138.

(1) Wer als Zeuge, Geschworener oder Schöffe berufen, eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

(2) Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist.

(3) Die auf das Nichterscheinen gesetzten Ordnungsstrafen werden durch vorstehende Strafbestimmungen nicht ausgeschlossen.

§. 139.

Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, Landesverraths, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängniß zu bestrafen.

§. 140.

(1) Wer dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte sich dadurch zu entziehen sucht, daß er ohne Erlaubniß entweder das Staatsgebiet verläßt oder nach erreichtem militairpflichtigen Alter sich außerhalb des Staatsgebietes aufhält, wird mit einer Geldstrafe von funfzig bis zu dreitausend Thalern oder mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

(2) Das Vermögen des Angeeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

§. 141.

(1) Wer einen Korps zum Militairdienste einer ausländischen Macht anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt, ingleichen wer einen Korpsischen Soldaten vorsätzlich zum Desertiren verleitet oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§. 142.

(1) Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder durch einen Andern untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(2) Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen Andern auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht.

§. 143.

(1) Wer in der Absicht, sich zur Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(2) Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung.

§. 144.

Wer es sich zum Geschäfte macht, Koren unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 145.

Wer die vom Kaiser zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Thalern bestraft.

Achter Abschnitt. Münzverbrechen und Münzvergehen.

§. 146.

(1) Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, um das nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen, oder wer in gleicher Absicht echtem Gelde durch Veränderung an demselben Schein eines höheren Werths oder verrufenem Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft; auch ist Polizei-Aufsicht zulässig.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§. 147.

Dieselben Strafbestimmungen finden auf denjenigen Anwendung, welcher das von ihm auch ohne die vorbezeichnete Absicht nachgemachte oder verfälschte Geld als echtes in Verkehr bringt, sowie auf denjenigen, welcher nachgemachtes oder verfälschtes Geld sich verschafft und solches entweder in Verkehr bringt oder zum Zwecke der Verbreitung aus dem Auslande einführt.

§. 148.

Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes empfängt und nach erkannter Unehtheit als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 149.

Dem Papiergelde werden gleich geachtet die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Banknoten, Aktien oder deren Stelle vertretenden Interimscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-, Gewinnanteils- oder Erneuerungsscheine, welche vom Freistaat Norland oder fremden Staate oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten Gemeinde, Korporation, Gesellschaft oder Privatperson ausgestellt sind.

§. 150.

(1) Wer echte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgültig in Verkehr bringt, oder wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Thalern, sowie auf Verlust der

bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§. 151.

Wer Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere zur Anfertigung von Metallgeld, Papiergeld oder dem letzteren gleich geachteten Papieren dienliche Formen zum Zwecke eines Münzverbrechens angeschafft oder angefertigt hat, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 152.

Auf die Einziehung des nachgemachten oder verfälschten Geldes, sowie der im §. 151. bezeichneten Gegenstände ist zu erkennen, auch wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

Neunter Abschnitt. Meineid.

§. 153.

Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 154.

(1) Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde wissentlich ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten mit einem Eide bekräftigt oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten verlegt.

(2) Ist das falsche Zeugniß oder Gutachten in einer Strafsache zum Nachtheile eines Angeeschuldigten abgegeben und dieser zum Tode, zu Zuchthaus oder zu einer anderen mehr als fünf Jahre betragenden Freiheitsstrafe verurtheilt worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

§. 155.

Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet, wenn

1. ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Bethuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Bethuerungsformel seiner Religionsgesellschaft abgibt;
2. derjenige, welcher als Partei, Zeuge oder Sachverständiger einen Eid geleistet hat, in gleicher Eigenschaft eine Versicherung unter Berufung auf den bereits früher in derselben Angelegenheit geleisteten Eid abgibt, oder ein Sachverständiger, welcher als solcher ein- für allemal vereidet ist, eine Versicherung auf den von ihm geleisteten Eid abgibt;
3. ein Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgibt.

§. 156.

Wer von einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung wissentlich falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wissentlich falsch ausfragt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 157.

(1) Hat ein Zeuge oder Sachverständiger sich eines Meineids (§§ 154, 155) oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht, so ist die an sich verwirkte Strafe auf die Hälfte bis auf ein Viertel zu ermäßigen, wenn

1. die Angabe der Wahrheit gegen ihn selbst eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte, oder
2. der Aussagende die falsche Aussage zu Gunsten einer Person, rücksichtlich welcher er die Aussage ablehnen durfte, erstattet hat, ohne über sein Recht, die Aussage ablehnen zu dürfen, belehrt worden zu sein.

(2) Ist hiernach Zuchthausstrafe unter einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des § 21 in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

§. 158.

Gleiche Strafermäßigung tritt ein, wenn derjenige, welcher sich eines Meineides oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht hat, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

§. 159.

Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines Meineides zu verleiten, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und wer es unternimmt, einen Anderen zur wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt zu verleiten, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 160.

Wer einen Anderen zur Ableistung eines falschen Eides verleitet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, und wer einen Anderen zur Ableistung einer falschen Versicherung an Eidesstatt verleitet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 161.

(1) Bei jeder Verurtheilung wegen Meineides, mit Ausnahme der Fälle in den §§. 157. und 158., ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und außerdem auf die dauernde Unfähigkeit des Verurtheilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen.

(2) In den Fällen der §§. 156. bis 159. kann neben der Gefängnißstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 162.

Wer vorsätzlich einer durch eidliches Angelöbniß vor Gericht bestellten Sicherheit oder dem in einem Offenbarungseide gegebenen Versprechen zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 163.

(1) Wenn eine der in den §§. 153. bis 156. bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein.

(2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung

gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerrufen.

Behnter Abschnitt. Falsche Anschuldigung.

§. 164.

(1) Wer bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemand wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft; auch kann gegen denselben auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(2) So lange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren angängig ist, soll mit dem Verfahren und mit der Entscheidung über die falsche Anschuldigung inne gehalten werden.

§. 165.

(1) Wird wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben, ist in dem Urtheile zu bestimmen.

(2) Dem Verletzten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu erteilen.

Elfter Abschnitt. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

§. 166.

Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästert, ein Aergerniß gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Staatsgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 167.

Wer durch eine Thätlichkeit oder Drohung Jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 168.

Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Zwölfter Abschnitt Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand.

§. 169.

(1) Wer ein Kinde unterschleibt oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines Anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Handlung in gewinnfüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§. 170.

(1) Wer bei Eingehung einer Ehe dem anderen Theile ein gesetzliches Ehehinderniß arglistig verschweigt, oder wer den anderen Theil zur Eheschließung arglistig mittels einer solchen Täuschung verleitet, welche den Getäuschten berechtigt, die Gültigkeit der Ehe anzufechten, wird, wenn aus einem dieser Gründe die Ehe aufgelöst worden ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des getäuschten Theils ein.

Dreizehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.

§. 171.

(1) Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist, ingleichen eine unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheirathet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

(3) Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist.

§. 172.

(1) Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 173.

(1) Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen Geschwistern wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

(3) Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(4) Verwandte und Verschwägte absteigender Linie bleiben straflos, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.

§. 174.

(1) Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

1. Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern und Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;

2. Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben oder welche ihrer

Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;

3. Beamte, Ärzte oder andere Medizinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängniß oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 175.

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängniß zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 176.

(1) Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt,

2. eine in einem willenlosen oder bewusstlosen Zustande befindliche oder eine geistesranke Frauensperson zum außerehelichen Weischlase mißbraucht, oder

3. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann.

§. 177.

(1) Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Weischlafs nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Weischlase mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewusstlosen Zustand versetzt hat.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre ein.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann.

§. 178.

(1) Ist durch eine der in den §§. 176. und 177. bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

(2) Eines Antrages auf Verfolgung bedarf es nicht.

§. 179.

(1) Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Weischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorpiegelt, oder einen anderen Irrthum in ihr erregt oder benützt, in welchem sie den Weischlaf für einen ehelichen hielt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 180.

Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit zur Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Ruppelei mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 181.

(1) Die Ruppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

1. um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind, oder
2. der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältniß von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

(2) Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 182.

(1) Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Weischlase verführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein.

§. 183.

Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Vergerniß gibt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 184.

Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Vierzehnter Abschnitt. Beleidigung.

§. 185.

Die Beleidigung wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn die Beleidigung mittels einer Thätlichkeit begangen wird, mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 186.

Wer in Beziehung auf einen Anderen eine Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist, wegen Beleidigung mit Geldstrafe bis zu sechshundert Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Geldstrafe bis zu

fünfzehnhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 187.

(1) Wer wieder besseres Wissen in Beziehung auf einen Anderen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird wegen verleumderischer Beleidigung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und, wenn die Verleumdung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt, oder auf Geldstrafe bis zu neunhundert Thalern erkannt werden.

§. 188.

(1) In den Fällen der §§. 186 und 187. kann auf Verlangen des Beleidigten, wenn die Beleidigung nachtheilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des beleidigten mit sich bringt, neben der Strafe auf eine an den Beleidigten zu erlegende Buße bis zum Betrage von sechsstaufend Thalern erkannt werden.

(2) Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

§. 189.

(1) Wer das Andenken eines Verstorbenen dadurch beschimpft, daß er wider besseres Wissen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben bei seinen Lebzeiten verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet gewesen wäre, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu neunhundert Thalern erkannt werden.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern, der Kinder oder des Ehegatten des Verstorbenen ein.

§. 190.

Ist die behauptete oder verbreitete Thatsache eine strafbare Handlung, so ist der Beweis der Wahrheit als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung rechtskräftig verurtheilt worden ist. Der Beweis der Wahrheit ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung vor der Behauptung oder Verbreitung rechtskräftig freigesprochen worden ist.

§. 191.

Ist wegen der strafbaren Handlung zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens bei der Behörde Anzeige gemacht, so ist bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfindet, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung inne zu halten.

§. 192.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsache schließt die Bestrafung nach Vorschrift des §. 185. nicht aus, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§. 193.

Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§. 194.

Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein.

Der Antrag kann bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils und bei der Verfolgung im Wege der Privatklage oder Privatanklage bis zum Anfange der Vollstreckung des Urtheils zurückgenommen werden.

§. 195.

Sind Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder beleidigt worden, so haben sowohl die Beleidigten, als deren Ehemänner und Väter das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

§. 196.

Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf, begangen ist, so haben außer den unmittelbar Betheiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.

§. 197.

Eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Beleidigung gegen eine gesetzgebende Versammlung des Freistaates, oder gegen eine andere politische Körperschaft begangen worden ist. Dieselbe darf jedoch nur mit Ermächtigung der beleidigten Körperschaft verfolgt werden.

§. 198.

Ist bei wechselseitigen Beleidigungen von einem Theile auf Bestrafung angetragen worden, so ist der andere Theil bei Verlust seines Rechts verpflichtet, den Antrag auf Bestrafung spätestens vor Schluß der Verhandlung in erster Instanz zu stellen, hierzu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem Zeitpunkte die dreimonatliche Frist bereits abgelaufen ist.

§. 199.

Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter beide Beleidiger oder einen derselben für straffrei erklären.

§. 200.

(1) Wird wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. (2) Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheile zu bestimmen.

(2) Erfolgte die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter, und zwar wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder

Zeitschrift bekannt zu machen.

(3) Dem Beleidigten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu erteilen.

Funfzehnter Abschnitt. Zweikampf.

§. 201.

Die Herausforderung zum Zweikampf mit tödtlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 202.

Festungshaft von zwei Monaten bis zu zwei Jahren tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfs erhellt.

§. 203.

Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 204.

Die Strafe der Herausforderung und die Annahme derselben, sowie die Strafe der Kartellträger fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben.

§. 205.

Der Zweikampf wird mit Festungshaft von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 206.

Wer seinen Gegner im Zweikampf tödtet, wird mit Festungshaft nicht unter zwei Jahren, und wenn der Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod des einen von Beiden herbeiführen sollte, mit Festungshaft nicht unter drei Jahren bestraft.

§. 207.

Ist eine Tödtung oder Körperverletzung mittels vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfs bewirkt worden, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung zu bestrafen.

§. 208.

Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über zehn Jahre erhöht werden.

§. 209.

Kartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Sekundanten, sowie zum Zweikampf zugezogene Zeugen, Aerzte und Wundaerzte sind straflos.

§. 210.

Wer einen Anderen zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Sechszehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

§. 211.

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.

§. 212.

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung nicht mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Todtschlages mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§. 213.

War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder sind andere mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 214.

Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 215.

Der Todtschlag an einem Verwandten aufsteigender Linie wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 216.

Ist Jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zur Tödtung bestimmt worden, so ist auf Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§. 217.

(1) Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Jahren ein.

§. 218.

(1) Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

(3) Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der

Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tödtung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§. 219.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getödtet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§. 220.

(1) Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 221.

(1) Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hilfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

(3) Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

§. 222.

(1) Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängniß erhöht werden.

Siebenzehnter Abschnitt. Körperverletzung.

§. 223.

(1) Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Thalern bestraft.

(2) Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Monat zu erkennen.

§. 224.

Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter Einem Jahre zu erkennen.

§. 225.

War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§. 226.

Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§. 227.

(1) Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von Mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§ 224) verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe betheilig hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist.

(2) Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist jeder, welchem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 228.

(1) Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen der §§. 224. und 227. Absatz 2. auf Gefängniß nicht unter Einem Monat, und im Falle des §. 226. auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

(2) Diese Ermäßigung der Strafe bleibt ausgeschlossen, wenn die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen ist.

§. 229.

(1) Wer vorsätzlich einem Anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

§. 230.

(1) Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniß erhöht werden.

§. 231.

(1) In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegendende Buße bis zum Betrage von sechstausend Thalern erkannt werden.

(2) Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

(3) Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesamtschuldner.

§. 232.

(1) Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§ 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Übertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

(2) Die in den §§ 195, 196 und 198 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. 233.

Wenn leichte Körperverletzungen mit solchen, Beleidigungen mit leichten Körperverletzungen oder letztere mit ersteren auf der Stelle erwidert werden, so kann der Richter für beide Angeschuldigte, oder für einen derselben eine der Art und oder dem Maße nach mildere oder überhaupt keine Strafe eintreten lassen.

Achtzehner Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

§. 234.

Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus bestraft.

§. 235.

Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern oder ihrem Vormunde entzieht, wird mit Gefängniß und, wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnfüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 236.

(1) Wer eine Frauensperson wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, mit Gefängniß bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 237.

(1) Wer eine minderjährige, unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes, entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniß bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 238.

Hat der Entführer die Entführte geheirathet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für ungültig erklärt worden ist.

§. 239.

(1) Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß bestraft.

(2) [1] Wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat, oder wenn eine schwere

Körperverletzung des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. [2] Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat ein.

(3) [1] Ist der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen. [2] Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 240.

(1) Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Thalern bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 241.

(1) Wer einen Anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Neunzehnter Abschnitt. Diebstahl und Unterschlagung.

§. 242.

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§. 243.

(1) Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;

2. aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen gestohlen wird;

3. der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Inneren befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;

4. auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Plage, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, oder durch Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;

5. der Dieb oder einer der Theilnehmer am Diebstahle bei Begehung der That Waffen bei sich führt;

6. zu dem Diebstahle Mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl

verbunden haben, oder

7. der Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, in welches sich der Thäter in diebischer Absicht eingeschlichen, oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, begangen wird, auch wenn zur Zeit des Diebstahls Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend sind. Einem bewohnten Gebäude werden der zu einem bewohnten Gebäude gehörige umschlossene Raum und die in einem solchen befindlichen Gebäude jeder Art, sowie Schiffe, welche bewohnt werden, gleich geachtet.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 244.

(1) Wer im Inlande als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Fehler bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat, und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl (§. 242.) begeht, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§. 243.) begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim einfachen Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§. 245.

Die Bestimmungen des §. 244. finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Diebstahls zehn Jahre verfloßen sind.

§. 246.

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu neunhundert Thalern erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 247.

(1) Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher oder solche Personen, in deren Lohn oder Kost er sich befindet, begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen.

(2) Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.

(3) Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

§. 248.

Neben der wegen Diebstahls oder Unterschlagung erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und neben der wegen Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Zwanzigster Abschnitt. Raub und Erpressung .

§. 249.

(1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 250.

(1) Auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Räuber oder einer der Theilnehmer am Raube bei Begehung der That Waffen bei sich führt;

2. zu dem Raube Mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;

3. der Raub auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einer Eisenbahn, einem öffentlichen Platze, auf offener See oder einer Wasserstraße begangen wird;

4. der Raub zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude (§ 243 Nr. 7) begangen wird, in welches sich der Thäter zur Begehung eines Raubes oder Diebstahls eingeschlichen oder sich gewaltsam Eingang verschafft oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, oder

5. der Räuber bereits einmal als Räuber oder gleich einem Räuber im Inlande bestraft worden ist. Die im § 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre ein.

§. 251.

Mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus wird der Räuber bestraft, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder durch die gegen ihn verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung oder der Tod desselben verursacht worden ist.

§. 252.

Wer, bei einem Diebstahle auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.

§. 253.

(1) Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, einen Anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, ist wegen Erpressung mit Gefängniß nicht unter Einem Monat zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§. 254.

Wird die Erpressung durch Bedrohung mit Mord, mit Brandstiftung oder mit Verursachung einer Ueberschwemmung begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 255.

Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Thäter gleich einem Räuber zu bestrafen.

§. 256.

Neben der wegen Erpressung erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben der wegen Raubes oder Erpressung erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Einundzwanzigster Abschnitt. Begünstigung und Hehlerei.

§. 257.

(1) Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung mit Geldstrafe bis zu sechshundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn er diesen Beistand seines Vortheils wegen leistet, mit Gefängniß zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

(2) Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Thäter oder Theilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

(3) Die Begünstigung ist als Beihülfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung.

§. 258.

(1) Wer seines Vortheils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte

1. einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, mit Gefängniß,

2. einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

(3) Diese Strafvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn der Hehler ein Angehöriger ist.

§. 259.

Wer seines Vortheils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels eines strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatz bei Anderen mitwirkt, wird als Hehler mit Gefängniß bestraft.

§. 260.

Wer die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 261.

(1) Wer im Inlande wegen Hehlerei einmal und wegen darauf begangener Hehlerei zum zweiten Male bestraft worden ist, wird, wenn sich die abermals begangene Hehlerei auf einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen bezieht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre ein.

(2) Bezieht sich die Hehlerei auf eine andere strafbare Handlung, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

(3) Die in dem § 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. 262.

Neben der wegen Fälschung erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben jeder Verurtheilung wegen Fälschung auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Zweiundzwanzigster Abschnitt. Betrug und Untreue.

§. 263.

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

(2) Sind milbernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher oder gegen solche Personen, in deren Lohn oder Kost er sich befindet, begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen.

§. 264.

(1) Wer im Inlande wegen Betruges einmal und wegen darauf begangenen Betruges zum zweiten Male bestraft worden ist, wird wegen abermals begangenen Betruges mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von fünfzig bis zu sechstausend Thalern bestraft.

(2) Sind milbernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher zugleich auf Geldstrafe bis zu dreitausend Thalern erkannt werden kann.

(3) Die im §. 245. enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. 265.

(1) Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuergefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von fünfzig bis zu sechstausend Thalern bestraft.

(2) Sind milbernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Thalern erkannt werden kann.

§. 266.

(1) Wegen Untreue werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft:

1. Vormünder, Kuratoren, Güterpfleger, Sequester, Massenverwalter, Vollstrecker letztwilliger Verfügungen und Verwalter von Stiftungen, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;

2. Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheile desselben verfügen;

3. Feldmesser, Versteigerer, Mäkler, Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer und andere zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen, wenn sie bei

den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

(2) Wird die Untreue begangen, um sich oder einen Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Thalern erkannt werden.

Dreihundzwanzigster Abschnitt. Urkundenfälschung.

§. 267.

Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängniß bestraft.

§. 268.

(1) Eine Urkundenfälschung, welche in der Absicht begangen wird, sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird bestraft, wenn

1. die Urkunde eine Privaturkunde ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Thalern erkannt werden kann;
2. die Urkunde eine öffentliche ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben welchem auf Geldstrafe von fünfzig bis zu sechstausend Thalern erkannt werden kann.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, welche bei der Fälschung einer Privaturkunde nicht unter einer Woche, bei der Fälschung einer öffentlichen Urkunde nicht unter drei Monaten betragen soll. Neben der Gefängnißstrafe kann zugleich auf Geldstrafe bis zu sechstausend Thalern erkannt werden.

§. 269.

Der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde wird es gleich geachtet, wenn Jemand einem mit der Unterschrift eines Anderen versehenen Papiere ohne dessen Willen oder dessen Anordnungen zuwider durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt gibt.

§. 270.

Der Urkundenfälschung wird es gleich geachtet, wenn Jemand von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht.

§. 271.

Wer vorsätzlich bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

§. 272.

(1) Wer die vorbezeichnete Handlung in der Absicht begeht, sich oder einem Anderen einen

Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von fünfzig bis zu dreitausend Thalern erkannt werden kann.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Thalern erkannt werden kann.

§. 273.

Wer wissentlich von einer falschen Beurkundung der im §. 271. bezeichneten Art zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird nach Vorschrift jenes Paragraphen und, wenn die Absicht dahin gerichtet war, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, nach Vorschrift des §. 272. bestraft.

§. 274.

Mit Gefängniß, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Thalern erkannt werden kann, wird bestraft, wer

1. eine Urkunde, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem Anderen Nachtheile zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, oder
2. einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem Anderen Nachtheil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

§. 275.

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer

1. wissentlich von falschem oder gefälschtem Stempelpapier, von falschen oder gefälschten Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelten Briefcouverts Gebrauch macht,
2. unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke für Spielfarten, Kalender, Pässe, Zeitungen oder sonstige Drucksachen oder Schriftstücke, ingleichen wer unechte Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder
3. echtes Stempelpapier, echte Stempelmarken, Stempelblankette, Stempelabdrücke, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden.

§. 276.

Wer wissentlich schon einmal zu stempelpflichtigen Urkunden, Schriftstücken oder Formularen verwendetes Stempelpapier oder schon einmal verwendete Stempelmarken oder Stempelblankette, ingleichen Stempelabdrücke, welche zum Zeichen stattgehabter Versteuerung gedient haben, zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, wird, außer der Strafe, welche durch die Entziehung der Stempelsteuer begründet ist, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Thalern bestraft.

§. 277.

Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbirte Medizinalperson oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugniß über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt oder ein derartiges echtes Zeugniß verfälscht, und davon zur

Täuschung von Behörden und Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 278.

Ärzte und andere approbirte Medizinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugniß über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 279.

Wer, um eine Behörde oder Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der in den §§. 277. und 278. bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 280.

Neben einer nach Vorschrift der §§. 267. 274. 275. 277. bis 279. erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Vierundzwanzigster Abschnitt. Bankerutt.

§. 281.

(1) Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen betrügerischen Bankerutts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie, in der Absicht ihre Gläubiger zu benachtheiligen,

1. Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben,
2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind,
3. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder
4. ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Übersicht des Vermögenszustandes gewähren.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 282.

(1) Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. im Interesse eines Kaufmanns, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat, oder
2. im Interesse eines Kaufmanns, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder, um sich oder einem Anderen Vermögensvortheil zu verschaffen, erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe oder Geldstrafe bis zu sechstausend Thalern ein.

§. 283.

Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie

1. durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind,
2. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Übersicht des Vermögenszustandes gewähren, oder
3. es unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

Fünfundzwanzigster Abschnitt. Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse.

§. 284.

- (1) Wer aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von Einhundert bis zu sechstausend Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.
- (2) Ist der Verurtheilte ein Ausländer, so ist die Landespolizeibehörde befugt, denselben aus dem Staatsgebiete zu verweisen.

§. 285.

Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsorts, welcher Glücksspiele daselbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Thalern bestraft.

§. 286.

- (1) Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Thalern bestraft.
- (2) Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Auspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

§. 287.

- (1) Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Fabrikunternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichnet oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe von funfzig bis zu dreitausend Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.
- (2) Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Angehörige eines fremden Staats gerichtet ist, in welchem nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.
- (3) Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma mit so geringen Abänderungen wiedergegeben wird, daß die letzteren nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

§. 288.

- (1) Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandtheile seines Vermögens veräußert oder bei Seite schafft, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Gläubigers ein.

§. 289.

(1) Wer seine eigene bewegliche Sache, oder eine fremde bewegliche Sache zu Gunsten des Eigenthümers derselben, dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- und Zurückhaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Thalern bestraft.

(2) Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

(5) Die Bestimmungen des §. 247. Absatz 2. und 3. finden auch hier Anwendung.

§. 290.

Öeffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, werden mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, neben welchem auf Geldstrafe bis zu neunhundert Thalern erkannt werden kann, bestraft.

§. 291.

Wer die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Munitio, oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen sich widerrechtlich zueignet, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Thalern bestraft.

§. 292.

(1) Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 293.

Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu sechshundert Thalern oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt oder, wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird.

§. 294.

Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 295.

Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräths und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 296.

Wer zur Nachtzeit, bei Tacelllicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 297.

Ein Reisender oder Schiffsmann, welcher ohne Vorwissen des Schiffers, ingleichen ein Schiffer, welcher ohne Vorwissen des Rheders Gegenstände an Bord nimmt, welche das Schiff oder die Ladung gefährden, indem sie die Beschlagnahme oder Einziehung des Schiffes oder der Ladung veranlassen können, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 298.

Ein Schiffsmann, welcher mit der Steuer entläuft, oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird, ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 299.

(1) Wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnißnahme bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugter Weise eröffnet, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 300.

(1) Rechtsanwalte, Advokaten, Notare, Bertheidiger in Straffachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehülfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 301.

(1) Wer in gewinnfüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuldscheine, Wechsel, Empfangsbekentnisse, Bürgschaftsinstrumente oder eine andere, eine Verpflichtung enthaltende Urkunde ausstellen oder auch nur mündlich ein Zahlungsverprechen ertheilen läßt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Thalern bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 302.

(1) Wer in gewinnfüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer anderen, auf Gewährung geldwerther Sachen gerichteten Verpflichtung aus einem Rechtsgeschäfte versprechen läßt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Thalern bestraft.

(2) Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(3) Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher sich eine Forderung, von der er weiß, daß deren Berichtigung ein Minderjähriger in der vorbezeichneten Weise versprochen hat, abtreten läßt.

(4) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Sechszwanzigster Abschnitt. Sachbeschädigung.

§. 303.

(1) Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 304.

(1) Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Thalern bestraft.

(2) Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§. 305.

(1) Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Siebenundzwanzigster Abschnitt. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

§. 306.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt

1. ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude,
2. ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder
3. eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen.

§ 307.

Die Brandstiftung (§. 306.) wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, wenn

1. der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, daß dieser zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand,
2. die Brandstiftung in der Absicht begangen worden ist, um unter Begünstigung derselben Mord oder Raub zu begehen oder einen Aufruhr zu erregen, oder

3. der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Löschgeräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht hat.

§ 308.

(1) Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Waarenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigenthum sind, oder zwar dem Brandstifter eigenthümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzutheilen.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 309.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§. 306. und 308. bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Thalern und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 310.

Hat der Thäter den Brand, bevor derselbe entdeckt und ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schaden entstanden war, wieder gelöscht, so tritt Straflosigkeit ein.

§. 311.

Die gänzliche oder theilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explosirenden Stoffen ist der Inbrandsetzung der Sache gleich zu achten.

§. 312.

Wer mit gemeiner Gefahr für Menschenleben vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren und, wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 313.

(1) Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

(1) Ist jedoch die Absicht des Thäters nur auf Schutz seines Eigenthums gerichtet gewesen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre zu erkennen.

§. 314.

Wer eine Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigenthum durch Fahrlässigkeit herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 315.

(1) Wer vorsätzlich Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt, oder auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport in Gefahr gesetzt wird, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 316.

(1) Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Gleiche Strafe trifft die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

§. 317.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318.

(1) Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Thalern bestraft.

(2) Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphen-Anstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören.

§. 319.

Wird einer der in den §§. 316. und 318. erwähnten Angestellten wegen einer der daselbst bezeichneten Handlungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- und Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden. [189a]

§. 320.

(1) Die Vorsteher einer Eisenbahngesellschaft, sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt, welche nicht sofort nach Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses die Entfernung des Verurtheilten bewirken, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für unfähig zum Eisenbahn- oder Telegraphendienste erklärt worden ist, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn oder Telegraphenanstalt wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welcher ihn wieder angestellt haben, obgleich ihnen die erfolgte Unfähigkeitserklärung bekannt war.

§. 321.

(1) Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre, oder dem Bergwerksbetriebe dienende Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

§. 322.

(1) Wer vorsätzlich ein zur Sicherung der Schifffahrt bestimmtes Feuerzeichen oder ein anderes zu diesem Zwecke aufgestelltes Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder ein solches Feuerzeichen auslöscht oder seiner Dienstpflicht zuwider nicht aufstellt, oder ein falsches Zeichen, welches geeignet ist, die Schifffahrt unsicher zu machen, aufstellt, insbesondere zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ist durch die Handlung die Strandung eines Schiffes verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 323.

Wer vorsätzlich die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 324.

Wer vorsätzlich Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 325.

Neben der nach den Vorschriften der §§. 306. bis 308. 311. bis 313. 315. 321. bis 324. erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 326.

Ist eine der in den §§. 321. bis 324. bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 327.

(1) Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 328.

(1) Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

(2) Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

§. 329.

(1) Wer die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres oder der Marine zur Zeit eines Krieges, oder über Lebensmittel zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes, vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbebedungenen Weise erfüllt, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(2) Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zum Grunde, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

(3) Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Zweckes der Lieferung die Nichterfüllung derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen.

§. 330.

Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Achtundzwanzigster Abschnitt. Verbrechen und Vergehen im Amte.

§. 331.

Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 332.

(1) Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung eines Amtes- oder Dienstpflcht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§. 333.

(1) Wer einem Beamten oder einem Mitgliede der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vortheile bietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Thalern erkannt werden.

§. 334.

(1) Ein Richter, Schiedsrichter, Geschworener oder Schöffe, welcher Geschenke oder andere Vortheile fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, um eine Rechtsache, deren Leitung oder Entscheidung ihm obliegt, zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Betheiligten zu leiten oder zu entscheiden, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Derjenige, welcher einem Richter, Schiedsrichter, Geschworenen oder Schöffen zu dem vorbezeichneten Zwecke Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§. 335.

In den Fällen der §§. 331. bis 334. ist im Urtheile das Empfangene oder der Werth desselben für dem Staate verfallen zu erklären.

§. 336.

Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtsache vorsätzlich zu Gunsten oder zum Nachtheile einer Partei einer Beugung des Rechtes schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 337.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß eine Heirathsurkunde von dem Personenstandsbeamten aufgenommen sei, wird, wenn zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe die Aufnahme einer Heirathsurkunde erforderlich ist, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 338.

Ein Religionsdiener oder Personenstandsbeamter, welcher, wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 339.

(1) Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nöthigt, wird mit Gefängniß bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In den Fällen der §§ 106, 107, 167 und 253 tritt die daselbst angedrohte Strafe ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben begangen ist.

§. 340.

(1) Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu neunhundert Thalern erkannt werden.

(2) Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 341.

Ein Beamter, welcher vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer einer Freiheitsentziehung verlängert, wird nach Vorschrift des §. 239., jedoch mindestens mit Gefängniß von drei Monaten bestraft.

§. 342.

Ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch (§. 123.) begeht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Thalern bestraft.

§. 343.

Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 344.

Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschließt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§. 345.

(1) Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, von der er weiß, daß sie überhaupt nicht oder nicht der Art oder dem Maße nach vollstreckt werden darf.

(2) Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnißstrafe oder Festungshaft bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu neunhundert Thalern ein.

§. 346.

(1) Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Straf Gewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Ansicht, Jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

§. 347.

(1) Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm

anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

(2) Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu neunhundert Thalern ein.

§. 348.

(1) Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

(2) Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht.

§. 349.

Wird eine der im §. 348. bezeichnete Handlung in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich auf Geldstrafe von fünfzig bis zu dreitausend Thalern zu erkennen.

§. 350.

(1) Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§. 351.

(1) Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Packeten der Gelbinhalt fälschlich bezeichnet, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 352.

(1) Ein Beamter, Advokat, Anwalt oder sonstiger Rechtsbeistand, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§. 353.

(1) Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt, und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur

Raffe bringt, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

§. 354.

Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Packete in anderen, als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet, oder ihm dabei wissentlich Hülfe leistet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 355.

(1) Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalt Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem anderen wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hilfe leisten, werden mit Gefängniß bestraft.

(2) Den einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen werden Nachrichten gleichgeachtet, die durch eine zu öffentlichen Zwecken dienende Fernsprechanlage vermittelt werden.

§ 356.

(1) Ein Advokat, Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtsfache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Handelt derselbe im Einverständnisse mit der Gegenpartei zum Nachtheile seiner Partei, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§. 357.

(1) Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt.

(2) Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

§. 358.

Neben der nach Vorschrift der §§. 331. 339. bis 341. 352. bis 355. und 357. erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 359.

Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle die in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste des Freistaates oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts, auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte.

Neunundzwanzigster Abschnitt. Uebertretungen.

§. 360.

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht;
2. wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf aufammelt;
3. wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubniß auswandert, ebenso wer als Ersatzreservist erster Klasse auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben;
4. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach § 149 dem Papiergelde gleichgeachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphenwerthzeichen, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabfolgt;
5. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 4 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt, oder Abdrücke an einen Anderen, als die Behörde verabfolgt;
6. wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen oder Abbildungen, welche in Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach § 149 gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen oder Abbildungen dienen können, anfertigt;
7. wer unbefugt die Abbildung des Kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht;
8. wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient;
9. wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe-, oder Wittwenkassen, Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten;
10. wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte;
11. wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt;
12. wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere den durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuß überschreitet;
13. wer öffentlich oder in Ärgermiss erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt;
14. wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Versammlungsorte Glücksspiele hält.

(2) In den Fällen der Nummern 1, 2, 4, 5, 6 und 14 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der Risse von Festungen oder Festungswerken, der Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten, oder anderen Formen, der Abdrücke oder Abbildungen oder der auf dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Gelder erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 361.

(1) Mit Haft wird bestraft:

1. wer, nachdem er unter Polizei-Aufsicht gestellt worden ist, den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt;
2. wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaats verwiesen ist, ohne Erlaubniß zurückkehrt;
3. wer als Landstreicher umherzieht;
4. wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;
5. wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;
6. eine Weibsperson, welche wegen gewerbmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbmäßig Unzucht treibt;
7. wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
8. wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe;
9. wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt;
10. wer, obgleich er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß.

(1) In den Fällen der Nr. 9 und 10 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Thalern erkannt werden.

§. 362.

(1) Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

(2) Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Polizeibehörde zu überweisen sei. Die Polizeibehörde erhält dadurch die Befugniß,

die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Übertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

(3) Ist gegen einen Ausländer auf Überweisung an die Polizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Staatsgebiete eintreten.

§. 363.

(1) Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines Anderen zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Thalern bestraft.

(2) Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

§. 364.

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Thalern wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im § 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält.

(2) Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Post- oder Telegraphenwerthzeichen nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung des Entwerthungszeichens veräußert oder feilhält.

§. 365.

(1) Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu funfzehn Thalern bestraft.

(2) Der Wirth, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu sechs zig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 366.

Mit Geldstrafe bis zu sechs zig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
3. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
4. wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
5. wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit

Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;

6. wer Hunde auf Menschen hetzt;

7. wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft;

8. wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;

9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;

10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt.

§. 366a.

Wer die zum Schutze der Dünen und der Fluß- und Meeresufer, sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Thalern oder mit Haft bestraft.

§. 367.

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

1. wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Theil der Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt;

2. wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt;

3. wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt;

4. wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;

5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;

5a. wer bei Versendung oder Beförderung von leicht entzündlichen oder ägenden Gegenständen durch die Post die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;

6. wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;

7. wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinienhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft;

8. wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuerwaffe oder anderem Schießwerkzeuge schießt, oder Feuerwerkskörper abbrennt;

9. wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb-, oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren

oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;

10. wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient;

11. wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bösertige Thiere frei umherlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;

12. wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Öffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;

13. wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;

14. wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;

15. wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt;

16. wer den über das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen und über das Verabfolgen geistiger Getränke vor und bei öffentlichen Versteigerungen erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

(2) In den Fällen der Nummern 7 bis 9 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 368.

Mit Geldstrafe bis zu sechszig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge zuwiderhandelt;

2. wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt;

3. wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;

4. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;

5. wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;

6. wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangender Sachen Feuer anzündet;

7. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangender Sachen mit Feuertgewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;

8. wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;

9. wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Äcker, oder über solche Äcker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem, durch Warnungszeichen

geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;

10. wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird;

11. wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federtwild oder von Singvögeln ausnimmt.

§. 369.

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

1. Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesizers oder seines Stellvertreters einen Haus Schlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen;

2. Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen;

3. Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

(2) Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeuge zu erkennen.

§. 370.

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

1. wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;

2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Büllenhaut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;

3. wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;

4. wer unberechtigt fischt oder krebst;

5. wer Nahrungs- oder Genußmittel oder andere Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs in geringer Menge oder von unbedeutendem Werte zum alsbaldigen Verbrauch entwendet oder unterschlägt. Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos;

6. wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

(2) In den Fällen der Nr. 5 und 6 tritt Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Kaisersburg, den 6. Februar 1942

Heinrich Degenberg,
Präsident und Kanzler

Unterfangungsgesetz

§ 1 [Unterfangungsbedingungen und Unterfangungsgründe]

(1) Befinden sich innerhalb einer bestimmten Gebietskörperschaft Norlands bereits ausreichend Unternehmen einer Branche oder erscheint die Ansiedelung bestimmter Branchen in einer solchen Gebietskörperschaft nicht sinnvoll, so kann die Ansiedelung weiterer Unternehmungen, zur Verhütung eines ruinösen Wettbewerbs oder einer schädlichen Wirtschaftsentwicklung durch die jeweils zuständige Stelle unterfangt werden.

(2) Gründe dafür sind:

- a) Wenn ein angemessener Ertrag für die einzelnen Unternehmungen durch Ansiedelung weiterer Unternehmen voraussichtlich nicht mehr durch die Nachfrage gesichert werden kann.
- b) Wenn die daraus resultierende Kleinheit der Unternehmen einer gesunden Wettbewerbsfähigkeit der norrischen Volkswirtschaft im Weg stünde.
- c) Wenn dadurch Gefahr für den Beschäftigungsstand und Arbeitslosigkeit droht.
- d) Wenn die Führung der zu gründenden Unternehmung nicht dem Geist des organischen Wirtschaftens gemäß dem Ständewirtschaftsgesetz entspricht.
- e) Wenn die Unternehmensgründung offensichtlich ausschließlich ausländischen Interessen nutzt oder norrischen Interessen mehr schadet als nutzt.

§ 2 [Ausreichendes Vorhandensein von Unternehmen]

Ausreichend Unternehmen einer Branche befinden sich dann auf einem Wirtschaftsgebiet, wenn die bisherigen Unternehmungen den natürlichen Bedarf stillen können und auch durch die Ansiedelung neuer Unternehmen keine nennenswerte Erhöhung der Nachfrage eintreten wird.

§ 3 [Zuständige Stellen und deren Befugnisse]

(1) Die jeweils zuständigen Stellen für Unterfangungen sind:

- a) auf kommunaler Ebene: der Bürgermeister
- b) auf Amtsebene: der Amtsvorsteher
- c) auf Kreisebene: der Landrat
- d) auf Bezirksebene: der Regierungspräsident
- e) auf Landesebene: die Regierung des Freistaates Norland

(2) Übergeordnete Stellen können auch Verfügungen für Teile ihrer jeweiligen Gebietskörperschaft erlassen. Die jeweils untergeordnete Stelle ist zu hören.

§ 4 [Aufhebung der Unterfangung]

Zur Aufhebung einer Unterfagung berechtigt sind, für Unterfagungen durch

- a) einen Bürgermeister: der Gemeinde- bzw. Stadtrat
- b) einen Amtsvorsteher: der Amtsausschuß
- c) einen Landrat: die Kreiskammer
- d) einen Regierungspräsidenten: die Bezirkskammer
- e) die forische Regierung: die Landkammer

§ 5 [Rechtsbehelfe]

Revisionsinstanz ist die jeweils nächsthöhere Stelle, letztinstanzlich kann das oberste Gericht des Freistaates Norland angerufen werden.

§ 6 [Gewährleistung der Anhörung]

Bei allen Unterfagungen sind zu hören:

- a) der Vertreter der betroffenen Unternehmung
- b) die örtlich zuständige Ständevertretung

§ 7 [Bedingungen für eine Unterfagung trotz Einverständnis der Ständevertretung]

Befundet die zuständige Ständevertretung Zustimmung zur Neuansiedelung, so soll nur in begründeten Ausnahmefällen eine Ansiedelung untersagt werden.

§ 8 [Antragsrecht der Ständevertretungen]

Die zuständigen Ständevertretungen sind berechtigt, die Prüfung der Möglichkeit einer Unterfagung durch die zuständige Stelle zu beantragen.

§ 9 [Begründungspflicht]

Geschieht ein solcher Antrag gemäß § 8 durch die zuständige Ständevertretung, so hat diese die Gründe darzutun.

§ 10 [Beurteilung von Unterfagungsanträgen durch die Ständevertretung]

Anträgen der Ständevertretungen soll dann stattgegeben werden, wenn diese den in diesem Gesetz definierten Bedingungen für eine Unterfagung genügen.

§ 11 [Unternehmungen die vor dem Gesetz begründet wurden]

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begründete Unternehmungen bleiben von den Maßgaben dieses Gesetzes unberührt.

Kaisersburg, den 3. Mai 2012

Botho von Quitzleben

Präsident und Landmeister des Freistaates Norland

§ 1

Die nachfolgend genannten Tage sind öffentliche Feiertage und werden mit dieser Verordnung erschöpfend geregelt.

§ 2

Nationalfeiertag ist der 14. März, an jenem Tage des Jahres 1234 erlangten die Ordensritter die Landeshoheit und begründeten das forische Staatswesen.

§ 3

Weitere Feiertage neben dem Nationalfeiertag und den Sonntagen sind:

- der Neujahrstag
- der Karfreitag
- der Ostersonntag
- der Ostermontag
- Christi Himmelfahrt
- der Pfingstmontag
- der Buß- und Betttag an jedem Mittwoch vor dem 23. November
- das Erntedankfest am Sonntag nach Michaelis
- der Totensonntag (Sonntag vor dem 1. Advent)
- der 1. Weihnachtstag und der 2. Weihnachtstag

§ 4

Daneben sind das Reformationsfest am 31. Oktober und der Geburtstag Martin Luthers am 10. November in mehrheitlich protestantischen Gemeinden Feiertage, in Gemeinden mit mehrheitlich katholischer Bevölkerung das Fronleichnamfest und der Martinstag am 11. November. Die diesbezüglichen Feststellungen werden von der forischen Regierung getroffen oder an entsprechende Behörden übertragen.

§ 5

Die Feiertage sind grundsätzlich arbeitsfreie Tage, Ausnahmen bestehen da, wo es die öffentliche Sicherheit gefährdet wäre, etwa bei Polizei, Feuerwehr und Landwehr sowie im Gesundheitswesen. Des weiteren können dort auf Antrag Abweichungen gestattet werden, wo es die Wirtschaftlichkeit von Produktionsprozessen unabdingbar gebietet, etwa in der Montanindustrie.

In Ausnahmefällen kann auch bei betriebs- und nationalökonomischer Notwendigkeit in einem Betrieb an einem Feiertag gearbeitet werden, der Besuch des Gottesdienstes soll aber durch geeignete Maßnahmen ermöglicht werden.

Alle Verkaufsstellen sind an nationalen Feiertagen geschlossen, wobei Tankstellen, Hotel- und Gaststättengewerbe ausgenommen sind.

§ 6

Die Feiertage unterstehen dem Schutze des Staates und sind zu ehren, dazu können von der Regierung besondere Maßnahmen verfügt werden.

Alfred Schündler

Kanzler des Freistaates Norland

Kaisersburg, den 12. April 2010

Verordnung über Einfuhrbeschränkungen und Staatsmonopole

§1 Folgende Waren sind in der Einfuhr beschränkt und werden ggf. bedarfsgemäß kontingentiert:

1. Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei sowie Verarbeitungen daraus
2. Kakao, Kaffee, Zuckerrohr und sonstige Südfrüchte
3. Erzeugnisse der Schwerindustrie
4. Textilien und Bekleidung
5. Fahrzeuge und Kraftfahrzeuge
6. Erzeugnisse der chemischen Grundstoffindustrien und Halbzeuge
7. Erzeugnisse der optischen, photo- und kinematographischen sowie photochemischen Industrie
8. Erzeugnisse der elektrischen und elektronischen Industrie
9. Fernmeldetechnik
10. Presseerzeugnisse, Ton- und Bildträger sowie sonstige Datenträger
11. sonstige Erzeugnisse bei denen Schutzbedürfnisse gegenüber der inländischen Wirtschaft bestehen

§2 Ein Staatsmonopol auf die Einfuhr und Verwaltung besteht:

1. bei allen grundlegenden Rohstoffen
2. bei Waffen
3. bei Tabaken und Tabakwaren
4. bei Arzneimitteln und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen
5. bei alkoholischen Getränken und Alkohol

§3 Die Ausübung des Staatsmonopols kann von einer eigenen Monopolverwaltung wahrgenommen oder treuhänderisch auf Berufsstände und Privatunternehmen übertragen werden.

Kaisersburg, den 17. Dezember 2012

Präsident und Landmeister Norlands

Verordnung über Satellitenempfangsanlagen

§1 [Genehmigungspflicht]

(1) Die Einrichtung, der Besitz sowie der Erwerb von Satellitenempfangsanlagen bedarf einer Genehmigung durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen oder einer dazu durch dieses autorisierten Behörde. Es sind die Gründe des Ansuchens darzutun. Ein Anspruch auf Erteilung besteht nicht.

(2) Genehmigungen werden befristet, zweckgebunden und widerruflich ausgestellt. Die Genehmigung kann auf den Empfang bestimmter Satelliten bzw. Satellitenkanäle beschränkt werden.

§2 [Altanlagen]

(1) Anlagen, die vor Erlass dieser Verordnung erworben, in Besitz genommen oder errichtet wurden, sind bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Ein Anspruch auf Weiterbetrieb besteht nicht.

§3 [Betriebsgebühr]

Für den Betrieb oder die betriebsbereite Bereithaltung einer solchen Empfangsanlage wird eine monatliche Gebühr von 100 Talern fällig, die an die kaiserliche Post zu entrichten ist.

§4 [Widerrechtlich betriebene Anlagen]

(1) Widerrechtlich betriebene Anlagen werden durch die Post, ggf. unter Zuhilfenahme von Polizeikräften, außer Betrieb gesetzt und beschlagnahmt.

(2) Gegen den Betreiber können Geldstrafen bis zu 5000 Taler, im Wiederholungsfalle auch Haftstrafen verhängt werden.

§5 [Verbreitung staatsfeindlicher Propaganda]

Wird die Anlage vorsätzlich zum Zwecke der Verbreitung von staatsfeindlicher Propaganda, zur Untergrabung der Autorität des kaiserlichen Staates, zu kulturzerlegenden Zwecken oder sonstigen gegen den Staat gerichteten Handlungen eingesetzt, treten entsprechende Vorschriften des Strafgesetzbuches hinzu.

§6 [Schicksal beschlagnahmter Anlagen]

(1) Beschlagnahmte Anlagen gehen in das Eigentum des Staates über.

(2) Der Rechtsweg gegen eine Beschlagnahmung vorzugehen, steht offen.

§7 [Möglichkeit der Rückübereignung]

Beschlagnahmte Anlagen können rückübereignet werden, sofern nach genauer Prüfung eine Genehmigung nachträglich erteilt wird sowie Strafgebühren und Betriebsgebühren entrichtet wurden.

Kaisersburg, den 9. März 2014

Präsident und Landmeister

§ Grundfähliches

§. 1.

Der Freistaat Norland unterhält zum Schutze seines Staatsgebietes eine Wehrmacht, der Name dieser Wehrmacht lautet Landwehr.

§. 2.

Die Landwehr gliedert sich in Luftwaffe, Heer und Marine.

§. 3.

Oberbefehlshaber der gesamten Landwehr ist im Frieden der Wehrminister und im Kriege der Präsident des Freistaates Norland, der Präsident setzt die Oberbefehlshaber von Heer, Luftwaffe und Marine sowie das Oberkommando der Landwehr ein.

§. 4.

Das Oberkommando der Landwehr besteht aus dem Chef des Oberkommandos, den Oberbefehlshabern der drei Teilstreitkräfte, so wie weiteren fakultativ durch den Präsidenten zu ernennenden Angehörigen der Generalität. Das Oberkommando berät in allen militärischen Fragen.

§. 5.

Im Kriegsfall wird ein Generalstab eingerichtet, der sich aus den ranghöchsten Generalen zusammensetzt und strategische Koordination betreibt.

§. 6.

Die Befoldung der Soldaten und Verwaltungsangestellten, sowie alle anderen Ausgaben der Landwehr erfolgen ausschließlich aus dem Staatshaushalt, deren Teil die Landwehr ist.

§§. Truppenstärke

§. 7.

Die Stärke der norischen Truppen beträgt regulär in Friedenszeiten etwa 40.000 Mann, davon entfallen jeweils 30.000 auf das Heer, 4.000 auf die Marine und 5.000 auf die Luftwaffe.

§. 8.

Die Verwaltung der Landwehr umfaßt etwa 1.500 Stellen, der Sanitätsdienst 800 Stellen, Verwaltung und Sanitätsdienst unterstehen dem Oberkommando.

§. 9.

Weitere Beschäftigte werden nach Bedarf in Dienst gestellt.

§§§ Wehrdienst

§. 10.

Jeder wehrfähige männliche korische Staatsbürger kann mit Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Erreichen des 35. Lebensjahres zum Dienst an der Waffe in den korischen Streitkräften herangezogen werden.

§. 10.

Der reguläre Wehrdienst im Frieden beträgt 18 Monate, eine erneute Einberufung ist nach dem erfolgreichen Ableisten des Wehrdienstes im Normalzustand unzulässig, nicht jedoch bei Reservisten und im Kriegs- wie Ausnahmezustand.

§. 11.

Vom Wehrdienst befreit, sind Geistliche der anerkannten Konfessionen, sofern diese von dieser Befreiung Gebrauch machen möchten. In jedem Falle befreit sind Wehrunfähige, so lange deren Wehrunfähigkeit fort dauert.

§. 12.

Die Bescheidung über die Wehrfähigkeit obliegt amtsärztlicher Entscheidung.

§. 13.

Vom Wehrdienst ausgeschlossen, sind Personen, mit staatsfeindlichen Zielen, Vorbestrafte und alle deren Wehrwürdigkeit nicht gegeben scheint.

§. 14.

Frauen und Ausländer, ebenso Minderjährige oder Personen, die das 60. Lebensjahr bereits erreicht haben können nicht zum Wehrdienst herangezogen werden, und dürfen ihn auch nicht auf eigenen Wunsch ableisten.

§. 15.

Im Kriege können alle wehrfähigen Männer die das 18. Lebensjahr vollendet haben bis zum 60. Lebensjahr zum Kriegsdienst neu oder wieder einberufen werden. Außerhalb des Krieges ist die Wehrpflicht nach dem regulären Wehrdienst beglichen und eine erneute Einberufung unzulässig.

§§§. Soldatischer Dienst

§. 16

Der Soldat ist zur heiligen Treue und pflichterfüllten Dienstausbübung gegenüber seinem Vaterlande sowie zum Gehorsam gegenüber seinen Vorgesetzten verpflichtet.

§. 17

Der Soldat erfüllt Befehle seiner Vorgesetzten getreulich und unbedingt, so lange sie keinen offensichtlich staatsfeindlichen oder gesetzwidrigen Charakter besitzen.

§. 18

Der Soldat trägt dafür Sorge Ehre und Ansehen der Landwehr zu bewahren und es niemals zu verletzen, wer dem zuwiderhandelt, wird dafür bestraft.

§. 19.

Der Soldat nimmt den von seiner Dienststelle angeordneten Wohnort und verläßt das Kasernengelände nur, wenn es ihm erlaubt ist.

Kaisersburg, den 6. Januar. 1954

Teutobald Frh. von Greifenfels,

Präsident des Freistaates Norland

Staatsverträge

Grundlagenvertrag

zwischen dem Freistaat Norland
und
dem Kaiserreich Dreibürgen

Artikel I - Ziel

1. Dieser Vertrag dient der diplomatischen Grundlagenbildung zwischen den unterzeichnenden Staaten.
2. Diese erkennen einander als souveräne Staaten an und verpflichten sich, keine militärischen Handlungen gegeneinander zu unternehmen, solange dieser Vertrag besteht.
3. Zudem soll kultureller Austausch gefördert werden, mit dem Ziel die diplomatischen Kontakte in Zukunft weiter auszubauen.
4. Eine Förderung des Handels und der Wirtschaft beider Länder soll angestrebt werden.

Artikel II - Einstufung der Beziehungen

1. Die Unterzeichnerstaaten stufen bei Vertragsunterzeichnung ihre diplomatischen Beziehungen als "freundlich" oder dem Sinnverwandt ein.

Artikel III - Botschafteraustausch

1. Die vertragschließenden Parteien bekräftigen ihren Wunsch Botschafter oder bevollmächtigte Diplomaten auszutauschen, die nach den Bestimmungen der jeweiligen Partei akkreditiert sein müssen. Eine Verpflichtung zum Botschafteraustausch besteht nicht.
2. Eingerichtete Botschaften und das diese umgebende Grundstück, erhalten für die Geltungsdauer dieses Vertrages den Status eines extraterritorialen Gebietes.
3. Das diplomatische Personal enthält entsprechend den internationalen Gepflogenheiten diplomatische Immunität.

Artikel IV - Konfliktregelung

1. Meinungsverschiedenheiten und Konflikte werden auf friedlichem, diplomatischem Weg, notfalls unter Vermittlung von Drittstaaten oder einer Internationalen Organisation geregelt.

Artikel V - Kündigung des Vertrages

1. Dieser Vertrag kann einseitig mit schriftlicher Begründung und einer zweiwöchigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden. Während dieser Frist sind klärende Gespräche zwischen den Vertragsparteien zu führen.

Artikel VI - Schlussbestimmungen

1. Die Vertragspartner kommen überein, daß Vorschläge zur Änderung des Inhaltes sowie der Gültigkeit des Vertrages schriftlich dem Vertragspartner mitgeteilt werden und nur bei beiderseitigem Einverständnis getätigt werden können.
2. Der Vertrag hat unbefristete Laufzeit.
3. Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

Kaisersburg, den 11. Januar 2010

Alfred Schündler

Der Kanzler des Freistaates Norland in Vertretung für den Präsidenten

**Vertrag über die wechselseitige Zusammenarbeit
zwischen dem
Kaiserreiche Dreibürgen
und dem
Freistaat Norland**

Präambel

Die Hohen Vertragsschließenden Mächte, bestrebt, ihre guten Beziehungen weiter auszubauen und auf eine neue Ebene zu bringen haben sich in gegenseitigem Respekt voreinander auf folgenden Vertrag über freundschaftliche Beziehungen geeinigt:

§1 Bestätigung des Grundlagenvertrages

- (1) Die hohen vertragsschließenden Mächte bestätigen die Gültigkeit der Bestimmungen, welche sich aus dem Grundlagenvertrag zwischen dem Freistaat Norland und dem Kaiserreich Dreibürgen ergeben.
- (2) Der Titel des Grundlagenvertrages wird in beiden Staaten wie folgt geändert: "Vertrag über die diplomatischen Beziehungen zwischen dem Freistaat Norland und dem Kaiserreich Dreibürgen".
- (3) Die Vertragspartner stufen die Diplomatischen Beziehungen untereinander mindestens als "gut" ein.

§2 Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen

- (1) Grundsätzlich soll Staatsbürgern des Freistaates Norland und des Kaiserreichs Dreibürgen die Einreise in das Land des Vertragspartners visumsfrei ermöglicht werden.
- (2) Als Visum zu verstehen ist die Notwendigkeit einer formalen Beantragung der Einreise- und Aufenthaltserlaubnis. Ein- und Ausreisestempel in Reisepässe, die lediglich Ein- oder Ausreise dokumentieren, sind kein Visum im Sinne dieses Vertrages.
- (3) Die Visumfreiheit kann ein- oder zweiseitig ausgesetzt werden, wenn dafür besondere Gründe bestehen. Bei einseitiger Aussetzung sind diese darzutun.
- (4) Die visumsfreie Einreise kann Personen mit krimineller Vergangenheit oder kriminellen Absichten sowie Personen, die die nationale Ordnung des Einreiselandes bedrohen versagt werden. Die Vertragsstaaten verpflichten sich zum Zwecke der Erfassung solcher Personen zur Zusammenarbeit.
- (5) Mit der visumfreien Einreise geht kein Anspruch auf Entfall der Kontrollen bei der Ein- und Ausreise einher. Weder im Bereich des Personen- noch des Warenverkehrs.
- (6) Die Grenzkontrollen sollen partnerschaftlich abgewickelt werden.
- (7) Die Vertragsstaaten gewähren ihren Bürgern wechselseitig einen Aufenthalt für wenigstens zwei Wochen am Stück und im Kalenderjahr ohne formale Beantragung einer Aufenthaltsgenehmigung, soweit sie nicht den vorgenannten Ausnahmen unterfallen.

§3 Auslieferung

- (1) Die Vertragsstaaten vereinbaren, Personen, die im jeweils anderen Staat eine Straftat begangen haben bzw. einer solchen begründet verdächtigt sind, an den Vertragspartner auszuliefern, wenn sie sich auf dem eigenen Staatsgebiet aufhalten und ergriffen werden können.
- (2) Von einer Auslieferung kann abweichend von Absatz 1 abgesehen werden, wenn:
 1. Es sich um einen eigenen Staatsbürger handelt.
 2. Die Tat in dem Staat, in dem sich die Person aufhält, nicht strafbar ist.
 3. Das zu erwartende Strafmaß unverhältnismäßig scheint oder in erheblicher Weise von den eigenen Gesetzen abweicht und der auslieferungserforschende Staat auch auf ernstliches Bemühen um eine Lösung kein Entgegenkommen zeigt.
 4. Es an einem begründeten Auslieferungsersuchen fehlt.

- (3) Eine Auslieferung findet auch dann statt, wenn ein Bürger des Vertragspartners auf eigenem Staatsgebiet Hoch- oder Landesverrat am jeweils anderen Staate begeht. Insbesondere in diesen Fällen:
1. Wenn ein dreibürgerlicher Staatsbürger auf korischem Staatsgebiet es versucht oder vollendet, den dreibürgerlichen Kaiser oder einen Bundesfürsten oder einen sonstigen offiziellen Vertreter des Kaiserreiches Dreibürgern zu töten.
 2. Wenn ein korischer Staatsbürger auf dreibürgerlichem Gebiet versucht oder vollendet, den korischen Präsidenten oder einen anderen offiziellen Vertreter zu töten.
 3. Wenn ein Staatsbürger des einen Staates auf dem Gebiete des anderen Staates Geheimnisse an einen dritten Staat oder sonstige ausländische Organisationen oder Personen verrät.
- (4) Eine eigene strafrechtliche Behandlung und Aburteilung ist in den Fällen des Absatz 3 dadurch nicht ausgeschlossen.
- (5) Steht die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, im eigenen Lande unter Anklage bzw. steht diese unmittelbar bevor oder hat sie eine Haftstrafe noch nicht verbüßt, kann eine Auslieferung aufgeschoben werden. Im Falle dann eintretender Verjährung wollen sich die Vertragsstaaten ins Benehmen setzen.
- (6) Bereits verbüßte Strafen im anderen Land für die selbe Tat sind in geeigneter Weise in Abzug zu bringen.
- (7) Auf Auslieferungen in sonstigen, hier nicht genannten, Fällen besteht kein Anspruch, sie sind aber dadurch auch nicht ausgeschlossen.

§ 4 Auslieferung an Dritte

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Staatsbürger der jeweils anderen Vertragspartei nicht an Dritte auszuliefern, sofern die haftbefehlsgegenständliche Person dort die Todesstrafe oder Folter droht.

§ 5 Frieden und Sicherheit

- (1) Die hohen vertragschließenden Mächte vereinbaren, daß sie im Falle eines unprovokierten bewaffneten Angriffs einer dritten Macht auf das Staatsgebiet des anderen Vertragspartners, dem angegriffenen Vertragspartners, nach Ermächtigung, die nötige und angemessene Unterstützung leisten, um die Sicherheit des Staatsgebietes des Vertragspartners wiederherzustellen, insofern diese gefährdet sein sollte. Hierzu wird eine gemeinsame Koordinierung angestrebt.
- (2) Zur Stärkung der gemeinsamen Verteidigungsbereitschaft und zum Zwecke der gegenseitigen Information streben die hohen vertragschließenden Mächte sicherheitspolitische Konsultationen an.
- (3) Der Freistaat Korland und das Kaiserreich Dreibürgern haben für die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit untereinander zu garantieren. Die Vertragsstaaten erklären, daß sie von jeglicher militärischer Aggression gegeneinander absehen.
- (4) Militärische, Paramilitärische oder Geheimdienstliche Operationen auf dem Staatsgebiet des Vertragspartners sind für beide Staaten verboten, außer sie erfolgen mit Wissen und ausdrücklicher Erlaubnis des Vertragspartners.
- (5) Beide Staaten haben Einmischungen in die Innenpolitik des Vertragspartners zu unterlassen.
- (6) Beide Staaten sind angehalten im Rahmen ihrer Möglichkeiten humanitäre Hilfe zu leisten, wenn der jeweils andere Staat berechtigterweise darum ersucht.

§ 6 Wissenschaftliche Zusammenarbeit

- (1) Die hohen vertragschließenden Mächte streben einen Austausch auf wissenschaftlichem Gebiete an.
- (2) Die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen sowie der wechselseitige Besuch von Schülern und Studenten der Lehranstalten des jeweils anderen Landes wird in einem angemessenen Umfang ermöglicht.
- (3) Die hohen vertragschließenden Mächte erkennen Bildungsabschlüsse gegenseitig an, so weit sie ihrem Wesen nach vergleichbar sind.
- (4) Der Austausch von Ausstellungsstücken aus Museen sowie kulturellen, wissenschaftlichen oder technischen Ausstellungen wird gefördert.

§ 7 Wirtschaftliche Zusammenarbeit

- (1) Beide Staaten verpflichten sich, den jeweils anderen Staat und seine Wirtschaft nicht gezielt durch ihre Wirtschaftspolitik schädigen zu wollen und von unlauteren Praktiken abzusehen.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Zollabwicklung zusammen. Ferner wird die Anpassung von Zöllen in Aussicht gestellt, soweit sie im Interesse beider Länder ist. Einzelheiten über Zolltarife und Kontingente werden gesondert vereinbart und in regelmäßigen Abständen angepasst.

(3) Die Ansiedlung von Unternehmen wird im Rahmen der jeweiligen wirtschaftspolitischen Interessen ermöglicht. Die Ansiedlung und Ausweitung unterliegt aber den nationalen Bestimmungen.

(4) Die hohen vertragschließenden Mächte schützen getätigte Investitionen vor unrechtmäßigen Enteignungen und anderen willkürlichen Maßnahmen.

(5) Geistige Schöpfungen werden im Rahmen der jeweiligen nationalen Bestimmungen geschützt.

(6) Das nationale Wirtschaftsrecht findet darüber hinaus uneingeschränkte Anwendung.

§ 8 Abschließende Bestimmungen

(1) Dieser Vertrag tritt nach beiderseitiger Ratifizierung und dem Austausch der Ratifikationsurkunden durch die Vertragspartner in Kraft.

(2) Dieser Vertrag ist unbegrenzt lange gültig.

(3) Jeder Vertragspartner hat das Recht diesen Vertrag einseitig, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zu kündigen. Eine solche Kündigung soll begründet werden.

Für das Kaiserreich Dreibürgen,

Für den Freistaat Norland,

Postvertrag zwischen Dreibürgen und Norland (nie in Kraft gesetzt)

Seine Majestät der Dreibürgische Kaiser einerseits, und der Präsident des Freistaates Norland andererseits, von dem Wunsche geleitet, die postalischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend zu regeln und zu erleichtern, haben die Vereinbarung eines Vertrages beschlossen und für diesen Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Dreibürgische Kaiser:

den Grafen Ferdinand von Schwarzburg, Botschafter beim Freistaat Norland und
den Reichsritter Hermann von Greifental, Generaldirektor der Dreibürgischen Reichspost

und

den Präsidenten des Freistaates Norland:

Herrn Burkhard Ritter von der Altenburg, Botschafter im Kaiserreiche Dreibürgen und
Herrn Gustav Eisenstein, Staatssekretär für Post- und Fernmeldewesen

welche, nach erfolgtem Austausch ihrer in guter und regelrechter Form befundenen Vollmachten, über die nachstehenden

Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1

Das Kaiserreich Dreibürgen und der Freistaat Norland vereinbaren, auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens darin so zu übereinkommen, daß ein geordneter Verkehr ermöglicht wird.

Artikel 2

Die Vertragsstaaten kommen darin überein, daß die Vertragsverwaltungen, die Dreibürgische Reichspost und die Norische Post, grundsätzlich wechselseitig ihre Postwertzeichen und Stempel anerkennen und postalische Sendungen auf geeignete Weise weiterbefördern bzw. zur Zustellung annehmen. Desgleichen kommen sie überein, Fernmelde- und Datendienste von und nach bzw. durch das andere Land im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu bedienen und im Postschreckbereich, Postreisendienst u.ä. zusammenzuarbeiten.

Artikel 3

Grundsätzlich soll die angegebene Versandart wie beschleunigte Expedition oder Luftpost, soweit dies möglich ist, fortgeführt werden.

Artikel 4

Die Postverwaltungen verpflichten sich, Sendungen auf dem schnellstmöglichen Wege zu befördern und sie bestimmungsgemäß zuzustellen.

Artikel 5

Alle Vereinbarungen gelten vorbehaltlich polizeilicher Maßnahmen oder anderer Maßnahmen staatlicher Organe im Rahmen der gesetzlichen Grundlage.

Artikel 6

Die Verwaltungen tragen alle anfallenden Kosten für die Beförderung der Sendungen respektive des Betriebs der Fernmeldeeinrichtungen auf dem eigenen Staatsgebiet und auf fremdem Staatsgebiet bis zur Grenze des Vertragsstaates selbst, von da ab werden die Dienste durch die Vertragsverwaltung vorgenommen und der Auftragsverwaltung vereinbarungsgemäß in Rechnung gestellt.

Artikel 7

Expedition von Sendungen und Fernmelbedienste nach dem Vertragsstaat außerhalb des eigenen Staatsgebietes können an Unternehmen und Verwaltungen nach Wahl des Versandlandes vergeben oder selbst vorgenommen werden, dabei soll aber eine ordnungsgemäße Weiterleitung und Wirtschaftlichkeit möglichst gewährt sein. Grundsätzlich ist die Sendung an der nächstgelegenen oder am wirtschaftlichsten zu erreichenden Übergangsstelle der Vertragsverwaltung zu übergeben.

Artikel 8

See- und Luftpostsendungen sowie Fernmelbedienste aus Korland nach den Dreibürgischen Kolonien werden grundsätzlich an das Mutterland überstellt und über die Dreibürgische Reichspost abgewickelt, sofern die Korische Postverwaltung keine eigenen regulären Verbindungen nach den Kolonien schafft, solche Verbindungen gemeinsam mit der Dreibürgischen Reichspost betreibt, oder andere Unternehmen damit beauftragt.

Artikel 9

Wo gemeinschaftliche Luftpost- oder Postschiffverbindungen zwischen beiden Ländern geschaffen werden sollen, sind sie nach Möglichkeit so einzurichten, daß jede Postverwaltung in dem Maße an der Beförderung beteiligt ist, wie es ihrem abgehenden Aufkommen nach dem Vertragsstaat entspricht. Dabei wird naturgemäß nicht nur die eigene ausgehende Post befördert, sondern auf dem Rückweg die Post der jeweils anderen Postverwaltung mitgenommen. Der Betrieb einer solchen Verbindung kann aber auch vollständig oder zum größeren Teil einer der beiden Verwaltungen zugewiesen werden.

Artikel 10

Portoforderungen und sonstige Entgelte sollen sich im Rahmen des unter Staaten mit geordneten staatlichen Beziehungen Üblichen bewegen und werden innerhalb des jeweiligen Postgebiets der Vertragsstaaten pauschal erhoben, jedoch im Falle Dreibürgens gesondert für Kerndreibürgern, Vanezia, Hayagon, Ostland, Neufriedrichsruh und die nördlichen Inseln. Sofern eine Postverwaltung eine Beförderung oder einen Fernmelbedienst durch die jeweils andere Postverwaltung außerhalb und nicht nach deren eigenem Staatsgebiet befördern läßt, so erfolgt die Vergütung grundsätzlich nach der Entfernung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Artikel 11

Beförderungsentgelte und Entgelte für Fernsprechverbindungen und Datendienste sowie deren Durchleitung werden grundsätzlich für die Dauer von einem Jahr zwischen den beiden Staaten bzw. Postverwaltungen vereinbart und behalten jeweils für ein weiteres Jahr ihre Gültigkeit, wenn keine der beiden Parteien spätestens 2 Wochen vor Ablauf Änderungsbedarf bekundet.

Artikel 12

Bei Verlust von Sendungen haftet diejenige Postverwaltung in deren Zuständigkeitsbereich die Beförderung erfolgte, oder, sofern die Beförderung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Postverwaltungen erfolgte, diejenige Postverwaltung, die die Beförderung ausführte.

Artikel 13

Die Schadenersatzansprüche der Postverwaltungen gegeneinander sind unabhängig nationaler Regelungen auf 500 Dreibürgische Reichstaler je Sendung begrenzt, wobei diese mindestens einem Gegenwert von 125 Korischen Talern entsprechen müssen, sonst gilt dieser Betrag als Grundlage. Dabei darf allerdings Schadenersatz nur in der Höhe gefordert werden, in der die fordernde Postverwaltung ihrerseits Schadenersatzansprüche befriedigt. Bei Währungsreformen gelten die dabei angegebenen Umtauschkurse als Faktor für die hier gemachten Angaben. Für Umrechnungen gilt die kaufmännische Rundung.

Artikel 14

Bei Geldsendungen wird nur dann gehaftet, wenn diese vorschriftsgemäß als solche gekennzeichnet,

frankiert und zuvor beim Versand der Absendebehörde ihrer Höhe nach bekanntgegeben wurden. Geleistet wird ferner nicht, wenn Wert und Inhalt von Paketen im internationalen Verkehr falsch angegeben wurden. Dabei sind allerdings keine zollrechtlichen Maßstäbe anzulegen.

Artikel 15

Die Vertragsstaaten kommen darin überein, daß sie sich auch künftig über die Gestaltung des Post- und Fernmeldewesens austauschen wollen.

Artikel 16

Die Vertragsstaaten stellen sicher, daß technische Einrichtungen an den Übergangsstellen so beschaffen sind, daß sie dazu geeignet sind, ankommende Fernmeldungen und Datendienste des jeweils anderen Landes aufzunehmen, desgleichen ist bei der Absendung auf die Verhältnisse im Empfangsland Rücksicht zu nehmen.

Artikel 17

Die Vertragsstaaten kommen darüber überein, die Rundfunksender des jeweils anderen Staates und vergleichbare Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Anlagen des Funkfernsprechwesens nicht durch Senden auf gleicher Frequenz beeinträchtigen zu wollen und bei vorkommenden Störungen nach Lösungen zu suchen.

Artikel 18

Die Kündigungsfrist für diesen Vertrag beträgt zwei Wochen, danach gilt er noch für weitere 6 Monate, es sei denn, der Grundlagenvertrag zwischen beiden Staaten wird gleichzeitig aufgekündigt.

Gegeben zu [Ort]

Für das Kaiserreich Dreibürgen:

Schwarzburg
(L.S.)

Greifental
(L.S.)

Für den Freistaat Norland:

Ritter von der Altenburg
(L.S.)

Eisenstein
(L.S.)

Grundlagenvertrag zwischen dem Freistaat Norland und dem Großherzogtum Bazen

Präambel

Im Namen Gottes, des Allmächtigen, von dem alles Recht ausgeht, befeelt von dem Gedanken der Freiheit der ewigen Nationen, schließen das Großherzogtum Bazen und der Freistaat Norland diesen Vertrag.

Artikel I

Die hohen vertragschließenden Parteien sind der Freistaat Norland und das Großherzogtum Bazen.

Artikel II

Die hohen vertragschließenden Parteien erkennen einander als selbständige und souveräne Staaten an. Sie respektieren das Hoheitsgebiet und die Staatsgewalt der jeweils anderen Partei auf demselben.

Artikel III

Die hohen vertragschließenden Parteien verpflichten sich, Differenzen auf friedlichem und diplomatischem Wege zu beseitigen. Der Einsatz militärischer Mittel gegen die jeweils andere Partei ist unzulässig.

Artikel IV

Die hohen vertragschließenden Parteien vereinbaren die Entsendung von Botschaftern. Die Botschaftsgebäude sowie die Botschafter genießen für die Zeit ihrer Akkreditierung diplomatische Immunität nach den althergebrachten Regeln des Völkerrechts.

Artikel V

Die hohen vertragschließenden Parteien bekräftigen den Willen, ihre gegenseitigen Beziehungen auf den Gebieten des Außenhandels, des Post-, Fernmelde- und Verkehrswesens sowie der Kultur weiter auszubauen.

Artikel VI

Dieser Vertrag hat auf Ewigkeit Bestand, solange er nicht von einer der beiden hohen vertragschließenden Parteien oder in deren Einvernehmen gekündigt wird. Die Kündigung ist der jeweils anderen Partei schriftlich mitzuteilen. Sie wird nach zwei Wochen wirksam, innerhalb derer ein Widerruf jederzeit möglich ist.

Artikel VII

Dieser Vertrag tritt nach erfolgter Ratifizierung und Unterschrift durch die Bevollmächtigten beider vertragschließenden Parteien in Kraft.

Für das Großherzogtum Bazen

Minister des Auswärtigen

Für den Freistaat Norland

der Kanzler in Vertretung des Präsidenten

Vertrag über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen, Grundlegende Fragen sowie justizielle Kooperation und Zusammenarbeit auf polizeilicher und rechtsstaatlicher Ebene zwischen der Föderalen Republik Andro und dem Freistaat Norland

Im Namen Gottes des Allmächtigen von dem alles Recht ausgeht, befeelt von dem Gedanken der Freiheit der ewigen Nationen, schließen die Föderale Republik Andro und der Freistaat Norland diesen Vertrag.

Artikel I - Diplomatische Anerkennung

Die Föderale Republik Andro und der Freistaat Norland erkennen sich wechselseitig in ihren gegenwärtigen Grenzen als souveräne Staaten an.

Artikel II - Neutralität

So lange dieser Vertrag Beständnis hat, werden die Unterzeichnerstaaten jedwede militärische Handlung widereinander unterlassen.

Artikel III - Juristische Zusammenarbeit

Die Unterzeichnerstaaten streben eine justizielle Zusammenarbeit der jeweiligen Ermittlungsbehörden an, die dazu dient, den Frieden und die Innere Sicherheit zu erhalten.

Bei Verbrechen gegen den Frieden, volksverheerischen Maßnahmen, des Landes- sowie des Hochverrats verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten zu einer Kooperation in Sachen gegenseitiger Einsichtnahme und technischer Unterstützung, soweit dies möglich und zu billigen ist. Es soll künftig ein beiderseitig einsehbares gemeinsames Fahndungs- und Strafenregister eingerichtet werden.

Artikel IV - Auslieferung

(1) Die Vertragspartner vereinbaren, daß Begeher von Straftaten auf dem Gebiet der Vertragsstaaten unabhängig ihrer Nationalität grundsätzlich an dem Ort vor Gericht zu stellen sind, wo die Tat begangen wurde, wenn der Begeher dieser Tat noch im Lande der Tatbegehung ergriffen werden kann - eine Auslieferung findet in diesen Fällen nicht statt.

(2) Kann der Begeher einer Straftat auf dem Gebiet des einen Vertragsstaates durch die Staatsorgane des anderen Vertragsstaates ergriffen werden, so wird der Begeher einer solchen Straftat auf Ersuchen des Vertragsstaates in dem die Tat begangen wurde an ihn ausgeliefert, wenn es sich dabei um einen seiner Staatsbürger oder einen Bürger aus einem dritten Staates handelt. Ist der Begeher dieser Tat jedoch Bürger des anderen Vertragsstaates, so ist dem ergreifenden Vertragsstaat eine Auslieferung oder Verurteilung durch die eigene Justiz freigestellt.

(3) Ist eine durch den anderen Vertragsstaat zur Auslieferung angeforderte Person bereits wegen Straftaten oder Vergehen auf dem eigenen Staatsgebiet angeklagt oder inhaftiert, so kann eine Auslieferung bis zur Abbüßung der Strafe oder zu einem Freispruch bei noch aufstehendem Urteil aufgeschoben werden.

(4) Liegen bei einer Person, die durch den Vertragsstaat zur Auslieferung angefordert wird und die gemäß diesem Vertrag auszuliefern wäre, weitere Auslieferungsersuchen durch dritte Staaten vor, so kann dem Auslieferungsersuchen der Vorrang eingeräumt werden, das sich auf die schwerste Straftat bezieht.

(5) Läuft in den Fällen der Artikel 3 und 4 eine Straftat bei Nichtaufnahme des Prozesses Gefahr zu verjähren, so können sich die Vertragsstaaten auf vorübergehende Auslieferung zum Zwecke der Abhaltung eines Gerichtsverfahrens mit anschließender Rückführung oder auf die Abhaltung eines Gerichtsverfahrens nach dem Recht und durch das Personal des auslieferungsersuchenden Staates auf dem Staatsgebiet des anderen Staates einigen. Der Antritt einer auf diesem Wege ausgesprochenen Strafe erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

(6) Eine Auslieferung kann dann versagt bleiben, wenn die Straftat nach dem Recht des eigenen Staates nicht strafbar ist, oder das zu erwartende Strafmaß in keinem Verhältnis zur begangenen Tat steht.

(7) Wurde in einem der Vertragsstaaten bereits eine Haftstrafe oder Geldstrafe verbüßt, so ist diese bei erneuter Verurteilung im anderen Vertragsstaat für die selbe Tat in geeignetem Maße in Abzug zu bringen.

(8) Im Rahmen von Auslieferungen kann der ausliefernde Vertragspartner den Verzicht auf die Anwendung der Todesstrafe zur Bedingung machen, Fälle, die nach den Gesetzen des aburteilenden Staates mit der Todesstrafe zu bestrafen wären, sind dann höchstens mit lebenslanger Zuchthausstrafe oder Vergleichbarem zu bestrafen.

Artikel 28 - Überstellung von Beweismitteln

(1) Kommt es zur Anklage durch ein Gericht eines der Vertragsstaaten, so verpflichtet sich der jeweils andere Vertragsstaat auf Ersuchen der zuständigen Staatsanwaltschaft des Vertragsstaates sämtliche verfügbare beweiserhebliche Materialien zur Aufklärung der strafbaren Handlungen im Original oder geeigneter Vervielfältigung zur Verfügung zu stellen oder Einsicht zu gewähren, sofern die Tat in dem Land in dem sie begangen wurde nach geltendem Recht zum Zeitpunkt der Tat ebenso strafbar gewesen ist und ein hinreichendes Verdachtsmoment besteht.

(2) Beweismittel müssen dann nicht überstellt werden, wenn durch ihre Verwendung und Veröffentlichung eigene Ermittlungen unmöglich gemacht oder stark erschwert würden, bzw. diese Beweismittel noch in einem laufenden Verfahren benötigt werden. Ebenso kann von einer Überstellung Abstand genommen werden, wenn die Beweismittel Einblick in Staatsgeheimnisse oder für die nationale Sicherheit relevante Fragen geben würden. Falls Beweismittel überstellt werden sollen, die Einblicke in Staatsgeheimnisse, Fragen der Nationalen Sicherheit oder Firmeninterna geben, so können diese Angaben entfernt werden, wenn sie für den angeforderten Zweck nicht relevant sind.

(3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, angeforderte Beweismittel nur zu Ermittlungszwecken zu verwenden und darin enthaltene Informationen nicht anderweitig, etwa zu wirtschaftlichen oder militärischen Zwecken, zu nutzen.

Artikel 29 - Botschaften

(1) Die Unterzeichner beschließen den Austausch von Botschaftern.

(2) Das Botschaftspersonal erhält diplomatische Immunität gemäß dem Völkerrecht sowie nationalem Recht.

(3) Das Botschaftsgelände gilt als extraterritorial und darf vom Gastland nicht ohne Erlaubnis durch die Staatsgewalt betreten werden.

(4) Botschaftspersonal und Botschaftsgelände müssen sich an das jeweilige nationale Recht des Gastlandes halten.

Artikel 33 - Anti-Geheimdienst-Abkommen

Die Unterzeichner verpflichten sich, geheimdienstliche Aktivitäten gegen den anderen zu unterlassen.

Artikel 333 - Status

Die Unterzeichner setzen den diplomatischen Status des jeweils anderen mindestens auf "neutral" oder äquivalent.

Artikel 34 - Innenpolitik

Die Unterzeichner verpflichten sich, sich nicht in die Innenpolitik des anderen einzumischen, außer es ist ausdrücklich erwünscht. Konstruktive Kritik über die diplomatischen Kanäle ist aber erlaubt und erwünscht.

Artikel 35 - Handel und Niederlassung

(1) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Zollabwicklung zusammen.

(2) Für den privaten Reiseverkehr werden reiseübliche Freimengen eingeräumt, auf die keine Zölle und Gebühren erhoben werden.

(3) Für den gewerblichen Handel wird ein Übereinkommen zur Anpassung der Zölle in Aussicht gestellt, das den beiderseitigen Interessen Rechnung trägt.

(4) Die Vertragsstaaten arbeiten in der Bekämpfung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten zusammen, indem sie sich in handelsrelevanten Fällen darüber gegenseitig in Kenntnis setzen.

(5) Beide Staaten verpflichten sich, den jeweils anderen Staat und seine Wirtschaft nicht gezielt durch seine Wirtschaftspolitik schädigen zu wollen und von unlauteren Praktiken abzusehen.

(6) Die Ansiedelung von Unternehmen und die Eröffnung von Zweigstellen durch Bürger bzw. Unternehmen des Vertragsstaates wird grundsätzlich ermöglicht, dabei können aber für bestimmte Bereiche der Wirtschaft und ab bestimmten Betriebsgrößen Auflagen hinsichtlich der Nationalität der Beschäftigten oder der Besitzverhältnisse gemacht oder Beschränkungen bzw. Auschlüsse erlassen werden.

(7) Es gilt das Prinzip der Rechtsicherheit. Gemachte Zusagen an Unternehmer und Unternehmen der Vertragsstaaten sind einzuhalten, willkürliche Enteignungen oder das Einbehalten von Unternehmensgewinnen sind verboten. Vollständige Konvertierbarkeit von Gewinnen, die in solchen Unternehmungen erzielt werden, ist im Falle von allgemeiner Devisenbewirtschaftung aber nur dann garantiert, wenn sie vorher durch das Land in dem das Unternehmen oder die Zweigstelle eingerichtet ist zugesichert wurde.

(8) Das jeweilige nationale Wirtschaftsrecht findet uneingeschränkte Anwendung.

Artikel 36 - Bildung und Kultur

(1) Es wird von Zeit zu Zeit ein Austausch von Schüler- oder Jugendgruppen organisiert, die das Land des jeweils anderen kennen lernen und bereisen können.

(2) In Andro wird ein Hochschullehrstuhl für korisch-deutsche Sprach- und Landeskunde geschaffen. In Korland wird ein Hochschullehrstuhl für androische Sprach- und Landeskunde unterhalten.

(3) Die Vertragspartner bekunden ihren Willen für die Sprache des jeweils anderen Vertragsstaates vermehrt Angebote im Fremdsprachenunterricht zu schaffen.

Artikel 37 - Tourismus

- (1) Die Vertragspartner ermöglichen den Bürgern des jeweils anderen Vertragspartners den touristischen Aufenthalt in ihrem Land.
- (2) Bürger der Vertragsstaaten müssen grundsätzlich kein Visum beantragen, um sich im Land des jeweils anderen zu touristischen Zwecken aufzuhalten.
- (3) Für die Dauer des Aufenthalts gelten die jeweils nationalen Bestimmungen und Rechte, jedoch soll die gewährte Dauer in der Regel zwei Wochen nicht unterschreiten.
- (4) Anspruch auf Visumfreiheit besteht dahingegen für solche Bürger nicht, die schlecht beleumundet, schwer oder ansteckend krank, vorbestraft sind oder über kein ausreichendes Einkommen bzw. Vermögen verfügen, um ihre Rückkehr selbst zu bestreiten. Es steht den Vertragspartnern jedoch frei auch in solchen Fällen auf die Visumpflicht zu verzichten.
- (5) Das Vorliegen der Bedingungen für die visumfreie Einreise braucht regelmäßig nicht nachgewiesen zu werden, jedoch hat jeder Vertragsstaat das Recht, die Einhaltung bei Verdacht auf Mißachtung zu überprüfen, dies kann durch Anfrage bei einer auskunftsberechtigten Behörde des jeweils anderen Vertragspartners auf schriftlichem, fernschriftlichen oder fernmündlichem Wege geschehen. Ferner können Staatsbürgern im Voraus solche Bestätigungen durch das jeweilige Vaterland ausgestellt werden, um Verzögerungen bei Kontrollen zu verkürzen.
- (6) Wiederrechtlich eingereiste Personen haben das Land des Vertragspartners auf eigene Kosten zu verlassen, sind sie dazu nicht in der Lage, trägt das Heimatland die Kosten.
- (7) Erkrankt ein Bürger eines Vertragsstaates im jeweils anderen Vertragsstaat bedrohlich, so ist ihm die notwendige medizinische Versorgung zu gewähren. Ein Anspruch auf kostenfreie Behandlung besteht nicht, jedoch wird eine Behandlung zur notwendigen Erstversorgung ungeachtet und ohne Prüfung der finanziellen Möglichkeiten des zu Behandelnden gewährt. Der Abschluß entsprechender Versicherungen kann jedoch im Voraus zur Bedingung gemacht werden.
- (8) Der Visumfreie Reiseverkehr kann ausgesetzt werden, wenn es die gegebenen Umstände erfordern, eine solche Aussetzung ist vorher bekanntzugeben und dem Vertragsstaat gegenüber schriftlich zu begründen.

Artikel 23 - Schlußbestimmung

Dieser Vertrag gelte ewig so lange nichts zwischen den Nationen sei. Bei einem Zerwürfnis kann er binnen zweier Wochen gekündigt werden. Die Gründe sind darzutun.

Ministerpräsident der Föderalen Republik Andro

Präsident des Freistaates Norland